

Antisemitismus identifizieren und bekämpfen

Jüdisches Leben in Niedersachsen schützen

Jahresbericht 2023/24

Niedersächsischer Landesbeauftragter
gegen Antisemitismus
und für den Schutz
jüdischen Lebens



Niedersachsen.
Klar.

Vorwort

Der Jahresbericht des niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens unterliegt einer klaren Zielsetzung: es geht darum, jährlich über Antisemitismus und dessen Bekämpfung in Niedersachsen zu berichten. Also eine Bestandsaufnahme über den Kampf gegen Antisemitismus zu liefern und Folgerungen für die Zukunft zu ziehen. Das ist bisher in drei entsprechenden Berichten erfolgt. Nunmehr können wir den 4. Jahresbericht, der sich vor allem auf das Jahr 2023 bezieht, vorlegen.

Der Kampf gegen Antisemitismus wurde im Jahr 2023 in bisher ungeahnter Weise herausgefordert und diese Herausforderung hält nicht nur an, sondern steigert sich auch im Jahr 2024 noch weiter. Mit dem Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 hat die Hamas auf fürchterliche Art und Weise die größte Zahl jüdischer Menschen seit dem Holocaust getötet und viele weitere verwundet. Seitdem ist die Unsicherheit jüdischen Lebens weltweit enorm gewachsen. In Deutschland hat sich nach den Angaben der Polizei die Zahl antisemitischer Vorfälle im Jahr 2023 fast verdoppelt und auch die Zahl von Gewalttaten stieg erheblich auf 148 an. Noch nie war das Leben von Jüdinnen und Juden seit Bestehen der Bundesrepublik dermaßen bedroht wie heute. Jüdinnen und Juden selbst sind unzufrieden mit den Maßnahmen gegen Antisemitismus in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund muss auch dieser Jahresbericht gelesen werden. Er umfasst allerdings auch noch eine Reihe von Texten, die weitgehend vor dem 7. Oktober 2023 entstanden sind. Das betrifft vor allem die Ergebnisse einer Umfrage unter zivilgesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen in Niedersachsen. Auf der Grundlage der Ende 2022 veröffentlichten Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben haben wir Fragen entwickelt, in welche Richtung einzelne institutionelle Akteur*innen sich gegen Antisemitismus engagieren. Dieser Fragebogen wurde an staatliche und nichtstaatliche Institutionen in Niedersachsen verschickt, um ein möglichst gesamtgesellschaftliches Lagebild zu Antisemitismus und dessen Bekämpfung in Niedersachsen zu erhalten. Eine anonymisierte Auswertung sowie daraus resultierende Schlussfolgerungen werden in diesem Bericht vorgestellt. Ich danke allen, die an dieser Umfrage teilgenommen, und so ein möglichst umfangreiches Bild ermöglicht haben.



Dabei stellt diese Umfrage nur einen Anfang dar. In Zukunft soll der Fragebogen verbessert und inhaltlich ausgeweitet werden, damit der Stand des Kampfes gegen Antisemitismus in Niedersachsen immer besser dokumentiert werden kann. Es geht um evidenzbasierte Erfassung und möglichst präzise Evaluation entsprechender Aktivitäten. Eine große Rolle wird dabei der auf Israel bezogene Antisemitismus spielen, der sich gegenwärtig in den Vordergrund geschoben hat. Während der klassische rechte Antisemitismus weiterhin das Feld dominiert, müssen auch Antisemitismen aus den islamistischen und linken Milieus vermehrt in den Blick genommen werden.

Neben vielen Aktivitäten in 2023 und 2024 sei in diesem Bericht vor allem auf die im Februar 2024 durchgeführte Tagung „Wie justizabel ist Antisemitismus?“ (gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Loccum) hingewiesen. Für Ordnungsbehörden und Justiz ist es oft schwierig, angemessen gegen Verursacher*innen von Antisemitismus vorzugehen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung befindet sich im Spannungsfeld mit der Rechtsnorm Volksverhetzung. Die Tagung sollte den Dialog der verschiedenen Akteur*innen fördern sowie Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzeigen. Zwei Referate der Tagung wurden dankenswerterweise in Schriftform für diesen Bericht zur Verfügung gestellt. In Zukunft wird es zu Beginn jedes Jahres eine größere Tagung zu einem brennenden Thema im Kontext der Bekämpfung des Antisemitismus in Niedersachsen geben. Diese Tagungen können auch der Vernetzung der Akteur*innen in diesem Bereich dienen.

Was die Zukunft anbetrifft, so braucht es dringend neue Formen niedrigschwelliger Prävention gegen Judenhass und Antisemitismus. Die diesbezüglich gängigen Wege über Bildung und Begegnung gilt es in Richtung Öffentlichkeit auszubauen, damit auch Menschen erreicht werden können, denen die herkömmlichen Formen der Erinnerung nicht zugänglich sind. Das „Gerücht über die Juden“ (T. W. Adorno) ist nach wie vor weit verbreitet; wohl weiter als es manche Umfragen zeigen. Es zu bekämpfen ist letztlich eine systemische Aufgabe, die nur dann gelingen kann, wenn Menschen auf vielen gesellschaftlichen Ebenen zugleich ansetzen und sich in diesem Tun vernetzen. Dazu beizutragen, dient auch dieser Jahresbericht.

Prof. Dr. Gerhard Wegner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Geleitworte der Jüdischen Verbände	
1.1 Dr. Rebecca Seidler Vorsitzende des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K.d.ö.R.	8
1.2 Michael Fürst Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen K.d.ö.R.	9
II. Zur Lage	
2.1 Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS)	10
2.2 Antisemitismus und seine Bekämpfung in Niedersachsen / Ergebnisse einer Umfrage	13
2.3 RIAS – Antisemitische Bedrohung	22
III. Akteur*innen und Aktionen	
3.1 Das Portal „Jüdisches Niedersachsen Online“ beleuchtet Geschichte und Gegenwart	24
3.2 ANNE – Antisemitismusbekämpfung in der Niedersächsischen Erwachsenenbildung	25
3.3 In Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft – Gemeinsam gegen Antisemitismus – Ein Projekt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	27
IV. Aus Landtag und Landesregierung	
4.1 Anerkennung der IHRA – Antisemitismusdefinition durch die Niedersächsische Landesregierung	29
4.2 Jüdisches Leben in Niedersachsen schützen – Antisemitismus konsequent vorbeugen und bekämpfen! Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 18. Juni 2024	33
4.3 Maßnahmen des Niedersächsischen Kultusministeriums	36
4.4 Maßnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur	37
4.5 Maßnahmen des Niedersächsischen Justizministeriums	38
V. Aus Justiz und Polizei	
5.1 Jens Lehmann: Antisemitische Straftaten in der neuen Rechtsprechung	39
5.2 Markus Lemke: Welche Eingriffsmöglichkeiten bieten Ordnungs- und Versammlungsrecht?	56
VI. Aus der Arbeit des Landesbeauftragten	
6.1 Gerhard Wegner: „Ich höre ein Ungeheuer atmen.“ Gemeinsam gegen Antisemitismus und Rechtsradikalismus	63
6.2 Zur Arbeit des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens	70

I. GELEITWORTE DER JÜDISCHEN VERBÄNDE

Das Jahr 2023 war für die jüdische Gemeinschaft besonders herausfordernd.

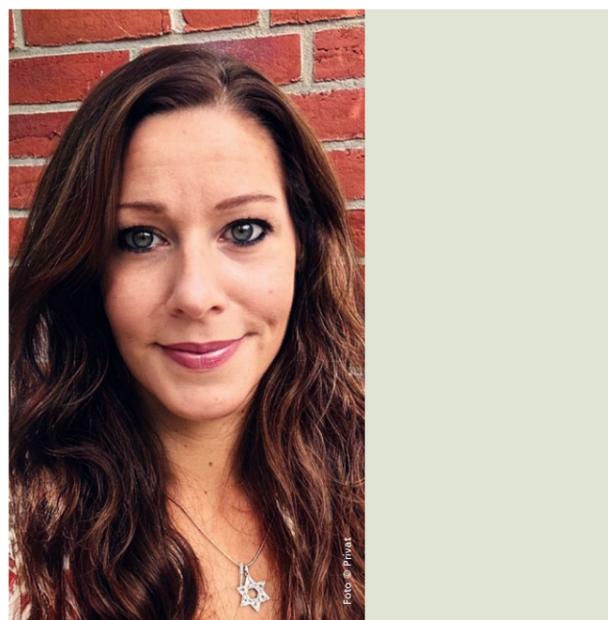
Die Wahlerfolge und der rasante Aufstieg einer rechts-extremen Partei hier in Deutschland lassen aufhorchen. Doch die Verantwortung für diese fatale Entwicklung wird zu oft hin- und hergeschoben – es sind vermeintlich „wütende“ Bürger*innen, die aus Protest wählen, weil sie unzufrieden sind mit der „Ampelkoalition“ oder mit der „Einwanderungspolitik“ oder „mit irgendetwas halt“. Davon auszugehen, dass diese Bürger*innen ja eigentlich Demokrat*innen seien, die aber keinen anderen Ausweg sehen als das Wählen dieser rechten Partei, ist ein Denkfehler. Es entbindet zudem die vermeintlichen „Protestwähler*innen“ von ihrer Verantwortung. Wir müssen anerkennen, dass es offensichtlich in Deutschland nach wie vor einen Nährboden gibt für extremistisches Gedankengut. Wir erleben, dass die AfD zunehmend an Selbstsicherheit gewinnt. Die demokratischen Parteien haben hierbei nur eine Alternative: Geschlossenheit zeigen. Oder wie es immer wieder heißt: die Brandmauer muss stabil bleiben. Eine klare Haltung ohne taktische Kompromisse ist notwendig. Die parteipolitische Strategie muss dort aufhören, wo unsere demokratischen Grundwerte gefährdet werden. Spätestens dann ist die Parteibrille abzunehmen und ein überparteiliches Miteinander gefordert.

Dies gilt auch im Umgang mit den Auswirkungen des 7. Oktobers 2023. An diesem Tag erklärte die Terrorgruppe Hamas Israel den Krieg, der unsere Welt veränderte. Ermordung wehrloser Zivilisten, Verschleppung von Frauen, Kindern und Babys nach Gaza, Vergewaltigungen und Schändungen. Nie wurden so viele Jüdinnen und Juden an einem Tag ermordet seit der Shoa.

Für die jüdische Gemeinschaft weltweit begann ein Albtraum, der bis heute anhält. Noch immer befinden sich Geiseln in den Händen der Terroristen. Antisemitismus aus dem islamistischen und politisch linken Milieu gefährden massiv auch das jüdische Leben hierzulande. Verbale und körperliche Attacken gegen Jüdinnen und Juden haben einen alarmierenden Höchststand.

Die Zeit der langen Reden gegen den erstarkten Rechts-extremismus und die Toleranz gegenüber dem politischen Islamismus muss enden. Der Schutz jüdischen Lebens und die Verbundenheit mit dem Staat Israel ist jetzt mehr denn je gefordert.

Wir müssen jetzt gemeinsam ins Handeln kommen, aktiv werden und Verantwortung übernehmen, um unsere freiheitlichen demokratischen Grundwerte in unserem Land zu verteidigen.



Beitrag von
DR. REBECCA SEIDLER
Vorsitzende des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K.d.ö.R.
August 2024

Liebe Freunde,

in meinem Bericht für das Jahr 5784 sprach ich von Freude, Zusammenhalt, Toleranz und Frieden.

Dann kam der 7. Oktober 2023. Dieser Tag hat unser Leben in ein „Vorher“ und „Nachher“ geteilt. Seitdem verfolgen wir gespannt die Nachrichten, hoffen auf die sichere Rückkehr der Geiseln und trauern um die Soldaten und Opfer, die Israel tragischerweise verloren hat.

In Niedersachsen sind wir tief mit Israel verbunden. Trotz der großen Herausforderungen, denen wir uns seit dem 7. Oktober stellen müssen – Israel sieht sich existenziellen Bedrohungen gegenüber – haben wir großes Vertrauen, dass das jüdische Leben in Niedersachsen in keiner Weise in Frage gestellt wird. Wir sind ein integraler Bestandteil der Gesellschaft.

Die jüdischen Gemeinden in Niedersachsen, von Göttingen bis Osnabrück, leben ein aktives jüdisches Leben. Wir verzeichnen Fortschritte, da die Gemeindemitglieder aktiv an den Angeboten der Gemeinden teilnehmen. Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bietet ein breites Spektrum an jüdischer Bildung an. Eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen und Events findet regelmäßig statt. Ein starkes soziales Leben für die Gemeindemitglieder ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt. Besonders hervorzuheben sind Frauengruppen und Reisen, die erfolgreich jüdische Geschichte in der Region erforschen.

Ebenso möchte ich das Portal „Jüdisches Leben in Niedersachsen“ erwähnen, das eine Bereicherung für Lehrkräfte und Historiker darstellt. Seit fünf Jahren gibt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen einen jüdischen Jahreskalender heraus, der das Leben der jüdischen Gemeinden vor 1933 dokumentiert. Erfolgreich erzählen wir die Geschichten bedeutender Persönlichkeiten in den Orten, in denen heute ein aktives jüdisches Leben besteht.

In dieser Zeit ist es entscheidend, dass wir uns als Gemeinschaft vereinen, um demokratische Werte zu verteidigen und gegen Antisemitismus und Intoleranz einzutreten. Unsere Gemeinschaften zeigen eine bemerkenswerte Stärke. Möge das kommende Jahr voller Frieden, Gesundheit und erfüllender gemeinschaftlicher Arbeit sein, und mögen die israelischen Geiseln bald zu ihren Familien zurückkehren.



Beitrag von
MICHALE FÜRST
Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen K.d.ö.R.
August 2024

II. ZUR LAGE

2.1 Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS)

Bereits 2018 forderte der EU-Rat die Mitgliedstaaten auf, eine Strategie gegen Antisemitismus zu entwickeln. 2021 erfolgte dann eine konkrete Aufforderung der EU-Kommission, diese Strategie bis Ende 2022 auf nationaler Ebene vorzulegen. Mit der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS), welche durch den Bundesbeauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, Dr. Felix Klein, unter Zulieferung der Länderbeauftragten, darunter natürlich auch Niedersachsen, veröffentlicht wurde, kommt Deutschland dieser Aufforderung nach.

In der von der Bundesregierung am 30. November 2022 beschlossenen Strategie (BMI – Publikationen – Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (auf www.bmi.bund.de einsehbar) ist zunächst als oberstes Ziel, Jüdinnen und Juden in Deutschland zu stärken, definiert. Antisemitismus wird als eine Bedrohung unserer Demokratie identifiziert, welche diametral zu den Werten und Normen unserer Verfassung, nicht zuletzt der Würde des Menschen, steht. NASAS soll im Kampf gegen jegliche Formen von Juden Hass als Hilfestellung und Orientierung dienen.

Die Strategie ist, sie als Instrument zur Umsetzung eines ganzheitlichen, politikfeld-, ressort- und ebenenübergreifenden Ansatzes der Antisemitismusbekämpfung gedacht. Sie zielt zudem auf die Schaffung von Strukturen für das gemeinsame und zielgerichtete Handeln staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen. Sie liefert Orientierung und zeigt auf, welche Handlungsfelder einbezogen werden müssen, um Juden Hass als gesellschaftlichem Querschnittsphänomen vorzubeugen und ihn angemessen breit zu bekämpfen.

Dazu wurden neben fünf Handlungsfeldern drei Querschnittsdimensionen herausgearbeitet: die Betroffenenperspektive, die Strukturbildung sowie Digitalität.

QUERSCHNITTSDIMENSIONEN

Für einen Großteil der deutschen Gesellschaft stellt der Antisemitismus ein Phänomen dar, für Jüd*innen ist er eine Alltagsrealität. Die Dimension „Betroffenenperspektive“ hat daher das Ziel, Empathie für Betroffene in Geschichte und Gegenwart zu schaffen, Belange angemessen zu vertreten sowie eine echte Inklusion und Partizipation zu erreichen. (Beispiele: RIAS, Betroffenenberatung).

Die Bildung einer nachhaltigen Struktur auf verschiedenen Ebenen wird durch die Dimension „Strukturbildung“ angestrebt. Das bedeutet die Institutionalisierung bestehender Formate sowie die Initialisierung und Verstetigung von Vernetzungsprozessen. Damit sind vor allem die Vernetzung von Behörden, Schulen, Justiz, Staatsanwaltschaften, Polizei untereinander, aber auch mit zivilgesellschaftlichen und jüdischen Akteur*innen, also z.B. Opferschutzverbänden, gemeint. Dies zielt ebenso auf den Bereich der Gesetzgebung sowie die langfristige Unterstützung von Programmen zur Demokratieförderung ab.

Die Dimension „Digitalität“ soll sicherstellen, dass alle Maßnahmen auf Digitalität überprüft und Medienkompetenzen gestärkt werden. Insbesondere das Netz gilt als Raum für Hass und Hetze sowie der Verbreitung von antisemitischen Narrativen und Verschwörungsideologien als eine der größten Gefahren für unsere Demokratie. Niedersachsen hat daher z.B. seit 2020 die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet bei der Staatsanwaltschaft Göttingen errichtet.

HANDLUNGSFELDER

1. Datenerhebung, Forschung und Lagebild

Dieses Handlungsfeld dient als Grundlage für evidenzbasiertes Handeln in allen Bereichen der Prävention und Bekämpfung. Ziel dieses Feldes ist es Daten und Wissen zum Thema zu erweitern, um das Phänomen Antisemitismus besser zu verstehen und damit effektiv bekämpfen zu können. So kann die Wirksamkeit von Maßnahmen geprüft und die Datenerhebung optimiert werden. Dies ist beispielsweise relevant für polizeiliche Statistiken, mithilfe derer das Dunkelfeld erfasst werden kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses Handlungsfeldes ist die Förderung und der Ausbau des Wissenstransfers der Erkenntnisse aus der Wissenschaft in verschiedene Bereiche.

2. Bildung als Antisemitismusprävention

Zentrale Ziele dieses Handlungsfeldes sind die Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Stärkung des Engagements sowie die Sensibilisierung für die Perspektiven von Betroffenen. Dazu gehört auch die Sichtbarmachung der jüdischen Gegenwart im Sinne einer gelebten Selbstverständlichkeit und natürlicher Wissensvermittlung. Besonders im Fokus stehen hier die Aus- und Fortbildung von Sicherheitsbehörden, Justiz sowie Lehrer*innen, um das Thema im Schulcurriculum zu verankern. Darüber hinaus werden auch der Kultur- und Sportbereich angesprochen. Es geht in diesem Feld darum, das Wissen aus Handlungsfeld 1 zu vermitteln.

3. Erinnerungskultur, Geschichtsbewusstsein und Gedenken

Durch das Erinnern Erkenntnisse für das Hier und Jetzt zu schaffen wird als Ziel dieses Feldes beschrieben. Darunter fallen vor allem Gedenkstättenfahrten und -arbeit, die in verschiedenen Ausbildungen, aber auch für bereits Berufstätige erfolgen und berücksichtigt werden sollten. Um Lücken, welche z.B. durch den Verlust von Zeitzeug*innen entstehen, zu füllen, spielt Digitalität in diesem Feld eine besondere Rolle.

4. Repressive Antisemitismusbekämpfung und Sicherheit

Oberstes Ziel in diesem Handlungsfeld ist die Realisierung des Anspruchs aller auf Freiheit und Sicherheit, um damit einen Schutz gegen Diskriminierung zu gewährleisten. Dies setzt zum einen die Fähigkeit von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, Antisemitismus überhaupt zu erkennen, voraus. Zum anderen muss das Vertrauen in die Behörden gestärkt werden, indem beispielsweise Antisemitismusbeauftragte in Staatsanwaltschaften ernannt werden. Ferner zielt dieses Feld darauf ab, Gesetzeslücken zu schließen und den Opferschutz zu verbessern.

5. Jüdische Gegenwart und Geschichte

Nach dem Zivilisationsbruch wurde das jüdische Leben in Deutschland glücklicherweise wiederaufgebaut. So gibt es mittlerweile wieder mehr als 100 jüdische Gemeinden in Deutschland, die sich größtenteils in 23 Landesverbänden zusammengeschlossen haben. Die Voraussetzung für das Verständnis jüdischer Gegenwart ist das Wissen über die Geschichte von Jüdinnen*Juden. Dieses beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Shoah (hebr. für Holocaust). In diesem Handlungsfeld geht es um die Sichtbarmachung von jüdischem Leben. Beispielsweise sollte in der Schule nicht nur der National-

sozialismus behandelt, sondern auch die Entwicklung der jüdischen Gemeinschaft nach 1945 thematisiert werden.

Die Strategie statuiert abschließend, dass die Bekämpfung von Antisemitismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und bleibt, die nur bereichsübergreifend angegangen werden kann. Alle Dimensionen und Handlungsfelder greifen daher ineinander. So dient die Strategie der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern als Hilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen und Strategien in der Antisemitismusbekämpfung und damit beim Abgleich für die Strategie auf EU-Ebene. Sie ist als ein breit anwendbares Mittel zur Antisemitismusbekämpfung zu verstehen, mithilfe dessen laufende Maßnahmen und Programme überprüft und angepasst sowie Handlungsbedarfe bestimmt werden können, um optimale Bedingungen für die Prävention und Bekämpfung von Juden Hass zu schaffen und Jüdinnen*Juden bestmöglich einzubeziehen und zu unterstützen. Damit bietet die Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben den Bundesländern zahlreiche Möglichkeiten, um die Herausforderungen des Antisemitismus zu bewältigen und jüdisches Leben zu fördern. Dazu zählen:

1. Stärkung der Präventionsmaßnahmen

Die Strategie fördert die Entwicklung und Implementierung von Präventionsprogrammen auf Landesebene. Bundesländer können von bewährten Praktiken und Konzepten profitieren, um gezielte Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen in Schulen und Gemeinden zu etablieren. Dies trägt dazu bei, Vorurteile abzubauen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

2. Finanzielle Unterstützung

Die Nationale Strategie sieht finanzielle Mittel vor, die den Bundesländern zur Verfügung stehen, um Projekte und Initiativen zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens zu unterstützen. Dies kann die Schaffung von Sicherheitsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen, die Förderung kultureller Veranstaltungen oder die Unterstützung von Bildungsprogrammen umfassen.

3. Verbesserung der Sicherheitslage

Durch die Implementierung der Strategie können Bundesländer die Sicherheitsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen wie Synagogen, Schulen und Gemeindezentren verbessern. Die enge Zusammenarbeit mit Sicher-

heitsbehörden und der jüdischen Gemeinschaft kann dazu beitragen, ein sicheres Umfeld zu schaffen und das Vertrauen in die Sicherheitsstrukturen zu stärken.

4. Förderung des interreligiösen Dialogs

Die Strategie ermutigt zu einem offenen Dialog zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt. Bundesländer können von dieser Initiative profitieren, indem sie interreligiöse Projekte und Veranstaltungen unterstützen, die den Austausch und das Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen und Glaubensrichtungen fördern.

5. Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Nationale Strategie bietet den Bundesländern die Möglichkeit, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Antisemitismus zu überprüfen und zu verbessern. Dies kann die Schaffung spezifischer Gesetze oder Regelungen zur Verfolgung antisemitischer Straftaten und zur Unterstützung von Opfern umfassen.

6. Erhöhung des gesellschaftlichen Bewusstseins

Durch die Umsetzung der Strategie können Bundesländer das gesellschaftliche Bewusstsein für Antisemitismus und die Bedeutung jüdischen Lebens erhöhen. Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen können dazu beitragen, das Thema in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und eine breitere Unterstützung für die Bekämpfung von Antisemitismus zu mobilisieren.

7. Netzwerkbildung und Zusammenarbeit

Die Strategie fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur*innen, einschließlich staatlicher Institutionen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und der jüdischen Gemeinschaft. Bundesländer können von diesem Netzwerk profitieren, um Erfahrungen auszutauschen, Ressourcen zu bündeln und gemeinsame Projekte zu entwickeln.

Fazit

Die Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben bietet den Bundesländern eine wertvolle Grundlage, um aktiv gegen Antisemitismus vorzugehen und jüdisches Leben zu fördern. Durch die Umsetzung der Strategie können sie nicht nur die Sicherheit und das Wohlbefinden der jüdischen Gemeinschaft stärken, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu einer offenen, toleranten und vielfältigen Gesellschaft leisten.

Dabei liegt es nun auch an der Gesellschaft, diese Strategie mit Leben zu füllen. Jede*r Einzelne kann einen Beitrag leisten, indem er/sie sich gegen Vorurteile und Diskriminierung einsetzt und sich aktiv für ein respektvolles Miteinander stark macht. Nur gemeinsam können wir eine Gesellschaft schaffen, in der jüdisches Leben nicht nur toleriert, sondern gefeiert wird.

Die Nationale Strategie ist ein Aufruf an uns alle, Verantwortung zu übernehmen und für eine Zukunft einzutreten, in der Antisemitismus keinen Platz hat und jüdisches Leben in all seinen Facetten blühen kann.

Beitrag von

MIRIAM BESCHOTEN

Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens

2.2 Antisemitismus und seine Bekämpfung in Niedersachsen / Ergebnisse einer Umfrage

Antisemitismus ist Antihumanismus und steht diametral zu den Grundsätzen unserer freiheitlich demokratischen Verfassung. Dennoch sind antisemitische Denkweisen und Einstellungen in den Köpfen verankert. Somit ist die Bekämpfung des Judenhasses eine ressortübergreifende Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Auf der Grundlage der Ende 2022 veröffentlichten Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben haben wir einen Fragenbogen entwickelt, der erstmalig möglichst breit in die Gesellschaft getragen werden sollte. Diesen Fragebogen haben wir Ende 2023 an 65 Institutionen verschickt. Darunter u.a. Ministerien, zivilgesellschaftliche Akteur*innen der Antisemitismusprävention, religiöse Landesverbände, Wirtschaftsverbände, Kultureinrichtungen und Bildungseinrichtungen.

Ziel war es, ein möglichst gesamtgesellschaftliches Lagebild zu Antisemitismus und dessen Bekämpfung in Niedersachsen zu erhalten.

Die Abfrage beinhaltete die Erfassung der niedersächsischen Aktivitäten in den fünf Handlungsfeldern der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens (s. Kap. 2.1):

- **Bildung als Antisemitismusprävention**
- **Erinnerungskultur, Geschichtsbewusstsein und Gedenken**
- **Jüdische Gegenwart und Geschichte**
- **Repressive Antisemitismusbekämpfung und Sicherheit**
- **Datenerhebung, Forschung und Lagebild**

Zudem wurden auch die drei Querschnittsdimensionen berücksichtigt:

- **Betroffenenperspektive**
- **Strukturbildung**
- **Digitalität**

40 Fragebögen wurden an uns zurückgesendet; dies entspricht einer Rücklaufquote von 61,54%. Wir möchten an dieser Stelle allen Teilnehmenden einen aufrichtigen Dank für Ihr Engagement und Ihre investierte Zeit aussprechen. Die Auswertung der Rückmeldungen führt zu einer guten Übersicht des Status Quo in Niedersachsen und zeigt wichtige Bedarfe und Handlungsschritte für 2025 und die Folgejahre auf, die es gilt anzugehen.

Die niedersächsischen Ressorts haben einen modifizierten Fragebogen erhalten, sodass wir die Auswertung in zwei Teilen vorgenommen haben.

Im Folgenden erfolgt eine anonymisierte Darstellung der Analyseergebnisse, wobei die Teilnehmenden grundsätzlich genannt werden, um die Sichtbarkeit und Vernetzung der Akteur*innen zu fördern.

Von den Ressorts gab es Rückmeldung von

- **der Niedersächsischen Staatskanzlei**
- **dem Niedersächsischen Städtetag**
- **dem Niedersächsischen Kultusministerium**
- **dem Niedersächsische Verfassungsschutz des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**
- **dem Landeskriminalamt Niedersachsen**
- **dem Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe**
- **dem Niedersächsischen Landesarchiv**
- **dem Bündnis Niedersachsen packt an**
- **und der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet – Niedersachsen**

Mehr als 50% der teilnehmenden Ressorts gaben an, unspezifisch im Bereich der Antisemitismusbekämpfung tätig zu sein, obwohl es auch zahlreiche spezifische Aktivitäten gibt.

Die Aktivitäten sind dabei sehr vielfältig, von repressiver Antisemitismusbekämpfung und Strafverfolgung bis hin zu der Erstellung von Lagebildern sowie präventiven Maßnahmen wie Bildungsmaterialien, Vorträgen und Workshops. Bei den unspezifischen Tätigkeiten wurde beispielsweise die Teilnahme an Netzwerken und Veranstaltungen sowie die Veröffentlichung von Statements aufgeführt.

Die Zuordnung der eigenen Maßnahmen zu einem Handlungsfeld gemäß Nationaler Strategie wurde von 7 Ressorts durchgeführt. Die Abbildung 1 zeigt die vielfältige Ausrichtung der Aktivitäten der einzelnen Ressorts (Mehrfachnennung war möglich). Im Handlungsfeld Erinnerungskultur, Geschichtsbewusstsein und Gedenken sind 6 von 7 Ressorts vertreten. So wird z. B. alle fünf Jahre der Befreiung des Konzentrationslagers Bergen-Belsen gedacht. Neben dem Ministerpräsidenten laden die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten und der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen ein.

Auch im Rahmen des Bündnisses „Niedersachsen packt an“, einem überparteilichen Bündnis von Politik und Zivilgesellschaft mit relevanten Akteur*innen zur Integration geflüchteter Menschen, ist man beim Thema Antisemitismus sensibilisiert und kann auf eine Vielzahl von Aktivitäten, z. B. im Rahmen der jährlichen #IWgR (Internationale Wochen gegen Rassismus) verweisen.

Aus dem Bereich der Justiz und Polizei sei auf die Aktivitäten der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität in Internet – Niedersachsen bei der Staatsanwaltschaft Göttingen hingewiesen, die sich seit ihrer Errichtung am 1. Juli 2020 mit der nachdrücklichen Verfolgung von Hass und Hetze im Netz beschäftigt.

Auch die im Rahmen der Strafverfolgung tätigen niedersächsischen Polizeibehörden gewährleisten eine priorisierte Verfolgung und Bekämpfung antisemitischer Straftaten als Bestandteil Politisch motivierter Kriminalität. Neben der Strafverfolgung kann das Landeskriminalamt mit einer Vielzahl von Maßnahmen aus den Bereichen Gefahrenabwehr/Prävention und Bildung/Wissen aufwarten.

Auch der Niedersächsische Verfassungsschutz begegnet dem Antisemitismus, aber auch allen anderen Formen des Extremismus, sowohl mit repressiven als auch präventiven Maßnahmen.

Die Hildesheimer Erklärung des Niedersächsischen Städtetages vom 03. November 2023 ist ein bedeutendes Dokument, das sich mit den Themen Hass, Antisemitismus und Israelfeindlichkeit auseinandersetzt. Diese Erklärung wurde im Kontext wachsender antisemitischer Tendenzen und einer zunehmenden Feindseligkeit gegenüber Israel formuliert und zielt darauf ab, ein starkes Zeichen gegen diese Phänomene zu setzen. Das Positionspapier ist ein klares Bekenntnis zur Verteidigung der demokratischen Werte und der Menschenwürde.

Auch das Kultusministerium engagiert sich aktiv in der Bekämpfung von Antisemitismus. Allgemein zielen die Initiativen im Bereich der Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) darauf ab, Demokratiekompetenzen sowie Zukunftskompetenzen wie Zusammenarbeit, Kommunikation, Kreativität und kritisches Denken zu fördern.

Im Besonderen ist das Ministerium in der Netzwerkarbeit aktiv, beispielsweise in der Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz zum Thema Antisemitismus sowie in der AG Antisemitismus im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte. Darüber hinaus konzentriert sich das Ministerium auf die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. Regelmäßig werden zudem Projekte externer Institutionen unterstützt, die sich mit der Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus sowie dem Thema „Jüdisches Leben“ befassen.

Der Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe trägt durch seine vielfältigen Dialog-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsaktivitäten zu einem demokratischen Miteinander bei und geht entschieden gegen jegliche Form von menschenfeindlicher Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt vor. In diesem Kontext stehen die durchgeführten Maßnahmen – wie die ideelle Unterstützung von Anti-Rassismus-Programmen, Beiträge auf Social-Media-Kanälen sowie öffentliche Statements bei entsprechenden Veranstaltungen – sowohl in direktem als auch in indirektem Bezug zur Bekämpfung des Antisemitismus in Niedersachsen. Darüber hinaus fördert der Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe die Erinnerungskultur und das Geschichtsbewusstsein durch die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen.

Das Niedersächsische Landesarchiv wiederum ist ein bedeutender Bewahrer der Geschichte Niedersachsens und seiner rechtlichen Vorläufer.

Das Niedersächsische Landesarchiv hat sich zum Ziel gesetzt, eine fundierte schriftliche Überlieferung zur jüdischen Geschichte zu schaffen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Bemühungen ist die Veröffentlichung von Quelleninventaren und Handreichungen, die den Zugang zu archivalischen Dokumenten zur jüdischen Geschichte erleichtern.

Ein weiterer wichtiger Schritt in der Auseinandersetzung mit der NS-Zeit wurde durch die Organisation der öffentlichen Tagung „Archive in Niedersachsen und der

Nationalsozialismus – Kontinuitäten und Brüche“ erreicht. Diese Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie dem Verband niedersächsischer Archivarinnen und Archivare statt und förderte den Austausch über historische Zusammenhänge und deren Auswirkungen.

Bei der Frage zur Bewertung der Umsetzung der Aktivitäten und möglichen Hemmnissen und Handlungsbedarfen wurde von einigen teilnehmenden Ressorts die Notwendigkeit eines hohen Personaleinsatzes benannt sowie der Wunsch nach langfristigen Strukturen. Kurzfristig freigegebene Haushaltsmittel sowie befristete Förderzeiträume stehen teilweise einer langfristigen Wirkung entgegen. Eine stärkere Zusammenarbeit und Dialogprojekte wurde von 2 Ressorts als Wunsch genannt.

Die Rückmeldungen zeigen, dass die Bekämpfung von Antisemitismus und der Schutz von jüdischem Leben eine unerlässliche, ressortübergreifende Aufgabe ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Komplexität des Phänomens, das in unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontexten auftritt. Eine effektive Bekämpfung erfordert daher ein koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Akteure in Bildung, Justiz, Sozialarbeit, Medien und Politik.

Eine ressortübergreifende Befassung mit dem Thema Antisemitismus und dessen Bekämpfung bietet vor allem die Möglichkeit, verschiedene Perspektiven und Fachkenntnisse zu bündeln. Nur so lässt sich langfristig eine inklusive und respektvolle Gesellschaft fördern. Der regelmäßige Austausch und die damit verbundene Benennung von Ansprechpersonen ist ein wichtiger Schritt, um aktuelle Maßnahmen und Bedarfe niedersachsenweit zu benennen und zu bündeln, Leerstellen aufzuzeigen und Doppelstrukturen vermeiden zu können.

Für den umfangreicheren Fragebogen, den externe Institutionen, wie zivilgesellschaftliche Akteur*innen der Antisemitismusprävention, religiöse Landesverbände, Wirtschaftsverbände, Kultureinrichtungen und Bildungseinrichtungen erhalten haben, gab es 30 Rückmeldungen.

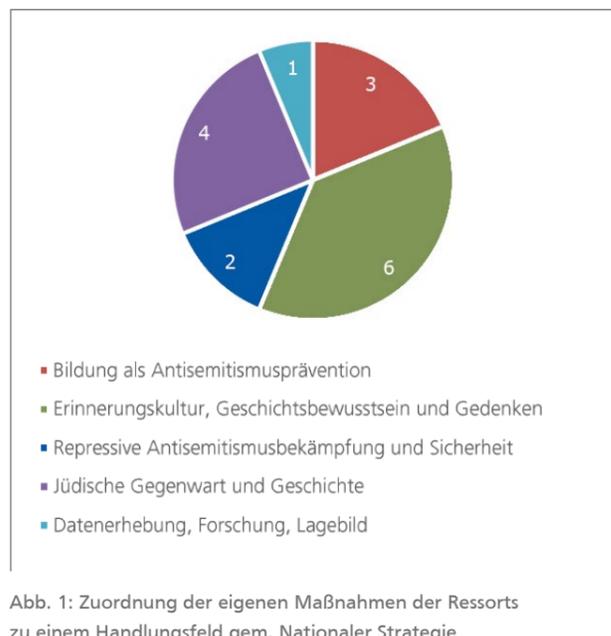
Teilgenommen haben hierbei

- die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
- der Amateurtheaterverband Niedersachsen e.V.
- der Ausschuss für das Christlich-Jüdische Gespräch der Reformierten Kirche
- Bet Tfila – die Forschungsstelle für jüdische Architektur der Technischen Universität Braunschweig
- die Betroffenenberatung Niedersachsen
- das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim
- das Bischöfliche Münstersches Offizialat Vechta
- das Bistum Osnabrück
- die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Landesverband Bremen, Niedersachsen)
- der DGB – Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen Anhalt
- die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Celle e.V.
- die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Göttingen e.V.
- die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Ostfriesland e.V.
- die Handwerkskammer Niedersachsen
- das Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.
- die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- das Israel Jacobson Netzwerk für jüdische Kultur und Geschichte e.V.
- der LandesSportBund Niedersachsen e.V.
- der Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e.V.
- Makkabi Deutschland e.V.
- die niedersächsische Landesmedienanstalt
- die niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung
- die Mobile Beratung Niedersachsen gegen Rechtsextremismus für Demokratie
- die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Niedersachsen
- die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten
- die Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.

- die VHS Delmenhorst
- die VHS Osnabrücker Land
- die VHS Hildesheim
- die Villa Seligmann

Zentrale Ergebnisse

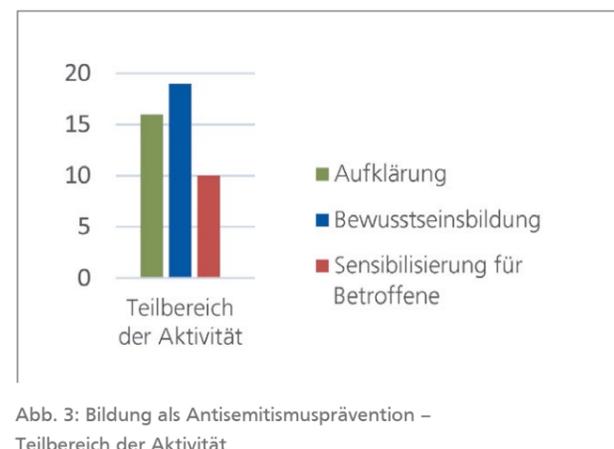
Insgesamt haben 30 Institutionen teilgenommen, eine Mehrfachnennung von Handlungsfeldern war möglich.



Hierbei sind die von den Teilnehmenden genannten Aktivitäten innerhalb der Handlungsfelder überaus vielfältig. Alle Felder gemäß der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus sind abgedeckt und zeigen die Diversität der niedersächsischen Gesellschaft im Kampf gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens.



Bei den externen Teilnehmenden wird deutlich, ebenso wie bei den Ressorts, dass die Themen Erinnerungskultur, Geschichtsbewusstsein und Gedenken eine große Rolle in Niedersachsen spielen. Bildungsangebote, Gedenkveranstaltungen, Beratung für Betroffene, Empowermentangebote, Austausch- und Dialogrunden, Musik, Kunst und Kultur, Dokumentation und Verfolgung von antisemitischen Inhalten, Forschung, Sport – diese Aktivitäten belegen zudem, dass es eine Vielfalt an Maßnahmen in diesen Bereichen gibt (vgl. Abbildung 2). Bei den extern Befragten traten außerdem zwei Schwerpunkte hervor: die Handlungsfelder Jüdische Gegenwart und Geschichte sowie Bildung als Antisemitismusprävention. Teilweise greifen die Handlungsfelder auch ineinander, so kann eine Maßnahme beispielsweise sowohl zur Sichtbarkeit der Jüdischen Gegenwart und Geschichte beitragen, als auch einen Bildungscharakter haben.



21 Institutionen ordneten ihre Aktivitäten in das Handlungsfeld Bildung als Antisemitismusprävention ein. Diese 21 Institutionen kategorisieren die Aktivitäten in die in der Abbildung zu sehenden Teilbereiche ein, eine Mehrfachnennung war, wie eingangs erwähnt, möglich. Fast alle Institutionen kategorisierten ihre Aktivitäten im Teilbereich Bewusstseinsbildung (19 von 21).

Eine digitale Dimension der Aktivitäten ist bei 19 von 30 Rückmeldungen angegeben. Hierunter wurden allerdings teilweise auch Punkte wie Erreichbarkeit per Email oder das Vorhandensein einer Internetseite gefasst. Ein Teil der Maßnahmen findet jedoch auch explizit online statt (Beratung, E-Learning, Netzwerkrunden). Auch die Entwicklung und Nutzung von Apps oder Social-Media-Auftritten wurde genannt.

25 der 30 Institutionen gaben an, dass in ihrer Aktivität die Perspektive von jüdischen Menschen einbezogen und berücksichtigt wird.

Die Frage, ob die Bildung einer nachhaltigen Struktur für die Aktivitäten geplant oder überhaupt durch eine gesicherte Finanzierung möglich sei, beantworteten 21 Institutionen mit ja. Jedoch gab es 11 Anmerkungen, dass dies zwar geplant sei, aber aufgrund von unsicherer Finanzierungsperspektiven nicht abgesichert werden kann.



Die Kommentarfelder „Sonstiges“ sowie „Bewertung der Aktivitäten“ zeigen eins eindeutig: Die Unsicherheit von vielen Projekten durch befristete Projektlaufzeiten mit häufig daraus resultierenden befristeten Arbeitsverhältnissen werden als gravierendes Problem im Aufbau einer nachhaltigen Struktur identifiziert. 14 der 30 Teilnehmenden gaben als Hemmnis bei der Umsetzung der Maßnahmen eine unzureichende finanzielle Absicherung an. Genügend Personen für die Umsetzung zu beschäftigen war mit 11 Rückmeldungen die zweitmeist genannte Herausforderung. Dies betrifft sowohl personelle Kapazitäten im haupt- wie auch im ehrenamtlichen Bereich. Als Gründe hierfür wurden sowohl die nicht ausreichenden finanziellen Möglichkeiten genannt, als auch fehlende Qualifikationen. Im Ehrenamt wurden als Hemmnisse des Engagements zeitliche Ressourcen sowie mangelnder, jüngerer Nachwuchs genannt.

Die hohe Bedeutsamkeit der Einbeziehung jüdischer Stimmen wurde ebenfalls mehrfach genannt, genauso wie die Wichtigkeit von Dialog und Vernetzung. Viermal wurde zurückgemeldet, dass mehr Multiplikator*innen für die Umsetzung von Bildungsmaßnahmen notwen-

dig seien. Mit den aktuellen Maßnahmen teilweise schwer zu erreichende Zielgruppen wurden ebenfalls als Herausforderung mitgeteilt, hierunter wurde der ländliche Raum, jüngere Menschen sowie gesellschaftliche Gruppen, die bisher keine Berührungspunkte zu dem Themenfeld Antisemitismus haben, genannt.

Die Ergebnisse zeigen deutlich einen Handlungsbedarf in der Querschnittsdimension Strukturbildung: Aufgrund von unzureichender Finanzierungssicherheit ist die nachhaltige Strukturbildung schwer. Verwaltungsaufgaben, Projektanträge und -berichte, Fluktuation und Personalmangel überschatten zum Teil die inhaltliche Arbeit. Zudem lässt eine teilweise starre inhaltliche Gebundenheit aufgrund des Fördermittelgebers wenig Raum, um aktuelle Entwicklungen aufzunehmen.

Aus- und Bewertung der Ergebnisse und Empfehlungen

I. Nach dem verheerenden Terrorangriff der Hamas und dem darauffolgenden Krieg zwischen Israel und Gaza wurde ein alarmierender Anstieg antisemitischer Vorfälle weltweit registriert. Diese traurige Entwicklung wirft ein Schlaglicht auf die anhaltende und tief verwurzelte Problematik des Antisemitismus in unserer Gesellschaft. Die Ereignisse in Nahost scheinen nicht nur die geopolitischen Spannungen zu verschärfen, sondern auch als Katalysator für Vorurteile und Hass gegen jüdische Menschen zu wirken.

Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Anzahl antisemitischer Vorfälle wahrscheinlich noch höher ist, als die offiziell gemeldeten Zahlen vermuten lassen. Viele Betroffene scheuen sich, Vorfälle zu melden oder sind sich unsicher, ob ihre Erfahrungen als antisemitisch eingestuft werden können. Dies deutet auf ein weitreichendes Dunkelfeld hin, dass die Dimension des Problems zusätzlich verschleiert. Die Unsichtbarkeit dieser Vorfälle ist besorgniserregend. Sie unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren und offenen Auseinandersetzung mit Antisemitismus.

Besonders alarmierend ist die Feststellung, dass in 2023 Niedersachsen im Vergleich zum Jahr 2022 ein Anstieg antisemitischer Vorfälle um erschreckende 61 % verzeichnet wurde, wie aus dem Jahresbericht der RIAS Niedersachsen hervorgeht. Diese Zahlen sind nicht nur statistische Werte; sie stehen für reale Menschen, die unter dem Gewicht von Vorurteilen und Diskriminierung leiden. Jeder einzelne dieser Vorfälle ist ein Indiz für die tiefen gesellschaftlichen Risse, die durch Hass und Intoleranz verursacht werden.

In Anbetracht dieser Entwicklungen ist es unerlässlich, dass wir als Gesellschaft zusammenstehen, um gegen Antisemitismus und alle Formen von Diskriminierung aktiv vorzugehen. Nur durch Bildung, Aufklärung und einen offenen Dialog können wir die Wurzeln des Hasses erkennen und bekämpfen, um eine inklusive und respektvolle Gemeinschaft für alle zu schaffen.

Empfehlungen

Um den Herausforderungen des Antisemitismus wirksam zu begegnen und jüdisches Leben in Niedersachsen zu stärken, sind verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen von entscheidender Bedeutung. Eine zentrale Empfehlung ist die Fortführung und finanzielle Absicherung zivilgesellschaftlicher Projekte, die sich bereits bewährt haben und einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Antisemitismus leisten.

Ein besonders wichtiges Projekt ist die RIAS Niedersachsen (Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus). Diese Institution spielt eine wesentliche Rolle bei der Dokumentation antisemitischer Vorfälle sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über deren Auswirkungen. Die Fortführung und Verstetigung dieser Initiative ist unerlässlich, um ein klares Bild der Situation zu erhalten und gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Darüber hinaus ist die „Betroffenenberatung Niedersachsen“ von großer Bedeutung. Diese Beratungsstelle bietet Unterstützung und Schutz für Menschen, die von antisemitischen Übergriffen betroffen sind. Die Sicherstellung und Weiterentwicklung dieser Beratungsangebote ist entscheidend, um Betroffenen die notwendige Hilfe zu bieten und ihnen zu ermöglichen, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und sich in der Gesellschaft sicherer zu fühlen.

Eine weitere empfehlenswerte Maßnahme ist der Ausbau und die Verstetigung der Mobilen Beratung Niedersachsen. Sie unterstützt die handelnden demokratischen Akteur*innen bedarfsorientiert ihre Handlungsfähigkeit zu stärken und sich zu vernetzen. Diese

Form der Unterstützung ermöglicht es, direkt vor Ort auf die lokalen Bedürfnisse einzugehen und in Krisensituationen vertraulich, prozessorientiert und unbürokratisch zur Seite zu stehen.

Ein zentrales Ziel sollte auch das Empowerment jüdischer Gemeinden sein. Durch gezielte Maßnahmen zur Stärkung und Sichtbarkeit jüdischen Lebens kann das gesellschaftliche Bewusstsein für die Vielfalt und die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft in Niedersachsen gefördert werden. Dies könnte durch verschiedene Veranstaltungen, kulturelle Projekte oder Öffentlichkeitsarbeit geschehen, die das jüdische Leben in seiner Vielfalt präsentieren. Beispielhaft ist hier das Empowerment- und Dialogprojekt des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen zu nennen. Das Projekt MUJOS der Muslimischen Jugendcommunity Osnabrücker Land e.V. ist ebenfalls ein wichtiges Projekt im Bereich Dialog und Empowerment. Das Projekt zielt auf die Prävention von Antisemitismus und Reduktion bestehender antisemitischer Ressentiments in der Zielgruppe junger muslimisch gelebter Männer ab.

Schließlich sind Bildungsangebote für Erwachsene von großer Bedeutung. Durch die Bündelung von Wissen und die Durchführung von Multiplikator*innenschulungen, wie sie beispielsweise von der Volkshochschule Celle und der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) angeboten werden, kann eine breitere Sensibilisierung für die Thematik des Antisemitismus erreicht werden. Bildung ist ein Schlüssel zur Veränderung von Einstellungen und zur Förderung eines respektvollen Miteinanders.

Nur durch die Fortführung und finanzielle Absicherung zivilgesellschaftlicher Projekte sowie die Implementierung gezielter Maßnahmen kann ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von nachhaltigen Strukturen, wie sie in der NASAS gefordert werden, geleistet werden.

II.

Antisemitismus ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das sich in unterschiedlichen Formen und Ausdrucksweisen zeigt. Seine Wandlungsfähigkeit erlaubt es ihm, sich nahtlos an die jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Kontexte anzupassen. In der heutigen Zeit sind antisemitische Einstellungen nicht nur in extremen politischen Bewegungen, sondern auch in den breiten Strömungen der Gesellschaft verwurzelt. Sowohl die linke als auch die rechte politische Szene zeigen, dass Antisemitismus kein isoliertes Problem ist,

das nur am Rand der Gesellschaft existiert; vielmehr ist er tief im politischen Diskurs verankert und findet in verschiedenen Ideologien seinen Ausdruck. Darüber hinaus ist Antisemitismus auch in islamistischen Gruppen stark verankert. Hier manifestiert er sich in vielfältigen und oft extremen Formen, die von offenen Feindseligkeiten bis hin zu subtilen Vorurteilen reichen. Diese Entwicklungen sind alarmierend und unterstreichen die Notwendigkeit, das Phänomen in seiner Gesamtheit zu betrachten, anstatt es auf bestimmte Gruppen zu beschränken.

Besonders besorgniserregend ist die Erkenntnis, dass antisemitische Ansichten nicht nur an den Rändern der Gesellschaft zu finden, sondern auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft verbreitet sind. Diese Allgegenwärtigkeit deutet auf ein tiefer liegendes gesellschaftliches Problem hin, das nicht ignoriert werden kann. Selbst in progressiven und liberalen sozialen Gruppen, die sich oft als Vorreiter in der Bekämpfung von Diskriminierung und Vorurteilen verstehen, finden sich antisemitische Stereotype und Vorurteile. Diese Tatsache zeigt, dass Antisemitismus ein allumfassendes Phänomen ist, das alle gesellschaftlichen Schichten betrifft und somit ein gemeinsames Anliegen aller Menschen darstellt, die sich für eine gerechte und respektvolle Gesellschaft einsetzen.

Die Herausforderung, Antisemitismus zu erkennen und zu bekämpfen, verlangt eine umfassende Auseinandersetzung mit unseren eigenen Vorurteilen und den Strukturen, die diese aufrechterhalten. Nur durch einen offenen Dialog und eine kritische Reflexion können wir dem Antisemitismus in seiner vielschichtigen Form entgegenzutreten und eine Gesellschaft schaffen, in der Vielfalt und Respekt wirklich gelebt werden.

Empfehlungen

Die Bekämpfung des Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Altersgruppen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – in den Blick nehmen sollte. Um das Bewusstsein für dieses wichtige Thema zu schärfen und ein respektvolles Miteinander zu fördern, sind verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen notwendig.

Eine vielversprechende Möglichkeit ist die Initiierung einer breit angelegten Kampagne, die niedrigschwellig ansetzt. Diese Kampagne könnte gezielt Menschen ansprechen, die bisher wenig Berührungspunkte mit dem Thema Antisemitismus und jüdisches Leben hatten. Ziel wäre es, Solidarität, Empathie und Zivilcourage zu ak-

tivieren. Durch kreative und ansprechende Formate – sei es in Form von Workshops, Veranstaltungen oder digitalen Medien – könnte das Bewusstsein für die Gefahren von Antisemitismus gestärkt werden. Eine solche Kampagne würde nicht nur zur Sensibilisierung beitragen, sondern auch eine Plattform bieten, auf der Menschen miteinander ins Gespräch kommen und Vorurteile abbauen können.

Darüber hinaus kann mit einer internationalen Vortragsreihe in Kooperation mit der Universität Hildesheim für das Jahr 2024/2025 ein wertvoller Beitrag zur Aufklärung geleistet werden. Expert*innen aus verschiedenen Ländern und Disziplinen werden eingeladen, um über ihre Erfahrungen im Umgang mit Antisemitismus zu berichten und erfolgreiche Strategien zur Bekämpfung zu präsentieren. Diese Vortragsreihe kann nicht nur akademisches Wissen vermitteln, sondern auch den Austausch zwischen verschiedenen Kulturen fördern und eine breitere Öffentlichkeit erreichen.

III.

Die Auswertung der Fragebögen zeigt eindrucksvoll, dass das Thema jüdisches Leben und Antisemitismus in vielen Bereichen der Gesellschaft eine zentrale Rolle spielt. Die Ergebnisse umfassen eine Vielzahl von Lebenslagen und Aspekten, die das jüdische Leben in Deutschland betreffen – von der Bildung über die Kultur bis hin zu sozialen und politischen Strukturen. Dabei ist die Auswertung der Rückmeldungen aufschlussreich und gleichzeitig besorgniserregend: Rund die Hälfte der Antworten behandelt das Thema nur implizit, was darauf hindeutet, dass es an einer klaren, offenen Auseinandersetzung mit Antisemitismus mangelt. Diese implizite Behandlung der Thematik könnte auch auf tiefere Wissensmanagement-Defizite hinweisen. Viele Akteur*innen scheinen unsicher zu sein, wo sie relevante Informationen finden können, um sich fundiert mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dies ist besonders problematisch, da ein umfassendes Verständnis der historischen und aktuellen Dimensionen des Antisemitismus sowie der Vielfalt jüdischen Lebens entscheidend ist, um wirksame Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung und Vorurteilen zu entwickeln.

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben darf, ist der Stand der Digitalisierung. Obwohl die digitale Transformation in vielen Bereichen rasant voranschreitet, ist die Digitalisierung im Kontext der Auseinandersetzung mit Antisemitismus und jüdischem Leben noch nicht weit genug fort-

geschritten. Digitale Ressourcen und Plattformen, die den Zugang zu Informationen und den Austausch von Erfahrungen erleichtern könnten, sind oft unzureichend oder gar nicht vorhanden. Dies erschwert nicht nur die Aufklärung und Sensibilisierung, sondern hindert auch die Entwicklung eines umfassenden Wissensnetzwerks, das für die Bekämpfung von Antisemitismus unerlässlich ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl die implizite Behandlung des Themas in den Rückmeldungen der Ressorts, als auch die Defizite im Wissensmanagement und der Digitalisierung ernsthafte Herausforderungen darstellen. Um eine effektive Auseinandersetzung mit jüdischem Leben und Antisemitismus zu gewährleisten, ist es notwendig, diese Hindernisse aktiv anzugehen.

Empfehlungen

Eine der zentralen Maßnahmen besteht darin, Kooperationen und Dialogrunden zu initiieren, die den Austausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren fördern. Diese Plattformen sind entscheidend, um Antisemitismus strategisch zu bekämpfen und ein gemeinsames Verständnis für die Herausforderungen zu entwickeln, die mit diesem Phänomen verbunden sind. Ein erster Schritt in diese Richtung könnte die Fortführung und Kontinuität der bereits bestehenden Ressort-Treffen sein. Hier kommen auf Initiative des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens regelmäßig Ansprechpartner*innen aus allen Ministerien in Niedersachsen sowie der Staatskanzlei zusammen. Diese Zusammenkünfte bieten die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zu erörtern, Erfahrungen auszutauschen und Strategien zu entwickeln, die auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort abgestimmt sind. Durch den kontinuierlichen Dialog können bestehende Netzwerke gestärkt und neue Kooperationen geknüpft werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Berufung eines beratenden Gremiums für den Nds. Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens. Durch die Einbeziehung verschiedener Perspektiven – von Wissenschaftler*innen über Vertreter*innen jüdischer Gemeinden bis hin zu zivilgesellschaftlichen Akteur*innen – kann das Gremium wertvolle Impulse geben und dazu beitragen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus effektiv und zielgerichtet umgesetzt werden (mittlerweile geschehen). Darüber hinaus ist der Aufbau eines Wissensclusters bei der Volkshochschule Celle in Kooperation mit der Stif-

tung Niedersächsische Gedenkstätten ein vielversprechender Ansatz. Dieses Wissenscluster könnte als Plattform dienen, um Informationen und Ressourcen zum Thema Antisemitismus und jüdisches Leben zu bündeln. Durch die Bereitstellung von Bildungsangeboten, Workshops und Veranstaltungen würde es nicht nur der Aufklärung dienen, sondern auch das Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit für die Bedeutung einer respektvollen und toleranten Gesellschaft stärken.

IV.

Antisemitismus ist ein tiefverwurzeltes gesellschaftliches Problem, das in verschiedenen Formen und Ausprägungen auftritt. Die Herausforderung, Antisemitismus nicht nur zu erkennen, sondern auch juristisch einzuordnen, gestaltet sich oft als komplex und vielschichtig. In diesem Kontext steht man vor einem Spannungsfeld, das die Rechtsnormen, die Meinungsfreiheit und den Straftatbestand der Volksverhetzung miteinander verbindet. Einerseits ist die Meinungsfreiheit ein fundamentales Recht in demokratischen Gesellschaften, das den Bürger*innen erlaubt, ihre Ansichten und Überzeugungen frei zu äußern. Dieses Recht ist essenziell für die Entwicklung einer offenen und pluralistischen Gesellschaft, in der unterschiedliche Perspektiven und Ideen diskutiert werden können. Doch gerade in diesem Rahmen kann es zu einer problematischen Überschneidung mit antisemitischen Äußerungen kommen. Häufig wird die Grenze zwischen legitimer Meinungsäußerung und diskriminierenden, hetzerischen Äußerungen nicht klar gezogen. Andererseits gibt es klare Rechtsnormen, die darauf abzielen, die Gesellschaft vor Hass und Diskriminierung zu schützen. Der Straftatbestand der Volksverhetzung ist ein solcher rechtlicher Rahmen, der darauf abzielt, menschenfeindliche Äußerungen zu sanktionieren, die gegen bestimmte Gruppen gerichtet sind. Antisemitische Äußerungen können in vielen Fällen unter diesen Tatbestand fallen, doch die juristische Einordnung ist oft alles andere als einfach. Die Anwendung des Rechts erfordert eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Äußerung, des Kontextes und der Intention der sprechenden Person. Diese Unsicherheiten können dazu führen, dass antisemitische Äußerungen nicht ausreichend verfolgt werden, was die Betroffenen zusätzlich belastet und das Gefühl der Unsicherheit in der jüdischen Gemeinschaft verstärkt. Die Herausforderung besteht darin, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Schutz der Meinungsfreiheit und dem notwendigen Schutz vor Diskriminierung und Hetze. Um diese

Problematik zu überwinden, ist es unerlässlich, dass sich die Justiz intensiver mit den unterschiedlichen Facetten des Antisemitismus auseinandersetzt. Eine umfassende Sensibilisierung und Aufklärung sind entscheidend, um das Bewusstsein für die Gefahren des Antisemitismus zu schärfen und die Grenzen der Meinungsfreiheit klarer zu definieren. Nur so kann es gelingen, ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das sowohl die Meinungsfreiheit schützt als auch den notwendigen Schutz für die von Antisemitismus betroffenen Gruppen gewährleistet. Insgesamt ist die Auseinandersetzung mit Antisemitismus ein fortwährender Prozess, der sowohl rechtliche als auch gesellschaftliche Dimensionen umfasst. Ein gemeinsames Ziel muss es sein, eine Kultur des Respekts und der Toleranz zu fördern, in der antisemitische Äußerungen keinen Platz haben und in der jeder Mensch unabhängig von seiner Herkunft oder Glaubensüberzeugung in Sicherheit leben kann.

Empfehlungen

Eine der zentralen Maßnahmen besteht darin, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Akteur*innen zu fördern. In diesem Kontext sind Tagungen wie „Wie justiziabel ist Antisemitismus“ mit der Evangelischen Akademie Loccum im Jahr 2024 von entscheidender Bedeutung. Diese Tagung ist eine Plattform, um rechtliche Fragestellungen rund um Antisemitismus zu erörtern, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam Wege zu finden, wie antisemitische Äußerungen und Handlungen rechtlich eingeordnet und bekämpft werden können. Die Initiierung solcher Dialogformate ist jedoch nur ein erster Schritt. Viele Punkte, die für 2024 und die Folgejahre ins Rollen gebracht wurden, erfordern eine konsequente Umsetzung und Weiterverfolgung. Dabei ist die Netzwerkarbeit von unerlässlicher Bedeutung. Es ist wichtig, dass verschiedene Akteur*innen – seien es staatliche Institutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder jüdische Gemeinden – zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Nur durch einen gemeinsamen Ansatz können wir die Komplexität des Antisemitismus adäquat adressieren und nachhaltige Veränderungen bewirken. Besonders hervorzuheben ist die Beteiligung von Jüdinnen*Juden an diesen Prozessen. Ihre Perspektiven und Erfahrungen sind essenziell, um ein umfassendes Verständnis für die Herausforderungen und Bedürfnisse der jüdischen Gemeinschaft zu entwickeln. Die Berücksichtigung dieser Stimmen sollte nicht nur in formellen

Gremien, sondern auch in der alltäglichen Arbeit und Kommunikation eine zentrale Rolle spielen. Es ist entscheidend, dass jüdisches Leben nicht nur wahrgenommen, sondern aktiv gefördert und geschützt wird. Darüber hinaus ist die Entwicklung einer landesweiten gemeinsamen Strategie zur Bekämpfung des Antisemitismus unerlässlich. Eine solche Strategie sollte die Koordinierung von Maßnahmen und Initiativen umfassen, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten. Durch die Bündelung von Ressourcen und Fachwissen können wir eine effektivere und zielgerichtete Herangehensweise entwickeln, die sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst.

Beitrag von

SWANA ANDERS

Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens und

NICOLA WIMMERS

Referentin beim Niedersächsischen Justizministerium

2.3 RIAS – Antisemitische Bedrohung

Der sprunghafte Anstieg der antisemitischen Vorfälle nach dem 7. Oktober prägte die Arbeit von RIAS Niedersachsen im Jahr 2023. Das Massaker der Hamas und der Krieg zwischen Israel und Gaza schafften eine Gelegenheitsstruktur, in der antisemitische Vorfälle begünstigt oder wahrscheinlicher wurden. Diese Struktur ist nicht die Ursache für antisemitische Äußerungen oder Handlungen, sondern bietet lediglich einen Kontext dafür. Es zeigt aber die Wandlungsfähigkeit des Antisemitismus und die Anfälligkeit der progressiven Schichten sich antisemitische Weltbilder anzueignen, wie auch die Vorfälle im Kunst-, Kultur- und Bildungsbereich zeigen. Insgesamt 331 antisemitische Vorfälle dokumentierte RIAS Niedersachsen im Jahr 2023. Das ist der Anteil aller antisemitischen Vorfälle, der RIAS Niedersachsen bekannt wurde. Es ist eine Zunahme von 61% im Vergleich zum Vorjahr (2022:206).

Im Kontext der Massaker der Hamas und des Krieges zwischen Israel/Gaza wurden 153 Vorfälle dokumentiert.

Insgesamt wurden für das Jahr 2023 landesweit mehr Versammlungen als ein antisemitischer Vorfall erfasst als im Vorjahr (36 im Jahr 2022, 63 im Jahr 2023). Von 63 dokumentierten Versammlungen weisen mehr als zwei Drittel, nämlich 43, einen Bezug zum 7. Oktober auf.

Die Qualität der Schwere antisemitischer Vorfälle blieb weiterhin hoch. Ein Vorfall extremer Gewalt wurde auch dieses Jahr bekannt. Als solche gelten physische Angriffe oder Anschläge, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben können oder schwere Körperverletzungen darstellen. Neben einem Fall extremer Gewalt dokumentierte die RIAS-Meldestelle für 2023 insgesamt 11 Angriffe. Es ist ein Anstieg der dokumentierten Angriffe von 3 (2022) auf 11 zu verzeichnen. Knapp 60 % dieser Angriffe wurden inhaltlich der Erscheinungsform des israelbezogenen Antisemitismus zugeordnet und fanden nach dem 7. Oktober statt. Die Qualität der Angriffe hat eine besondere Signalwirkung für Betroffene und kann sich so auf Sicherheitsempfinden der ganzen Community auswirken.

Die Gelegenheitsstruktur der Covid-19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine übten im Jahr 2023 einen kleineren Einfluss als noch im Vorjahr

aus. So wurden 2023 noch 14 Vorfälle erfasst die einen Bezug zur Pandemie aufwiesen. Es wurden 8 Vorfälle erfasst, die sich im Kontext des Angriffskriegs ereigneten. In 88 Vorfällen waren 117 Einzelpersonen betroffen, davon bildeten jüdische Betroffene die größte Betroffengruppe (61 Einzelpersonen). Bei den nichtjüdischen Einzelpersonen wurden besonders häufig Gegner*innen in konkreten politischen Auseinandersetzungen antisemitisch adressiert (24 Einzelpersonen). Unter den 90 Institutionen, die Ziel von Antisemitismus waren, dominieren Gedenkstätten/Initiativen mit 36 Vorfällen. Weiter wurden 14 Fälle bekannt, in denen jüdische Institutionen wie etwa Synagogengemeinden oder jüdische Friedhöfe betroffen waren.

Es wurden 11 Angriffe bekannt. Darunter versteht RIAS Niedersachsen körperliche Angriffe oder Angriffsversuche ohne schwerwiegende körperliche Schädigungen. Weiterhin wurden 19 Fälle in der Kategorie Bedrohung registriert.

265 aller dokumentierten Vorfälle fallen in die Kategorie verletzendes Verhalten. Darunter werden sämtliche antisemitischen Äußerungen gegenüber jüdischen, israelischen oder anderen Personen oder Institutionen erfasst. 2023 wurden in dieser Kategorie 38 Online-Vorfälle sowie 227 Offline-Vorfälle verletzenden Verhaltens dokumentiert. Unter den Offline-Vorfällen waren 68 Vorfälle face-to-face. Zudem wurden in der Kategorie verletzendes Verhalten 66 Versammlungen sowie 23 Fälle im öffentlichen Raum gezählt, wie Schmierereien, Plakate oder Zettel und Aufkleber/Sticker. Die hohe Zahl an Vorfällen, die der Kategorie verletzendes Verhalten zugerechnet werden, macht deutlich, dass sich Antisemitismus in Niedersachsen vor allem als relativ niedrigschwelliges Alltagsphänomen äußert.

Gezielte Sachbeschädigungen, die sich gegen jüdische Einrichtungen, gegen Eigentum von Jüdinnen und Juden oder gegen Gedenkorte (18 Fälle) richteten, wurden insgesamt 26 Mal dokumentiert. Weiterhin gab es 6 Massenzuschriften, d.h. Zuschriften, die erkennbar an mehr als drei Empfänger*innen gesendet wurden.

Betroffene Institutionen und Einzelgruppen 2022 und 2023

Jahr	2022	2023
Institutionen	40	90
Einzelpersonen	73	117

Im Jahr 2023 waren in Niedersachsen insgesamt 117 Personen von antisemitischen Vorfällen direkt betroffen. Im Jahr 2022 waren es noch 73 Personen; das entspricht einem Anstieg um 23 %. Damit einher ging ebenfalls ein Anstieg von betroffenen Jüdinnen*Juden um 21 % (40 Personen im Jahr 2022, 61 im Jahr 2023).

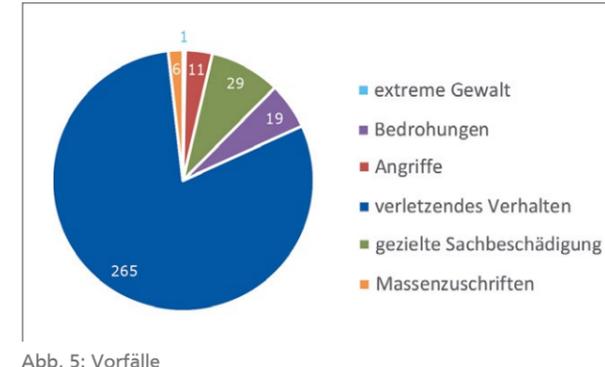


Abb. 5: Vorfälle

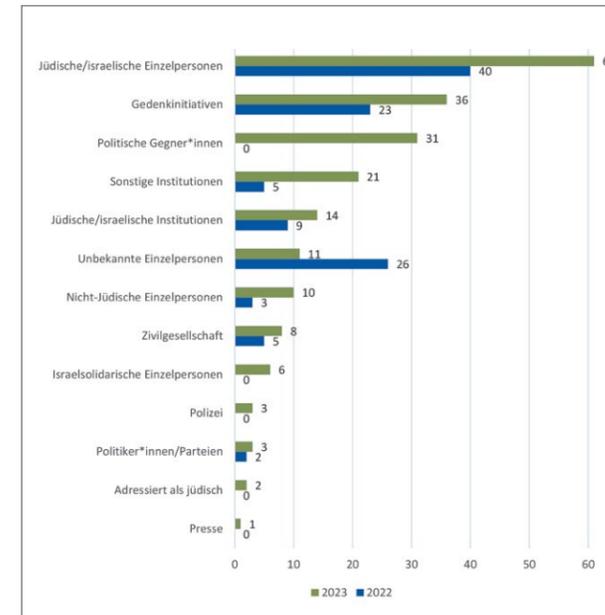


Abb. 6: Betroffengruppen Vergleich 2022 und 2023

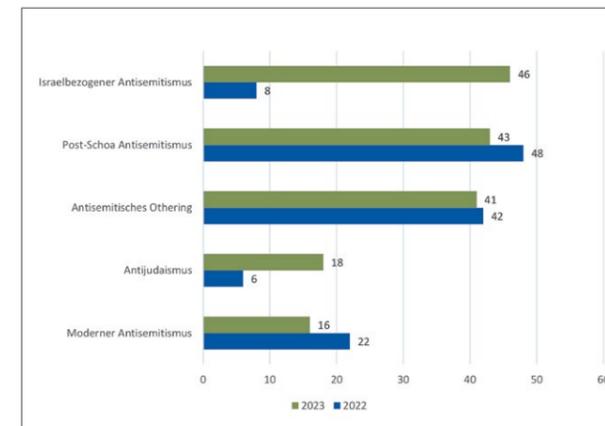


Abb. 7: Erscheinungsformen

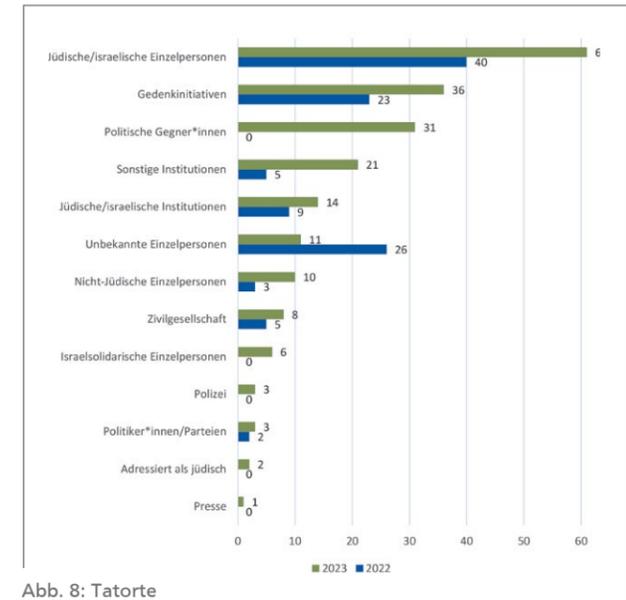


Abb. 8: Tatorte

Die am weitesten verbreiteten Formen antisemitischer Artikulation 2023 waren der israelbezogene Antisemitismus mit 46 %, gefolgt von Post-Schoa Antisemitismus mit 43 %. Der Post-Schoa-Antisemitismus äußerte sich häufig in einer Täter-Opfer-Umkehr oder in Formen der Schoa-Relativierung bis hin zur Leugnung.

Im antisemitischen Othering werden Jüdinnen und Juden als fremd oder nicht dazugehörig beschrieben. Fälle, in denen Personen oder Institutionen als „Jude“ beschimpft werden, werden ebenfalls als Othering klassifiziert. Dies geschah in 41 % der dokumentierten Fälle. Alltagsantisemitismus zeigt sich nicht nur über eine hohe Anzahl von Vorfällen verletzenden Verhaltens. Auch der Blick auf die Tatorte, also die Orte, an denen sich antisemitische Vorfälle ereigneten, zeigt, wie allgegenwärtig der Antisemitismus im Leben der Betroffenen ist. Die Betroffenen können ihm (potenziell) überall begegnen und sich ihm nicht entziehen. Das heißt, dass es kaum Räume gibt, wo Jüdinnen*Juden mit Antisemitismus nicht konfrontiert werden. Sie begegnen ihm am Arbeitsplatz, im privaten Umfeld oder an Orten jüdischen Lebens. Nach dem 7. Oktober sind die Räume noch enger geworden.

Es gilt, das Augenmerk sowohl der Öffentlichkeit als auch der Politik auf diese Heterogenität der Vorfälle zu lenken, um effektive Maßnahmen gegen Antisemitismus zu ergreifen. Dieser stellt eine ernsthafte Bedrohung dar und widerspricht grundlegenden Prinzipien einer offenen und vielfältigen Gesellschaft.

Beitrag von
KATARZYNA MISZKIEL-DEPPE
Projektleiterin RIAS Niedersachsen

III. AKTEUR*INNEN UND AKTIONEN

3.1 Das Portal Jüdisches Niedersachsen online beleuchtet Geschichte und Gegenwart

Jüdisch oder nichtjüdisch? Niedersächsisch, Touristin oder Tourist, Weltbürgerin oder Weltbürger? Kulturell oder wissenschaftlich interessiert? Das Portal Jüdisches Niedersachsen online hält für alle etwas bereit. Es ist in dieser Form in Deutschland einzigartig. Seit August 2023 steht es der interessierten Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung.

Das Digitalprojekt des Israel Jacobson Netzwerks für jüdische Kultur und Geschichte e. V. (IJN) mit Sitz in Braunschweig wird stetig um neue Themen in Kooperation mit vielen Partnerinnen und Partnern erweitert. Auf der Startseite wird mit der Kachel „Neu im Portal“ darüber informiert, um welche neuen Inhalte, Themen oder Projekte sich das Portal „Jüdisches Niedersachsen online“ erweitert hat. „Aktuell“ berichtet über verschiedenste Angebote, Hintergründe und Medien zum momentanen Zeitgeschehen auch außerhalb des Portals. Nach dem 7. Oktober 2023 werden inhaltliche Schwerpunkte auf das Thema (israelbezogener) Antisemitismus und nachhaltige Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft in Niedersachsen gesetzt; sei es beispielsweise unter „Antisemitismus“ oder auch „Jüdisch – Jetzt“.

Das Portal zeigt das jüdische Niedersachsen aus unterschiedlichen Blickwinkeln: aktuelle Veranstaltungen, jüdisches Leben heute, Kampf gegen Antisemitismus, Personen, Einrichtungen und Reisen durch das jüdische Niedersachsen. Informationen der jüdischen Geschichte und Gegenwart Niedersachsens sind hier zusammengetragen, um die jüdische Vielfalt sichtbar zu machen. Es vermittelt die bedeutende, noch viel zu wenig bekannte jüdische Geschichte und zugleich die Präsenz heutigen jüdischen Lebens in dem Bundesland. Das Portal setzt nicht nur ein Zeichen, sondern ist zugleich eine Maßnahme gegen den aktuell wieder sichtbar werdenden Antisemitismus und verknüpft dabei zukunftsorientiert viele Aspekte jüdischen Lebens.

Im April 2024 ging die Seite „Jüdische Friedhöfe in Niedersachsen“ online. Das IJN hat das neue Angebot in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesamt für

Denkmalpflege vorbereitet. Unter „Jüdische Friedhöfe im Überblick“ können Sie sich über die mehr als 230 jüdischen Friedhöfe in Niedersachsen informieren. Die Seite berichtet in zwei weiteren Abschnitten über den Stand der „Dokumentationen“ jüdischer Friedhöfe im Bundesland und unter „Bilden und Bereisen“ über besonders bemerkenswerte Angebote zum Thema.

Im Mai 2024 folgte die neue Themenseite „Jüdische Frauen“. Gemeinsam mit dem Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. wurde ein besonderes Angebot über die sechs „FrauenORTE“ im Bundesland erstellt, die jüdischen Frauen gewidmet sind. In Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft wird das Thema „jüdisch, ostfriesisch, weiblich“ aufgegriffen. „Durch die Zeit – Ihrer Zeit voraus. Bekannte Frauen der Geschichte?“ widmet sich jüdischen Frauen, die als Wissenschaftlerin, Sozialarbeiterin, Pädagogin, Philosophin, Künstlerin oder Kunstagentin wirkten und uns bis heute in Erinnerung geblieben sind.

„Jüdisches Niedersachsen online“ dient als digitaler Sammelplatz, der das von vielen Lokalforscherinnen und Lokalforschern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Institutionen bereits erarbeitete Wissen bündelt. Essenzen jüdischer Kultur im Allgemeinen und in der Region vor Ort im Speziellen können so herausgearbeitet werden. Neue Zugänge sollen geschaffen und nicht zuletzt durch die digitale Wissensbündelung neue Formen der Wissensvermittlung entwickelt werden.

Das Portal wächst stetig und wird mit weiteren spannenden Inhalten gefüllt. Das digitale Angebot ist online verfügbar unter: www.juedisches-niedersachsen.de

Die 5. Jüdischen Kulturtag zwischen Harz und Heide 2024

Vom 18. August bis zum 20. September 2024 veranstaltete das Israel Jacobson Netzwerk für jüdische Kultur und Geschichte e.V. gemeinsam mit vielen Partnerinnen und Partnern bereits zum fünften Mal die Jüdischen Kulturtag zwischen Harz und Heide. Unter dem Motto „trotzdem jüdisch“ wird jüdisches Leben in Geschichte und Gegenwart in seiner großen Vielfalt in den Blick genommen. Vorbereitet wurde ein buntes Programm für Jung und Alt.

Hauptgastgeberort und Mitveranstalterin war in diesem Jahr die Stadt Celle. Zum ersten Mal ist mit der Jüdischen Gemeinde Celle e.V. eine jüdische Gemeinde Mitveranstalterin. Schirmherr der Veranstaltungsreihe ist Michael Fürst, Vorsitzender des Landesverbands der Jüdischen Gemeinden in Niedersachsen K.d.ö.R.

Es ist ein umfangreiches Programmheft mit mehr als 65 Veranstaltungen erschienen, die in der gesamten Region zwischen Harz und Heide stattfanden. Eine Übersicht aller Veranstaltungen ist auf der Webseite des Israel Jacobson Netzwerks zu finden. Hier kann auch das Programmheft heruntergeladen werden. Die Druckversion ist bei den Tourist-Informationen der Region erhältlich. Das Publikum konnte Konzerte, Theaterstücke, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge, Rundgänge, Kino und vieles mehr besuchen. Zahlreiche Veranstaltungen konnten kostenfrei wahrgenommen werden.

Unser großer Dank gilt den Partnern und Förderern der Jüdischen Kulturtag zwischen Harz und Heide 2024: Stadt Celle, Jüdische Gemeinde Celle e.V., Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Stadt Braunschweig, Bürgerstiftung Celle, Rotary Club Celle und Stiftergemeinschaft der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg.

Weitere Informationen unter:

<https://ij-n.de/aktivitaeten/juedische-kulturtag-zwischen-harz-und-heide/juedische-kulturtag-zwischen-harz-und-heide-2024/>

Beitrag vom

ISRAEL JACOBSON NETZWERK

3.2 ANNE – Antisemitismusprävention mit der Niedersächsischen Erwachsenenbildung

Das Projekt Antisemitismusprävention mit der Niedersächsischen Erwachsenenbildung (ANNE) verfolgt das Ziel, breite Teile der Öffentlichkeit in Niedersachsen für einen antisemitismuskritischen Umgang zu sensibilisieren, Antisemitismusprävention zu fördern und Begegnungen mit jüdischer Kultur zu ermöglichen.

Für die niedersächsische Erwachsenenbildung ist die Bekämpfung von Antisemitismus und die Unterstützung jüdischen Lebens ein wichtiger Auftrag seit dem Ende des zweiten Weltkriegs. Die Ereignisse des 7. Oktober 2023 zeigen außerdem, wie präsent antisemitische Denkmuster sind und wie sie sich problemlos

aktuellen Zeitläufen anpassen. Mit der Projektförderung im Bereich „Prävention von Antisemitismus“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ durch das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen hat die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) nun die Möglichkeit bekommen, ihre pädagogische Arbeit in dem Themenfeld zu intensivieren und auszuweiten.

Die im Projekt ANNE geplanten Maßnahmen orientieren sich dabei an der ersten Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS) für Deutschland. Die NASAS entwickelte ein 5*3 Modell, mit fünf Handlungsfeldern und drei Querschnittsdimensionen.

Die Handlungsfelder sind:

- 1.) Datenerhebung, Forschung und Lagebild
- 2.) Bildung als Antisemitismusprävention
- 3.) Erinnerungskultur, Geschichtsbewusstsein und Gedenken
- 4.) Repressive Antisemitismusbekämpfung und Sicherheit
- 5.) Jüdische Gegenwart und Geschichte

Die drei Querschnittsdimensionen sind:

- a) Betroffenenperspektive
- b) Strukturbildung
- c) Digitalisierung (NASAS 2022, 9-11)

Dabei findet in der Bildungsarbeit eine Orientierung an den Handlungsfeldern 2, 3 und 5 mit den drei Querschnittsdimensionen statt.

Das Projekt ANNE besteht aus drei miteinander zusammenhängenden Bausteinen. Kern des Projektes sind die regionalen Veranstaltungen, die über die Fläche Niedersachsens in den Standorten der Erwachsenenbildung durchgeführt werden. Der zweite Baustein besteht aus einer Fortbildungsreihe für Multiplikator*innen in der Erwachsenenbildung mit dem Ziel, Wissens- und Netzwerkaufbau zu generieren, von dem wiederum die Erwachsenenbildungseinrichtungen und deren Zielgruppen profitieren können. Der dritte Baustein umfasst die Begleitveranstaltungen, z.B. die Auftakt- sowie Abschlussveranstaltung des Projektes, die durch die AEWB durchgeführt werden.

Die AEWB arbeitet in der Konzeption und Durchführung des Projektes mit beiden niedersächsischen Lan-

desverbänden, der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen, zusammen. Diese sind in die Fortbildungsprozesse eingebunden, z.B. als Referent*innen in den Fortbildungen von Multiplikator*innen oder der Endverbrauchenden vor Ort. Insbesondere für die Durchführung der regionalen Veranstaltungen, aber auch für die Fortbildungen und Begleitveranstaltungen wird mit jüdischen Einrichtungen und Gemeinden und politischen Bildner*innen, die ihren Fokus auf Antisemitismuskritische Bildungs- und Aufklärungsarbeit legen, zusammengearbeitet.

Insgesamt konnten über das Projekt ANNE 22 regionale Veranstaltungen in 17 Erwachsenenbildungseinrichtungen stattfinden, darunter dreizehn Volkshochschulen (Lüneburg, Stade, Wittmund, Emden, Leer, Delmenhorst, Lilienthal, Laatzen, Barsinghausen, Hildesheim, Wolfsburg, Gifhorn, Osnabrück) zwei Heimvolkshochschulen (Historisch Ökologische Bildungsstätte Papenburg und Maria Spring Ländliche Heimvolkshochschule) und zwei Landeseinrichtungen, die Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) und der Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB).



Abb. 1: Übersichtskarte der 22 regionalen Veranstaltungen

Die geplanten Veranstaltungen reichen von Ausstellungen, Exkursionen politischer Bildungsarbeit gegen Antisemitismus bis hin zu Konzerten und anderen Kulturveranstaltungen. Beispielweise erklingt die Geige von Itzhak Orloff, einem Opfer des Holocaust bei mehreren Konzerten, in der VHS Friesland-Wittmund, komplettiert wird das Geigenspiel mit einem Vortrag zur Vernichtung und dem Weiterleben jüdischer Geschichte. Außerdem werden Gedenkorte, wie der Bunker Valentin in Bremen Farge besucht. Argumentationstrai-

nings oder Trainings zum Umgang mit Verschwörungstheorien bieten beispielsweise die HVHS Maria-Spring oder die VHS Lilienthal an.

Die Veranstaltungen fanden zum großen Teil im Zeitraum 21.10 bis 17.11.2024 statt. Anhand der Veranstaltungen wird deutlich aus wie vielen verschiedenen Perspektiven sich die Erwachsenenbildung dem Thema nähert und Ideen entwickelt, wie sie mit ihren Zielgruppen arbeiten, diese sensibilisieren und Begegnungen ermöglichen möchte.

Die Projektaufaktveranstaltung im September 2024 ist Teil der Begleitveranstaltungen, die von der AEWB organisiert und durchgeführt werden. Hier findet neben einem fachlichen Input von Prof. Dr. Barbara Schäuble (Alice Salomon Hochschule Berlin) auch eine prominent besetzte Gesprächsrunde Raum, an der Corinna Fischer (Leiterin Abteilung 3, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur), Prof. Dr. Gerhard Wegner (Nds. Landesbeauftragter gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens), Hans-Dieter Steinwender (Nds. Bund für freie Erwachsenenbildung) und Dr. Martin Dust (Geschäftsführer der AEWB) teilnehmen. Die Abschlussveranstaltung ist für Dezember 2024 in der jüdischen Gemeinde Hannover geplant und fokussiert die Projektpräsentation der regionalen Veranstaltungen sowie die Begegnung und Sensibilisierung.

Darüber hinaus ist eine Fortbildungsreihe mit dem Titel „Gemeinsam gegen Antisemitismus: Prävention und Handlungsstrategien in der Erwachsenenbildung“ geplant, die gemeinsam mit dem Verein niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. insbesondere für Multiplikator*innen der niedersächsischen Erwachsenenbildung entwickelt wurde. In drei Online- und einer Präsenzveranstaltung bieten sie die Möglichkeit für die Teilnehmenden, sich vertieft in das Thema Antisemitismus und Antisemitismusprävention einzuarbeiten und das erlernte Wissen für die Arbeit vor Ort anzuwenden. Beleuchtet werden tradierte stereotype Denkmuster von Antisemitismus und verschiedene Facetten des aktuellen Antisemitismus und beispielhaft aufgenommen, wie sich Verschwörungsnarrative und antisemitischer Bildsprache in Sozialen Medien manifestieren. Ausgehend von Argumentationsmustern und Erscheinungsformen von Antisemitismus werden historische Entwicklungen und die dahinterliegenden Mechanismen vorgestellt. Methodische Zugänge diverser Ansätze politischer Bildung werden präsentiert, um z.B. Widerspruchstoleranz zu fördern, Empathie zu ermöglichen oder Handlungsoptionen aufzuzeigen. Jüdisches Leben ist vielfach

unsichtbar gemacht worden. Sie sehen, welche Ausschlüsse und strukturelle Gewalt jüdische Menschen erleben und diskutieren, wie Solidarität entwickelt werden kann. Im Mittelpunkt steht der Begriff Gojnormalität. Übungen regen zur Reflexion mit eigenen antisemitischen Mustern an. Abschließend erschließen die Teilnehmenden das Konzept der „Pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen (PAKO)“ für die Erwachsenenbildung. PAKO baut auf dem Modell der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) auf und entwickelt es weiter. Eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen ist hier zu finden.

ANNE wird gefördert von
www.demokratie-leben.de und
www.ldz-niedersachsen.de

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BAFzA oder des L-DZ Niedersachsens dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der/die Autor/-in bzw. tragen die Autor/-innen die Verantwortung.

Beitrag von
KATHARINA SCHEPKER und ERIK WECKEL
Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
(AEWB)

3.3 In Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft – „Gemeinsam gegen Antisemitismus“

Ein Projekt der Homepage der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Antisemitismus ist eine aktuelle gesellschaftliche Herausforderung. Jüdische Gemeinden werden bedroht und führen neue Sicherheitsmaßnahmen ein. Viele Jüdinnen und Juden ziehen sich zurück, zeigen in der Öffentlichkeit nicht ihr Jüdisch-Sein und fühlen sich auf eine existentielle Weise alleingelassen.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat sich in ihrer Verfassung (§ 4) verpflichtet, jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegenzutreten und Begegnungen mit Juden und dem Judentum zu fördern. Dabei handelt es sich nicht um eine punktuelle, sondern um eine beständige Aufgabe, die in allen Bereichen des landeskirchlichen Wirkens ihren Ausdruck findet. Hierzu braucht es Informationen und Kenntnisse, die in der Praxis von Kirchengemeinden Anwendung finden. Lernen in und aus Begegnungen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als besonders produktiver Erkenntnisweg erwiesen.

Das Projekt zielt darauf, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Sprengel zu motivieren, sich mit Antisemitismus, den christlich-jüdischen Beziehungen und den damit verbundenen Themen verstärkt auseinanderzusetzen. Dies kann z.B. auf folgende Weise geschehen:

1. Gottesdienst in der Gegenwart Israels feiern: Die Verbundenheit von Kirche und Judentum findet ihren Ausdruck im Gottesdienst. Die Feier des Gottesdienstes zum Israelsonntag macht dies exemplarisch deutlich.

2. Gelebte Zeitgenossenschaft erfahrbar werden lassen: Die jüdischen Feiertage Pessach, Schawuot, Rosch Ha-Schana, Jom Kippur und Sukkot werden im Gottesdienst thematisiert, indem sie z.B. bei der Begrüßung oder in den Mitteilungen erwähnt und ggf. erläutert werden.

3. Kirchliche Judenfeindschaft in Vergangenheit und Gegenwart erkennen, reflektieren und erinnern: Hier ist ein breites Spektrum an Formaten denkbar, akademischen Formaten wie Workshops und Vorträgen über Gottesdienste bis zu künstlerischen Formaten wie Performances. Auch Öffentlichkeits- und Medienarbeit können in den Blick genommen werden. Ein Anlass ist zum Beispiel das Novemberpogrom von 1938.

4. Die Geschichte und Gegenwart der christlich-jüdischen Beziehungen exemplarisch vermitteln: z.B. im Gemeindebrief und / oder auf der Website der Gemeinde, des Kirchenkreises und des Sprengels.

5. Jüdischem Leben begegnen: Konfirmandengruppen, Mitglieder des Kirchenvorstandes und Gruppen Interessierter besuchen eine Synagoge oder laden eine*n Gesprächspartner*in aus einer jüdischen Gemeinde ein.

6. Beziehungen pflegen: Grüße zu den Festtagen senden, Besuche in der nächsten jüdischen Gemeinde.

7. Reisend lernen: Exkursionen mit Begegnung mit jüdischer Tradition und Menschen aus der jüdischen Gemeinschaft veranstalten, sei es nach Hannover, Berlin oder Israel.

8. Wissen vermitteln: Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit einer Reihe von Themen: jüdisches Leben und Denken, christlich-jüdische Beziehungen, Antisemitismus, Israel und Nahostkonflikt.

9. Bei antisemitischen Vorfällen handlungsfähig sein: Zusätzlich zu der Beratung auf landeskirchlicher Ebene durch das Arbeitsfeld „Kirche und Judentum“ im Haus kirchlicher Dienste Beratungsmöglichkeiten auf Sprengel Ebene vorhalten. Hier ist eine Ansprechperson zum Thema Antisemitismus zu benennen, die bei antisemitischen Vorfällen beraten kann.

Manche Aktivitäten sind für Kirchengemeinden, andere eher für Kirchenkreise oder Sprengel geeignet. Auf Ebene der Sprengel und der Kirchenkreise ist das Bewusstsein für die Bedeutung dieser Aktivitäten zu schärfen, die Ausdruck eines tiefgehenden Paradigmenwechsels in der christlichen Theologie und den christlich-jüdischen Beziehungen darstellen. In der gelebten Praxis findet diese erneuerte Theologie und Haltung ihren Ausdruck. Dabei geht es um einen kontinuierlichen Prozess der Reflexion und Veränderung der eigenen Praxis im Gegenüber zur jüdischen Gemeinschaft und inmitten einer religiös und weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft.

Für die Durchführung dieses Projektes gibt es vielfältige Unterstützung. Der Fonds Kirche und Judentum fördert Aktivitäten von Gemeinden und Kirchenkreisen finanziell. Kirchengemeinden erhalten – auf Antrag – für drei Jahre pro Jahr 1500 Euro, wenn sie an diesem Projekt teilnehmen.

Die Beauftragte für Kirche und Judentum Prof. Dr. Ursula Rudnick berät und unterstützt bei inhaltlichen Fragen. Der Verein Begegnung – Christen und Juden. Niedersachsen e.V. bietet Ausstellungen zum Entleihen, vermittelt Referent*innen und bietet Exkursionen, Seminare und für Interessierte an. Er ermöglicht Begegnungen mit Juden und jüdischer Tradition. Wei-

tere Informationen finden sich unter <https://www.begegnung-christen-juden.de>

Um die Bedeutung dieses Prozesses nach innen wie nach außen zu stärken, erhalten Kirchengemeinden, die sich verpflichten, drei der aufgeführten Aktivitäten zu verwirklichen die Urkunde „In Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft – Gemeinsam gegen Antisemitismus“ und ein entsprechendes Signet, das an der Kirche angebracht werden kann. Die Urkunde und das Signet sind Ausdruck der Selbstverpflichtung und machen die Relevanz der christlich-jüdischen Beziehungen in ihren vielfältigen Ausprägungen deutlich.

Das Projekt beginnt 2025 und wird für drei Jahre laufen. Weitere Informationen erteilt Prof. Dr. Ursula Rudnick (Ursula.Rudnick@evlka.de)

Beitrag von

APL. PROF. DR. URSULA RUDNICK

Referentin für Kirche und Judentum
beim Haus der Kirche

IV. AUS LANDTAG UND LANDESREGIERUNG

4.1 Anerkennung der IHRA – Antisemitismusdefinition durch die Niedersächsische Landesregierung

Auf Initiative des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens hat die Niedersächsische Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 21. November 2023 die Antisemitismusdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anerkannt. Der Beschluss lautet:

1. **Eingedenk der nationalsozialistischen Willkürherrschaft und ihrer Verbrechen mit dem Völkermord an Millionen Jüdinnen und Juden als schrecklichem Höhepunkt, bekennt sich die Niedersächsische Landesregierung zu ihrer besonderen historisch-politischen Verantwortung, jüdisches Leben in Niedersachsen nachhaltig zu schützen.**

2. **Die Landesregierung spricht sich klar und unmissverständlich gegen jede Form des Antisemitismus aus und trägt zur Prävention und Bekämpfung dieses menschenfeindlichen Phänomens auf vielfältigen Ebenen aktiv bei.**

3. **Die Landesregierung macht sich die Definition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in der von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossenen erweiterten Fassung zu eigen.**

Sachverhalt und Begründung

Antisemitismus steht im diametralen Gegensatz zu den elementaren Grundwerten der deutschen Verfassung, welche in bewusster Abkehr zur NS-Diktatur die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen in den Mittelpunkt stellt und sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft bekennt.

Die jüngsten islamistischen Terrorangriffe gegen die israelische Bevölkerung führen einmal mehr eindringlich vor Augen, dass die konsequente Auseinandersetzung

mit Antisemitismus in all seinen Ausprägungen ein vorrangiges Gebot der Stunde ist. Um Antisemitismus früh erkennen und so besser bekämpfen zu können, gilt es, Gesellschaft und staatliche Organe gezielt für dessen Erscheinungsformen zu sensibilisieren, zumal das Phänomen hochgradig wandlungsfähig ist und auch verdeckt auftritt. Insbesondere die Abgrenzung von zulässiger Kritik am Handeln der israelischen Regierung und dem an Relevanz zunehmenden israelbezogenen Antisemitismus scheint im Alltag manchmal unklar zu sein. Am 26. Mai 2016 wurde vor diesem Hintergrund im Rahmen der Plenartagung der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in Bukarest die – nicht rechtsverbindliche – Arbeitsdefinition von Antisemitismus angenommen. Die IHRA, eine internationale Institution mit 34 Mitgliedstaaten und einem Ständigem Sekretariat in Berlin, wurde 1998 auf schwedische Initiative als Task Force für Internationale Zusammenarbeit für Bildung, Gedenken und Forschung zum Holocaust (ITF) gegründet.

Die von der IHRA verabschiedete internationale Arbeitsdefinition von Antisemitismus liefert eine wertvolle Orientierung und ist ein nützliches Instrument bei der Einordnung entsprechender Vorkommnisse.

Die Definition lautet wie folgt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. (...)“

Die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus entfaltet zwar keine rechtliche Bindungskraft, jedoch kommt ihr eine starke gesellschaftspolitische Signalwirkung zu. Mit dieser Arbeitsdefinition liegt erstmals ein von einem zwischenstaatlichen Forum anerkannter Text vor, der als allgemeingültige Definition von Antisemitismus dessen Identifizierung und Bekämpfung erleichtern soll. Die der Definition beigefügten erläuternden Beispiele dienen auch der Abgrenzung von Antisemitismus und legitimen Formen der Kritik an Israel, etwa am Handeln bestimmter staatlicher oder gesellschaftlicher Akteur*innen. Damit konnte insbesondere in dieser sensiblen Frage eine ausgewogene, international weithin anerkannte Formulierung gefunden werden.

Die IHRA hat ihre Mitgliedstaaten zur Verwendung der Arbeitsdefinition eingeladen. Als erster Staat hat Großbritannien am 12. Dezember 2016 die Arbeitsdefinition mit einem Regierungsbeschluss übernommen.

Die Bundesregierung hat am 20.09.2017 beschlossen, sich der IHRA-Definition von Antisemitismus anzuschließen und eine Erweiterung der Definition vorgenommen. Diese lautet:

„Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Die Bundesregierung empfiehlt, die beschlossene Definition beispielsweise in Schulen und in der Ausbildung von Justiz und Polizei zu verwenden. Damit soll es unter anderem erleichtert werden, bestimmte Straftaten einheitlich als antisemitisch einzuordnen.

Zahlreiche Landesregierungen, darunter Bayern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Saarland und Berlin haben die Nutzung der Antisemitismus-Definition der IHRA als Grundlage des Regierungshandelns beschlossen.

In Niedersachsen führt das bisherige Fehlen einer einheitlichen Antisemitismusdefinition als Arbeitsbegriff dazu, dass jedes Ressort und jede Institution aufgabenspezifische Akzentuierungen vornehmen und so der Blick auf einen umfassenden Antisemitismusbegriff verstellt wird. Gerade hier ist jedoch ein einheitlicher und gesamtgesellschaftlicher Konsens notwendig, damit z.B. in den Bereichen Bildung, Justiz, Polizei und Schule anhand verlässlicher Definitionen Sensibilität und eine einheitliche Vorgehensweise geschaffen werden können. Mithilfe der IHRA-Definition beigefügten Beispiele können antisemitische Muster in ihren vielfältigen Ausprägungen zuverlässiger herausgearbeitet und analysiert werden.

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung Deutschlands bei der Bekämpfung von Antisemitismus sowie die innerstaatliche und internationale Signalwirkung sollte die Arbeitsdefinition daher auch in Niedersachsen übernommen werden.

Auch der Niedersächsische Landesbeauftragte gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens empfahl der Landesregierung und dem Landtag, allen staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Stellen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Annahme und Anwendung der IHRA-Arbeitsdefi-

inition. (...)

Mit der Annahme der Definition untermauert die Niedersächsische Landesregierung ihre besondere Verantwortung, für den Schutz jüdischen Lebens einzutreten und dem Antisemitismus in alle seinen Facetten entgegenzutreten.

Dem Beschluss der IHRA ist ein Anhang mit Beispielen zur Veranschaulichung beigefügt:

„Zur Veranschaulichung von Erscheinungsformen des Antisemitismus werden der Arbeitsdefinition der IHRA vom 26.05.2016 nachfolgende Beispiele angehängt:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.

- Falsche, entmenslichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv – insbesondere, aber nicht ausschließlich die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Jüdinnen und Juden.

- Das Verantwortlichmachen der Jüdinnen und Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Jüdinnen und Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nichtjüdinnen und Nichtjuden.

- Das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).

- Der Vorwurf gegenüber den Jüdinnen und Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen.

- Der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden, sie fühlen sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.

- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.

- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, dass von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.

- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christumordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.

- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.

- Das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel.“

Die Anerkennung der IHRA-Definition durch die Landesregierung ist ein bedeutender Schritt im Kampf gegen Antisemitismus.

Die offizielle Anerkennung der IHRA-Definition sendet ein starkes Signal an die Gesellschaft, dass Antisemitismus ernst genommen wird. Sie zeigt, dass die Landesregierung bereit ist, sich aktiv gegen antisemitische Tendenzen einzusetzen und die jüdische Gemeinschaft zu unterstützen. Dies kann das Vertrauen der jüdischen Bevölkerung in die staatlichen Institutionen stärken.

Die IHRA-Definition bietet eine klare und umfassende Beschreibung von Antisemitismus, die sowohl traditionelle als auch moderne Formen umfasst. Diese Klarheit ist entscheidend, um Antisemitismus zu identifizieren und zu bekämpfen.

Die Anerkennung der IHRA-Definition kann auch dazu beitragen, Bildungs- und Aufklärungsprogramme zu fördern, die sich mit Antisemitismus und der Geschichte des Judentums befassen. Solche Programme sind entscheidend, um Vorurteile abzubauen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

Die Anerkennung der IHRA-Definition ist ein Schritt in Richtung einer langfristigen gesellschaftlichen Veränderung. Sie trägt dazu bei, Antisemitismus als gesellschaftliches Problem zu benennen und zu bekämpfen, was letztlich zu einer inklusiveren und respektvolleren Ge-

sellschaft führen kann.

Insgesamt ist die Anerkennung der Antisemitismusdefinition der IHRA durch die Landesregierung ein wichtiger und positiver Schritt im Kampf gegen Antisemitismus. Sie schafft einen klaren Rahmen für die Identifizierung und Bekämpfung von Antisemitismus, stärkt den Opferschutz und fördert den interkulturellen Dialog.

Beitrag von

MIRIAM BESCHOTEN

Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens

UND NICOLA WIMMERS

Referentin beim Niedersächsischen Justizministerium

4.2 Jüdisches Leben in Niedersachsen schützen – Antisemitismus konsequent vorbeugen und bekämpfen!

Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 18. Juni 2024

Der Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 18. Juni 2024 zum Schutz jüdischen Lebens in Niedersachsen und zur konsequenten Bekämpfung von Antisemitismus (Drucksache 19/4522 auf www.landtag-niedersachsen.de einsehbar) ist ein wichtiger Schritt, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der jüdischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Er signalisiert zugleich das Engagement der politischen Entscheidungsträger, die jüdische Gemeinschaft zu unterstützen und zu schützen. In den letzten Jahren haben antisemitische Vorfälle in Deutschland zugenommen, was die Notwendigkeit unterstreicht, präventive Maßnahmen zu ergreifen und ein starkes Zeichen gegen Diskriminierung und Hass zu setzen.

Die Erinnerung an die Shoah und die Verantwortung, die aus der deutschen Geschichte resultiert, wird als zentraler Punkt genannt. Der Beschluss betont, dass die Sicherheit Israels ein unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Staatsräson ist und verweist auf die jüngsten islamistischen Terrorangriffe, die die Bedrohung für Israel und die damit verbundene Unsicherheit für jüdische Bürger*innen in Deutschland verdeutlichen.

Die lange Geschichte des jüdischen Lebens in Deutschland, die bis zu 1.700 Jahre zurückreicht, zeigt, wie tief verwurzelt diese Kultur in unserem Land ist. Der Zivilisationsbruch der Shoah mahnt uns, Verantwortung zu übernehmen und uns für die Sicherheit und das Wohlbefinden jüdischer Bürger*innen einzusetzen. Die steigenden Zahlen antisemitischer Straftaten sind alarmierend und erfordern ein entschlossenes Handeln.

Es ist ermutigend zu sehen, dass der Landtag Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus fordert, einschließlich der Unterstützung von Initiativen wie RIAS Niedersachsen und der Unterstützung des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens. Die Notwendigkeit, an-

tisemitische Vorfälle lückenlos zu dokumentieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen, ist von zentraler Bedeutung.

Die steigende Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland wird alarmierend dargestellt, mit konkreten Zahlen, die die Dringlichkeit des Themas unterstreichen. Antisemitismus ist ein dynamisches und menschenfeindliches Phänomen, das in verschiedenen Formen und aus unterschiedlichen Motiven auftritt. Mit dem Beschluss wird die Verbreitung antisemitischer Einstellungen in der Gesellschaft verurteilt und davor gewarnt, dass der Konflikt im Nahen Osten das Zusammenleben von Muslim*innen und Jüdinnen*Juden in Deutschland belasten könnte.

Es ist entscheidend, dass in einer Einwanderungsgesellschaft wie der unseren ein respektvolles Miteinander gefördert und antisemitische sowie israel-feindliche Bestrebungen entschieden entgegen getreten wird. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinschaften, wie dem gemeinsamen Appell der palästinensischen und der jüdischen Gemeinde, ist ein positives Zeichen für Toleranz und Verständnis. Die Herausforderungen, die durch rechtsextreme und islamistische Netzwerke sowie durch Verschwörungsideologien entstehen, erfordern ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen.

Wohl auch deshalb thematisiert der Beschluss die Notwendigkeit, jüdisches Leben in Niedersachsen zu schützen und Antisemitismus aktiv vorzubeugen und zu bekämpfen. Ebenso umfasst er verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel die Förderung von Bildungsprogrammen, die Aufklärung über die Geschichte des Judentums und die Stärkung des interkulturellen Dialogs. Zudem beinhaltet er die Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen und Veranstaltungen, um ein sicheres Umfeld zu schaffen. Die Bekämpfung von Antisemitismus erfordert ein gemeinsames Engagement von Politik, Gesellschaft und Bildungseinrichtungen. Es ist entscheidend, dass alle Akteur*innen zusammenarbeiten, um Vorurteile abzubauen und ein respektvolles Miteinander zu fördern. Der Beschluss ist somit nicht nur ein politisches Dokument, sondern auch ein Appell an die Gesellschaft, sich aktiv für Toleranz und Vielfalt einzusetzen.

Einige der wesentlichen Punkte, die angesprochen werden, sind:

1. Historische Verantwortung: Der Beschluss erinnert an die historische Verantwortung Deutschlands, insbesondere im Kontext der Shoah. Diese Verantwortung wird als Grundlage für das Engagement gegen Antisemitismus dargestellt.

2. Aktuelle Bedrohungen: Die Zunahme antisemitischer Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit den jüngsten Konflikten im Nahen Osten, wird als alarmierend beschrieben. Der Beschluss verweist auf konkrete Zahlen und Vorfälle, die die Dringlichkeit des Themas unterstreichen.

3. Vielfältige Erscheinungsformen des Antisemitismus: Der Beschluss macht deutlich, dass Antisemitismus nicht nur von einer bestimmten politischen oder religiösen Richtung ausgeht, sondern ein vielschichtiges Phänomen ist, das in verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Ideologien verankert ist.

4. Präventions- und Repressionsmaßnahmen: Der Landtag fordert eine Vielzahl von Maßnahmen, um Antisemitismus zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl präventive Ansätze, wie Bildungs- und Aufklärungsprojekte, als auch repressive Maßnahmen, wie die strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Straftaten.

5. Interkultureller Dialog: Der Beschluss betont die Bedeutung des Dialogs zwischen verschiedenen Gemeinschaften, insbesondere zwischen jüdischen und muslimischen Bürger*innen, um ein respektvolles Miteinander zu fördern und Vorurteile abzubauen.

6. Politische Maßnahmen: Der Landtag fordert die Landesregierung auf, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um antisemitische Bestrebungen zu überwachen und zu bekämpfen. Dies umfasst auch die Unterstützung von Organisationen, die sich gegen Antisemitismus einsetzen.

Insgesamt vermittelt der Beschluss ein starkes Bekenntnis zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung eines respektvollen Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft.

Beitrag von
NICOLA WIMMERS
Referentin beim Niedersächsischen
Justizministerium

4.3 Maßnahmen des Niedersächsischen Kultusministeriums

Die Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus bzw. die antisemitismuskritische Bildung hat im Niedersächsischen Kultusministerium einen hohen Stellenwert. Sie ist eingebettet in die Arbeit im Rahmen der Förderung der Demokratiebildung an Schulen, wie sie in dem 2021 erschienenen Runderlass „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ verbindlich gemacht und normativ gerahmt wurde.

Mit dem Erlass wird aufgezeigt, wie eine Schulkultur und -entwicklung, die Schülerinnen und Schüler ein Partizipations- und Selbstwirksamkeitserleben ermöglicht, gelingen kann. Dem liegt auch die Überzeugung zugrunde, dass der Erwerb und die Festigung demokratischer Werte, Einstellungen und Haltungen sowie entsprechender personaler, fachlicher und sozialer Kompetenzen der Herausbildung menschenfeindlicher Einstellungen den Nährboden entzieht. Konkret: Eine Schule, in der die Schülerinnen und Schüler gewohnt sind, in und außerhalb des Unterrichts kooperativ und kollaborativ zu arbeiten, in der Kompetenzen wie das empathische Zuhören, Ambiguitätstoleranz, das Aushandeln von Kompromissen sowie das kritische Denken erworben und angewendet werden, wirkt Diskriminierungs- und Abwertungsmechanismen effektiv und nachhaltig entgegen. Insofern steht antisemitismuskritische Bildung in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen wie etwa Klassenräten, der Arbeit der Schülerinnen- und Schülervertretungen sowie den fachlichen Kompetenzen insbesondere in den geisteswissenschaftlichen und wertebildenden Fächern.

Andererseits ist festzustellen, dass Antisemitismus ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist und trotz all dieser Bemühungen auch in Bildungseinrichtungen auftritt: Jüdische Kinder und Jugendliche werden auch in Schulen Opfer antisemitischer Äußerungen und Handlungen, was dazu führen kann, dass sie ihre religiöse Identität verbergen. Lehrkräfte sehen sich mit teils offen artikulierten antisemitischen Äußerungen konfrontiert, sei es auf dem Schulhof oder im Unterricht. Antisemitisch konnotierte Memes und Bilder werden in Klassenchats geteilt. All dies ließe sich fortsetzen.

Die besondere Herausforderung im Umgang mit Antisemitismus liegt dabei bereits ganz am Anfang: Antisemitische Äußerungen oder Situationen überhaupt als antisemitisch zu identifizieren, ist oft außerordentlich schwierig. Oft verbergen sie sich hinter bestimmten Codierungen, zudem speist sich Antisemitismus aus verschiedenen Quellen und „Traditionen“, sei es der völkische Antisemitismus der Nationalsozialisten, religiös begründeter Antisemitismus oder israelbezogener Antisemitismus. Auch findet sich Antisemitismus in allen Bevölkerungsschichten wieder, unabhängig vom Bildungsniveau, dem sozialen und sozioökonomischen Hintergrund. Es sind keineswegs ausschließlich Schulen in herausfordernden Lagen, an denen antisemitische Haltungen verstärkt auftreten und es gibt auch kein bestimmtes Schülerinnen- und Schülerklientel, das in diesem Feld dominieren würde. Auch sind es nicht ausschließlich die Kinder und Jugendlichen, die antisemitische Einstellungen und Haltungen aufweisen können, sondern auch deren Erziehungsberechtigte, aber auch schulisches Personal.

Insofern ist es neben den eingangs beschriebenen allgemeinen Maßnahmen im Rahmen der Demokratie- und Menschenrechtsbildung wichtig, dass ein explizites Wissen über verschiedene Formen des Antisemitismus in den Schulen vorhanden und hierauf aufbauend ein umsichtiges, kompetentes und auch konsequentes Handeln möglich ist. Dies schließt die grundlegende, primär präventive Arbeit auf der Sach- und Einstellungsebene ebenso ein wie die Reaktion auf konkrete antisemitische Situationen und Vorfälle.

Das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt die Schulen diesbezüglich mit umfangreichen Maßnahmen. Bereits zu Beginn des letzten Jahres wurde in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und weiterer kompetenter Unterstützerinnen und Unterstützer eine thematische Rubrik auf dem Niedersächsischen Bildungsportal eingerichtet.¹ Die Grundidee hinter dem Bildungsportal als zentraler Online-Anlaufstelle für die Schulen in Niedersachsen ist immer ein Dreiklang aus Information, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie einem Zugang zu konkreten Fortbildungsangeboten.

So auch hier: Alle an Schule Beteiligten finden auf den Themenseiten kurze Übersichtstexte, weiterführende Links und Materialien sowie – im Falle des schu-

¹<https://bildungsportal-niedersachsen.de/demokratiebildung/antisemitismus>

lischen Personals – ein reichhaltiges Angebot an Fortbildungen, für die man sich mit wenigen Klicks anmelden kann. Auch finden sich hier wertvolle Hinweise zum konkreten Umgang mit antisemitischen Äußerungen oder Handlungen im Kontext Schule. Der Aufbau einer Beratungs- und Unterstützungsstruktur wird derzeit forciert (s. u.).

In Folge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel im Oktober 2023, der insgesamt zu einem erheblichen Anstieg antisemitischer Vorfälle und Straftaten geführt hat, sind diese Bemühungen noch einmal deutlich verstärkt worden. So wurden den Schulen unmittelbar nach den Ereignissen auf einer Online-Pinnwand umfangreiche fachliche Hinweise, Materialien und Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt, die ihnen ein unmittelbares und zugleich nachhaltig wirksames Handeln ermöglichten. Das Kultusministerium konnte sich hierbei auf ein breites Netzwerk aus weiteren staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Stellen (so u. a. der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten) verlassen, das unter dem Dach des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte koordiniert wird.

Auch setzte der Gesetzgeber infolge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel ein Zeichen: So wurden den in der Antisemitismusbekämpfung relevanten Ressorts und somit auch dem Kultusministerium über die politische Liste für das Jahr 2024 umfangreiche finanzielle Mittel für diesen Arbeitsschwerpunkt zur Verfügung gestellt. Auch wenn diese Mittel einer zeitlichen Befristung unterliegen, werden über sie eine Reihe von Projekten und Maßnahmen finanziert, die im Bereich der antisemitismuskritischen Bildung an Schulen nachhaltig Wirkung entfalten sollen:

Als herausragendes Projekt ist hier das Vorhaben „Schulische Perspektiven gegen Antisemitismus“ des Celler Netzwerks gegen Antisemitismus zu nennen. In dieser Qualifizierungsmaßnahme werden über 20 Lehrkräfte, Schulleitungen und Fachkräfte aus der schulischen Sozialarbeit zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet, die zukünftig Schulen unmittelbar beraten und Kolleginnen und Kollegen mit anderweitiger Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfunktion (z. B. Fachberatungen) qualifizieren werden. Für ihre Arbeit werden Stundenkontingente zur Verfügung gestellt, damit sie neben ihrem schulischen Arbeitsalltag über ausreichend zeitliche Kapazitäten verfügen.

Zudem werden von unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Trägern umfangreiche Materialien entwickelt, in denen besondere Schwerpunkte auf den Grundschulbereich sowie das Themenfeld „Nahostkonflikt“ gelegt werden.

Auch wird derzeit eine Kooperation mit den unter dem „Gütesiegel Antisemitismus“ versammelten Schulen in Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirchen angestrebt, von deren Erfahrungen und Kompetenzen alle Schulen in Niedersachsen sehr konkret profitieren können.

Bei alledem befindet sich das Kultusministerium in engem Austausch nicht nur mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern, sondern vor allem auch mit Vertreterinnen und Vertretern jüdischer Gemeinden und Verbände, deren Perspektive und Expertise von besonderem Wert für die eigene Arbeit ist. Das Grundverständnis von Antisemitismusprävention und -bekämpfung als Teil der Demokratiebildung an Schulen, die gute Kooperation und das Voneinander-Lernen in einem kompetenten und vielfältigen Netzwerk staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, der intensive fachliche Austausch mit anderen Bundesländern unter dem Dach der Kultusministerkonferenz sowie die aufgezeigten konkreten Maßnahmen und Projekte sowie der Beratungsangebote werden einen wichtigen Beitrag dafür leisten, antisemitischen Einstellungen und Handlungen an Schulen wie gesamtgesellschaftlich wirksam entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist klar, dass dies eine kontinuierliche Weiterarbeit und immer neue Schwerpunktsetzungen erfordert.

Als Ansprechpartner im Kultusministerium steht Herr Wöckener zur Verfügung:

Martin.Woekener@mk.niedersachsen.de,
0511 – 120 7159

Beitrag von
MARTIN WÖCKENER
Referent beim Niedersächsischen
Kultusministerium

4.4 Maßnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Israelreise Kultur

Besuch Israels im April 2024 gemeinsam mit Amtskolleginnen und Amtskollegen aus Wissenschaft und Kultur. Bereits unmittelbar nach dem Angriff hat nicht nur das Land Niedersachsen, sondern explizit auch die Landes-HochschulKonferenz Niedersachsen den Terrorangriff der Hamas auf Israel unmissverständlich verurteilt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Hochschulen haben sich mit ihrem Statement auch den Worten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), die ihr Präsident, Professor Dr. Walther Rosenthal, in seinem Solidaritätsschreiben an die israelischen Universitäten und Hochschulen und allen ihren Mitgliedern gefunden hat, angeschlossen. Minister Mohrs hat an einer Delegationsreise der Mitglieder der Kultusministerkonferenz (Hochschulseite) und der Hochschulrektorenkonferenz nach Israel im März teilgenommen, um die bereits bestehende intensive Zusammenarbeit im Hochschul- und Wissenschaftsbereich weiter auszubauen und besondere Kooperationsschwerpunkte und bilaterale Projekte für die Zukunft zu sondieren.

Dialog mit den Präsidentinnen und Präsidenten

Unmittelbar nach dem Angriff hat sich der Minister mit den Präsidentinnen und Präsidenten zu einem Dialog zusammengefunden und vorbereitende Maßnahmen zur Antisemitismusprävention an niedersächsischen Hochschulen vorgenommen. Es ist vor dem Hintergrund antisemitischer Vorfälle selbstverständlich, dass Jüdinnen und Juden an niedersächsischen Hochschulen aller Schutz und jede Hilfe zuteilwerden muss, die möglich sind. Die Nds. Hochschulen müssen ein Klima von Sicherheit geben. Der Rechtsstaat darf antisemitistische Straftaten in keiner Weise dulden und muss sie konsequent verfolgen. Dies sind wir nicht nur unserer Verantwortung vor der Geschichte schuldig, sondern auch dem Fundament unserer Demokratie, der Achtung von Menschenwürde und Freiheit.

Anpassung NHG

Eine gezielte Anpassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes ist in Vorbereitung und Prüfung.

Antisemitismus-Erklärung in der Kultur-MK im März 2024

Beim Kampf gegen Antisemitismus braucht es eine enge Verzahnung zwischen Bund und Ländern. Daher wurde im Rahmen des kulturpolitischen Spitzengesprächs zur 11. Kultur-Ministerkonferenz im März 2023 eine Gemeinsame Erklärung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und den kommunalen Spitzenverbänden zu „Freiheit und Respekt in Kunst und Kultur“ beschlossen.

In dieser Erklärung wird die Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit als staatliche Aufgabe benannt. Darüber hinaus wird gefordert, dass öffentliche Gelder nicht dazu missbraucht werden dürfen, antisemitische, rassistische und andere menschenverachtende Kunst- und Kulturprojekte zu finanzieren. Es ist entscheidend, dass auf den verschiedenen Ebenen gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um gegen Antisemitismus vorzugehen. Es ist grundlegend, dass Prävention, Sensibilisierung aber auch entschlossenes Handeln dazu führen, dass jüdisches Leben an den Hochschulen bundesweit geschützt wird.

Lehrkräftebildung / LPR

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt Antisemitismuskritik stärker in der Lehrkräftebildung zu verankern. Hierzu haben verschiedene Sitzungen und Workshops unter Beteiligung vom Landespräventionsrat, dem Kultusministerium als auch dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie zivilgesellschaftlicher Akteure, Hochschulen und Studienseminaren stattgefunden. In der Universität Oldenburg plant man ein Zertifikat „Antisemitismuskritik“, das unter Beteiligung weiterer niedersächsischer lehrkräftebildender Hochschulen für alle Lehramtsstudierenden in Niedersachsen angeboten werden soll.

Forschungskooperation Niedersachsen – Israel

Es muss betont werden, dass die Zusammenarbeit von israelischen und niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine lange Tradition hat. Das Programm „Forschungskooperation Niedersachsen – Israel“ unterstützt diese Zusammenarbeit durch die Förderung wissenschaftlich exzellenter Kooperationsprojekte. Das Förderprogramm besteht seit 1977 und ist damit ein fester Bestandteil der niedersächsischen Forschungsförderung. Es leistet nunmehr seit 47 Jahren einen wichtigen Beitrag zum wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen den Ländern. Die-

ser Austausch wird gefestigt und weiter ausgebaut. Es wurde umgesetzt, dass laufende Projekte unbürokratisch einen Sonderantrag beim Ministerium zusätzlich stellen konnten, um die jeweiligen Forschungsarbeiten möglichst ohne Einschränkungen fortsetzen zu können. Weiterhin konnte die Förderdauer verlängert und bereits bewilligte Fördermittel ohne weiteren Aufwand dafür eingesetzt werden, den Fortgang der Forschungsarbeiten zu sichern.

Beitrag von

LEON SCHMALSTIEG

Referent beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

4.5 Maßnahmen des Niedersächsischen Justizministeriums

Die Fachgruppe „Prävention von Antisemitismus“

Im Rahmen des Niedersächsischen Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte hat die Fachgruppe Antisemitismusprävention ihre Arbeit fortgesetzt. Mitglieder der Fachgruppe sind die Landesverbände der jüdischen Gemeinden, Rias Niedersachsen, die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Fachkräfte aus der politischen Bildung, der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit, aus der Wissenschaft, aus verschiedenen Landesministerien sowie der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus. Die Experten diskutieren regelmäßig aktuelle Herausforderungen bei der Bekämpfung von Antisemitismus und geben Impulse und Empfehlungen für die Präventionsarbeit. Im Jahr 2023 war der Arbeitsschwerpunkt der Fachgruppe die Entwicklung von antisemitismuskritischen Angeboten für die Lehrerbildung. Auf einem landesweiten Fachtag am 11. Mai 2023 wurden mit Praktiker*innen die fachlichen Bedarfe von Lehrkräften, Schulen und Universitäten erörtert und zwei Vorhaben auf den Weg gebracht. In Niedersachsen soll ein Zertifikat zu anti-

semitismuskritischer Bildung für Lehramtsstudierende aller Fächer und Schulformen entwickelt werden. Dazu wurde eine übergreifende Zusammenarbeit von Hochschulen, Studienseminaren, Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB), Lehrerkompetenzzentren, dem Niedersächsischen Landesinstitut für Qualitätsentwicklung (NLQ), dem niedersächsischen Kultusministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur vereinbart. Außerdem wurde angeregt, auf dem Niedersächsischen Bildungsportal kurzfristig ein umfangreiches digitales Informationsangebot zu Antisemitismus zu schaffen. Dieser neue Wissenspool Antisemitismus ist inzwischen online.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/demokratiebildung/antisemitismus>

Wissenspool auf dem Niedersächsischen Bildungsportal

Der neue Wissenspool bietet pädagogischen Fachkräften und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über Definitionen, Entwicklungen und Erscheinungsformen von Antisemitismus und informiert über geschichtliche und politische Hintergründe. Man findet dort leicht zugänglich Kontaktadressen für Fortbildungs- und Beratungsangebote, Meldestellen und Präventionsmaßnahmen. Es gibt Hinweise auf Veranstaltungen, Praxisprojekte und Orte der Erinnerungskultur. Der Wissenspool ist öffentlich und wird in Zukunft fortlaufend mit neuen aktuellen Informationen ergänzt und erweitert.

Beitrag von

DR. KIRSTEN MINDER

Referentin Landesprogramm Demokratie und Menschenrechte beim Landespräventionsrat beim Niedersächsischen Justizministerium

Maßnahmen des Landes-Demokratiezentrums

Das im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelte Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen (L-DZ) ist für die Umsetzung und Koordination des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (BMFSFJ) auf Landesebene zuständig. Im Rahmen des Programms finanziert das L-DZ seit 2017 zivilgesellschaftlich organisierte Beratungsangebote im Bereich Rechtsextremismus (Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus für Demokratie, die Betroffenenberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatung „Distance – Ausstieg rechts“). Darüber hinaus hält das Demokratiezentrum eigene Aufklärungs- und Informationsangebote zu einer Vielzahl von Themen der Prävention von Rechtsextremismus und Islamismus vor. Neben einem Argumentationstraining gegen Stammtischparolen können beispielsweise auch Vorträge zum „rechtsextremen Lifestyle“ oder religiös-begründeter/ islamistischer Radikalisierung „rechtsextremer Musik“ abgerufen werden. Darüber hinaus fördert das L-DZ Maßnahmen der Prävention von religiös-begründeter/ islamistischer Radikalisierung.

Im Jahr 2023 gehörten zu den vom L-DZ geförderten Maßnahmen im Themenfeld Antisemitismus: Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS Niedersachsen) in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung, deren Aufgabe es ist, antisemitische Vorfälle auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz zu dokumentieren und damit einen Beitrag zu leisten, das Ausmaß von Antisemitismus in Niedersachsen sichtbar zu machen. RIAS Niedersachsen leisten darüber hinaus wichtige Aufklärungsarbeit zum Thema Antisemitismus in ganz Niedersachsen.

Das Projekt „Perspektiven gegen Antisemitismus“ des Celler Netzwerks gegen Antisemitismus (Trägerschaft VHS Celle e.V.), das in 2023 Fachkräfte aus Behörden und Bildung im kompetenten Umgang mit Antisemitismus schulte. Die modulare Fortbildung widmete sich der Geschichte des Antisemitismus und vermittelte Wissen zu sozialwissenschaftlichen, historischen und (sozial-)psychologischen Erklärungsansätzen. Um aktuellen Antisemitismus wahrzunehmen, wurden darüber hinaus auch emotionale Aspekte wie Angst und Scham thematisiert. Biographie-Arbeit und der Austausch in einem geschützten, kollegialen Umfeld vermittelte Sicherheit und Sensibilität und verfolgte das Ziel, Urteilsfähigkeit zu stärken und zu angemessenem und hilfreichem Han-

deln im beruflichen Alltag zu befähigen. Die Maßnahme konnte in 2024 in einen spezifischen Durchgang für den Bereich Schule (Förderung durch das Niedersächsische Kultusministerium) überführt werden und eine Weiterentwicklung des Kernprojekts für den gesamtgesellschaftlichen Kontext mit Mitteln des L-DZ angestoßen werden.

Das Vorhaben „Dialog- und Empowermentprojekt“ des Landesverbands Israelitischer Kultusgemeinden in Niedersachsen K.d.ö.R. trug 2023 wesentlich dazu bei, die Mitgliedsgemeinden des Verbands darin zu stärken, heutiges jüdisches Leben sichtbar zu machen und den Dialog mit nicht-jüdischen Niedersächs*innen aktiv zu gestalten. Die Maßnahme schloss sich an zwei vorjährige Förderphasen an und wird auch in 2024 fortgesetzt.

Das bereits 2022 gestartete Projekt einer Modulreihe zum Thema „Wie gehen wir mit Antisemitismus um?“ des „Muslimische Jugendcommunity Osnabrücker Land e.V.“ (MUJOS e.V.) schafft einen sicheren Raum für junge Menschen muslimischen Glaubens sich mit Antisemitismus und anti-muslimischem Rassismus entlang von Fragen zu befassen wie: „Was geht Muslim*innen Antisemitismus an?! – Und was können sie dagegen tun? Welche Gemeinsamkeiten, Verbindungen und Unterschiede bestehen zum antimuslimischen Rassismus?“ Das Projekt versteht sich sowohl als kritisches Bildungsangebot als auch als Empowerment gegen Antisemitismus und antimuslimischen Rassismus als zwei Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. In mehreren Modulen beschäftigen sich die Teilnehmenden intensiv und kritisch mit verschiedenen Themenkomplexen rund um Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und den jüdisch-muslimischen Dialog. Nach erfolgreicher Absolvierung der Module erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, welches als Nachweis über ihr Gelerntes und ihr Engagement gilt.

Mehr Informationen zum Landes-Demokratiezentrum und seinen Aufgaben und Angeboten finden sich unter www.ldz-niedersachsen.de Informationen zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sind aufrufbar unter www.demokratie-leben.de

Beitrag von
DR. MENNO PREUSCHAFT,
Referent beim Niedersächsischen Justizministerium,
Gesamtkoordination Landes-Demokratiezentrum

V. AUS JUSTIZ UND POLIZEI

5.1 Antisemitische Straftaten in der neueren Rechtsprechung*

1. Einleitung

Als antisemitisch gelten nach der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) unter anderem falsche, entmenslichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder gegen die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv. Hierzu gehören insbesondere die Mythen einer jüdischen Weltverschwörung sowie jüdischer Kontrolle über Regierung, Medien, Wirtschaft und andere gesellschaftliche Institutionen².

Denkmuster dieser Art sind ein zentraler Bestandteil extrem rechter Ideologie. In der praktischen Arbeit des Staatsschützers lassen sich während der letzten ca. 10 Jahre vier Phasen der Entwicklung unterscheiden.

In der Aufregung der „Flüchtlingskrise“ 2015/16 fanden sich im Internet ganz überwiegend rassistische oder fremdenfeindliche Kommentare. Antisemitische Anteile ergaben sich bei Hinweisen auf einen vermeintlichen „Großen Austausch“ der Bevölkerung, gesteuert durch „überstaatliche Mächte“.

Als Faustformel lässt sich sagen: Die Worte der Handelnden waren eindeutig, ihre Überzeugung war es nicht. Wenn es gelang, die Verfasser martialischer Aufrufe zu massenhaftem „Vergasen“, „Verbrennen“ oder „Ertränken“ ausfindig zu machen, waren sie der Polizei in aller Regel nicht als Rechtsextremisten bekannt. Oft hatten sie aus einer diffusen Unzufriedenheit, enthemmt durch Alkohol, gehandelt³.

Den ersten Abschnitt löste eine Phase ab, in der sich die Fronten gleichsam verkehrten: Die Überzeugung der Handelnden war eindeutig, ihre Worte waren es nicht. Ideologisch gefestigte Angehörige der rechtsradikalen Szene testeten ihren Spielraum aus. Sie bemühten sich um Formulierungen, die „nationale Gesinnung“ bekun-

² Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen/Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.), Leitfaden zum Erkennen antisemitischer Straftaten, 2021, S. 7 f.
³ Vgl. hierzu etwa Sascha Lobo, DER SPIEGEL, Kolumne vom 15.03.2017, www.spiegel.de/netzwelt/web/verrohung-des-netzes-99-posten-online-der-100-ermordet-jemanden-a-1138835.html; www.deutschlandfunk.de/hasskommentare-im-internet-ermittler-hetze-kommt.694.de.html?dram:article_id=461626; Jan Friedmann, DER SPIEGEL, Artikel vom 06.02.2020, www.spiegel.de/panorama/justiz/muenchen-hasskommentar-nach-christchurch-attentat-so-laeuft-der-prozess-a-c095ab43-f2e7-4c69-af52-e30cb75a35fd.

den, strafrechtlich aber nicht greifbar sind⁴. Dabei zeigte sich vielfach der Versuch, antisemitische Parolen als „Kritik am Staat Israel“ zu kaschieren.

Die dritte Phase fällt mit der COVID-Pandemie und ihren Nachwirkungen zusammen. Nun waren weder die Worte der Handelnden noch ihre Überzeugung eindeutig. „Querdenker“ oder „Impfskeptiker“ verbreiteten Bilder und Texte, die antisemitische Klischees aufgriffen. Manchen von ihnen war dieser Zusammenhang jedoch nicht bewusst. Sie bezeichneten sich selbst als Demokraten, oft sogar als entschiedene Gegner rechtsextremen Gedankenguts.

Die vierte, aktuelle Phase hat mit dem Angriff der HAMAS auf israelisches Gebiet im Oktober 2023 begonnen. Es ist bisher nicht möglich, sich ein eindeutiges Bild zu machen. Unter den Beschuldigten finden sich aber wohl häufiger als zuvor Menschen mit Migrationshintergrund. Denkt man an den Krieg im Gazastreifen, lässt sich eine Bezugnahme auf den Staat Israel und seine Politik auch nur selten als vorgeschoben abtun.

2. Friedensstörende Hetze nach § 130 Abs. 1 StGB

Ausgangspunkt der Prüfung in strafrechtlicher Hinsicht ist regelmäßig § 130 StGB (Volksverhetzung). Dieser schützt in erster Linie das friedliche Zusammenleben. Das psychische Klima der Gesellschaft soll nicht durch allgemeine Unsicherheit oder eine Ausgrenzung und Diffamierung einzelner Gruppen vergiftet werden. Die Geschichte zeigt, dass Agitation dieser Art den Boden für Gewalttaten bereiten kann⁵.

Nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird unter anderem bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Als weitere Tathandlungen finden sich in Abs. 1 Nr. 1 das Aufstacheln zum Hass und das Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen. Die Häufung normativer Tatbestandsmerkmale zeigt, welche Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Vorschrift entstehen. Verlangt wird stets ein qualifizierter Angriff:

⁴ Vgl. etwa folgende Einschätzung der Kleinstpartei „Die Rechte“, die in diesem Beitrag mehrfach erwähnt wird: „(Sie) (...) verfolgt generell die Strategie, Provokation und Einschüchterung zu maximieren und das strafrechtliche Risiko zu minimieren“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2018, S. 88, Klammerzusätze vom Verfasser).

⁵ Ausführlich zu Entstehungsgeschichte und Schutzgütern des § 130 StGB Matthias Krauß in: Gabriele Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar, 13. Auflage 2021, § 130 StGB, vor Rn. 1 sowie Rn. 2 f., 6 ff.

„Erforderlich ist (...), dass der (geschädigten) (...) Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertiges Wesen behandelt wird. Der Angriff muss sich (...) gegen den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte, richten. Das ist etwa der Fall, wenn sie (...) unter Missachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes als minderwertige Person behandelt werden soll oder wenn ihr ungeschmälerter Lebensrecht in der Gemeinschaft in Frage gestellt oder relativiert wird. Dies setzt mehr voraus als die Verletzung des sozialen Geltungsanspruchs der Betroffenen in dem Sinne, dass ihnen die Möglichkeit genommen wird, unvoreingenommene Gemeinschaft mit den anderen zu haben; erforderlich ist vielmehr, dass der Täter das ´Menschentum´ der Angegriffenen bestreitet oder relativiert. (...) Moralische Abqualifizierungen allein, das unberechtigte Verhalten von Defiziten körperlicher, geistiger, charakterlicher Art, das bloße Zuschreiben bestimmter ehrenrühriger Verhaltensweisen, selbst schwerere Ehrverletzungen, (unter Umständen) (...) auch die Bezeichnung mit einer gewichtigeren Straftat - sofern damit nicht eine generelle Abwertung als Menschen minderen Wertes und minderen Rechts verbunden wird - erfüllen den Tatbestand noch nicht“⁶.

Unbedenklich unter § 130 Abs. 1 StGB fallen Äußerungen, die das biologische Lebensrecht der Angegriffenen bestreiten. Rassistisch motivierte Tötungsaufrufe sind volksverhetzend. Entsprechendes gilt regelmäßig für eine Gleichsetzung bestimmter Bevölkerungsgruppen mit Tieren⁷, aber auch für ihre Bezeichnung als „Dreck“, „Unrat“ oder „Ungeziefer“⁸. Die Gruppe im Sinne des Abs. 1 muss Teil der inländischen Bevölkerung sein. Angriffe gegen Rassen, ethnisch-religiöse Gruppen oder andere Personenmehrheiten werden nur erfasst, wenn zugleich feindselige Gefühle gegen ihre in der Bundesrepublik lebenden Angehörigen geweckt werden sollen.⁹

6 Matthias Krauß (Fn. 4), Rn. 60, u.a. unter Hinweis auf BVerfG NJW 2001, 61, 63; BGHSt 16, 49, 56; 19, 63 ff.; 21, 371, 373; 31, 226, 231 f.; 36, 83, 90 f.; 40, 97, 100; LG Frankfurt (Main) NJW 1988, 2683, 2684 f. (Klammerzusätze vom Verfasser). Vgl. noch BGHSt 32, 310, 313; OLG Brandenburg NJW 2002, 1440 f.; VGH Kassel NVwZ-RR 2008, 363 f.

7 Vgl. OLG Stuttgart NStZ 2010, 453, 454 f., Rn. 8 f.

8 Thomas Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, § 130, Rn. 12a.

Eine Beschimpfung fremder Staaten gilt nicht als Volksverhetzung. Sie richtet sich nicht gegen deren in Deutschland lebende Angehörige als Teil der hiesigen Bevölkerung. Teile der deutschen Bevölkerung, die sich dem anderen Staat besonders verbunden fühlen, sind ebenfalls nicht geschädigt¹⁰. Hier ist an das Verhältnis vieler in Deutschland lebender Juden zum Staat Israel zu denken.

Soweit es NS-Symbole betrifft, hat das Risiko einer Strafbarkeit gemäß § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) zur Suche nach Ersatzzeichen geführt¹¹. Als Beispiel sei die „Schwarze Sonne“ genannt. Sie wird als ein aus zwölf Sigrunen zusammengesetztes Sonnenrad, aber auch als Komposition aus drei Hakenkreuzen beschrieben.

Strafrechtliche Relevanz hat das Symbol bisher nicht. Es dient jedoch als Erkennungsmerkmal politisch Gleichge-

9 Dies ergibt sich auch nach der Umsetzung eines EU-Rahmenbeschlusses vom 28.11.2008 jedenfalls aus der vorrangigen Ausrichtung des § 130 Abs. 1 StGB auf den Schutz des innerstaatlichen öffentlichen Friedens (Matthias Krauß (Fn. 4), Rn. 29 ff., 37; Jürgen Schäfer/Stephan Anstötz in: Volker Erb/Jürgen Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2021, § 130 StGB, Rn. 31). § 130 Abs. 2 StGB (Verbreiten von Inhalten u.a.) dagegen erfasst auch Gruppen, deren Angehörige sich ausschließlich im Ausland aufhalten (Thomas Fischer (Fn. 7), Rn. 15, 17 unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 VStGB). Neben den vorgenannten Gruppen schützt § 130 Abs. 1 StGB Teile der Bevölkerung. Es muss sich um eine von der übrigen Bevölkerung aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale politischer, nationaler, ethnischer, rassischer, religiöser, weltanschaulicher, sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art unterscheidbare Gruppe von Personen handeln, deren Angehörige zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit und somit individuell nicht mehr zu unterscheiden sind. Eine Strafbarkeit entfällt, wenn bei der Verwendung von Sammelbegriffen der Personenkreis so groß und unüberschaubar ist und mehrere, sich teilweise deutlich unterscheidende Einstellungen oder politische Richtungen umfasst, dass eine Abgrenzung von der Gesamtbevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale nicht mehr möglich erscheint (BGH NStZ 2015, 512, 513; vgl. die Beispiele zur hinreichenden Abgrenzbarkeit in BGH NStZ-RR 2009, 13 f. (Leitsätze) = BeckRS 2008, 06865, Tz. 7, 25, 44).

Angriffe gegen eine Einzelperson, die gerade aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen oder zu einem Teil der Bevölkerung erfolgen, sind seit dem Jahre 2011 ausdrücklich unter Strafe gestellt (vgl. zur Volksverhetzung durch Diffamierung von Einzelpersonen zuvor bereits BGHSt 21, 371 ff.; OLG Stuttgart NStZ 2010, 453, 454, Rn. 4 f.; siehe noch BVerfG NJW 2001, 61, 63).

10 Vgl. Thomas Fischer (Fn. 7), Rn. 4a; Jürgen Schäfer/Stephan Anstötz (Fn. 8), Rn. 29, 31. Ein im November 2023 eingebrachter Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU sieht neben einer allgemeinen Strafschärfung für antisemitisch motivierte Taten vor, auch das Leugnen des Existenzrechts des Staates Israel sowie Aufrufe zu seiner Beseitigung unter Strafe zu stellen (BT-Drs. 20/9310, S. 2, 7 f.). Anja Schiemann hält dies für verfassungsrechtlich bedenklich: Die Regelung knüpfe an § 130 Abs. 3 StGB an. Beim Völkermord an den europäischen Juden handele es sich jedoch um eine historische Tatsache. Äußerungen zum künftigen Existenzrecht Israels dagegen stellen Werturteile dar. Sie seien in weiterem Maße durch Art. 5 Abs. 1, 2 GG geschützt (ZRP 2024, 44, 46; siehe noch den Reformvorschlag von Elisa Hoven/Alexandra Witting, KriPoZ 2024, 5 ff.).

11 Nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Abs. 2 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet. Unproblematik erfasst sind Kennzeichen, die der NSDAP zugeordnet werden, etwa das Hakenkreuz oder die Grußformeln „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“, aber auch die Doppel-Sigrune der SS (vgl. die Nachweise bei Thomas Fischer (Fn. 7), § 86a, Rn. 3 ff.).

sinnter¹².

Antisemitische Propaganda ist mitunter in ähnlicher Weise „getarnt“. Wie bereits erwähnt, hat man sich beispielsweise auf vermeintliche Kritik am Staat Israel berufen. Gerichte und Staatsanwaltschaften stehen immer wieder vor der Aufgabe, die Grenzen der Meinungsfreiheit abzustecken.

3. Der Völkermord an den Juden Europas und die Spezialvorschrift des § 130 Abs. 3 StGB

Das Leugnen des Holocaust, ein wichtiger Fall des sogenannten sekundären Antisemitismus, ist mittlerweile gesondert geregelt. Bereits nach der aus den 1960er Jahren stammenden Fassung des § 130 StGB konnten Äußerungen dieser Art geahndet werden, wenn sie in verletzender Form erfolgten oder mit feindseligen Angriffen verbunden waren. Wer etwa behauptete, „das Judentum“ betreibe „als Urheber einer Vernichtungslegende (6-Millionenlüge) die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes“, musste mit einem Schuldspruch wegen Volksverhetzung rechnen¹³.

Nach dem Ende der deutschen Teilung kam es zu einer Vielzahl fremdenfeindlich motivierter Straftaten. Auch Fälle antisemitischer Propaganda wurden bekannt¹⁴.

12 Die „Schwarze Sonne“ geht unter anderem auf ein Mosaik im Fußboden des „Obergruppenführersaals“ der Wewelsburg bei Paderborn zurück. Carl-Eric Linsler und Michael Kohlstruck erläutern: „(...) den unterschiedlichen Mythen, die sich um die SS als ´schwarzer Orden´ bereits während des Nationalsozialismus bildeten und einen zentralen Bestandteil des zeitgenössischen Elitediskurses darstellten, (kommt) eine wichtige Bedeutung im jüngeren Rechtsextremismus zu. Eine wesentliche Position nimmt in diesem Zusammenhang der Mythos um die Wewelsburg und das Symbol der ´Schwarzen Sonne´ ein, das ´inflationär häufig´ auf Kleidungsstücken und CDs, als Schmuck oder als Tattoo-Motiv verwendet wird (...). (Es) (...) wird zumeist mit völkisch-nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Ideen verbunden, ist jedoch auch bei esoterisch, fantastisch und neuheidnisch orientierten Szenen sehr beliebt. Die Bedeutungsoffenheit des erst von der SS kreierten Zeichens erlaubt seine Verbindung mit verschiedenen Inhalten, soweit sie eine Affinität zur völkisch-nationalen Vorstellungswelt aufweisen“ (in: Jan Erik Schulte/Michael Wildt (Hrsg.), Die SS nach 1945. Entschuldungsnarrative, populäre Mythen, europäische Erinnerungsdiskurse, 2018, S. 311, 319 f. und Fn. 42, Klammerzusätze vom Verfasser; vgl. noch Nicholas Goodrick-Clarke, Im Schatten der Schwarzen Sonne. Arische Kulte, Esoterischer Nationalsozialismus und die Politik der Abgrenzung, 2009 (englischsprachige Originalausgabe: Black Sun: Aryan Cults, Esoteric Nazism, and the Politics of Identity, 2002), S. 259 ff., 276 f., 284 ff., 426; Frank Huismann in: Kirsten John-Stucke/Daniela Siepe (Hrsg.), Mythos Wewelsburg. Fakten und Legenden, 2015, S. 191 ff.; Thomas Pfeiffer ebd., S. 165 ff.; Daniela Siepe ebd., S. 147 ff.).

13 Vgl. BGHSt 31, 226, 231 f. Weitere Fälle der sogenannten qualifizierten Auschwitzlüge finden sich in BGHSt 46, 212, 216; BGH NStZ 1981, 258; OLG Köln NJW 1981, 1280, 1281. Vgl. bereits BGHSt 16, 49 ff. (Aufstacheln zum Hass gegen die in Deutschland lebenden Juden durch Verbreitung einer antisemitisch unterlegten Verschwörungstheorie). Allgemein zur Entwicklung unterschiedlicher Formen der Leugnung des Holocaust Deborah Lipstadt in: Anthony McGillott/Jeffrey Herf (Hrsg.), Antisemitism Before and Since the Holocaust. Altered Contexts and Recent Perspectives, 2017, S. 23 ff.; insbesondere zu neueren Tendenzen Nicholas Terry in: Paul Behrens/Nicholas Terry/Olaf Jensen (Hrsg.), Holocaust and Genocide Denial. A Contextual Perspective, 2017, S. 34 ff.; zur Definition des sekundären Antisemitismus Philipp Gessler, Beitrag vom 21.11.2006, www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/37962/sekundaerer-antisemitismus/.

14 Vgl. die Chronologie bei Angelika Königseder in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Rechtsextremismus in Deutschland. Voraussetzungen, Zusammenhänge, Wirkungen, 1994, S. 246, 287 ff.

Am 15.03.1994 hob der BGH eine Verurteilung des damaligen NPD-Vorsitzenden Günter Deckert wegen Volksverhetzung und anderer Straftaten auf. Deckert hatte im November 1991 eine Veranstaltung geleitet, bei der der amerikanische „Hinrichtungsexperte“ Fred Leuchter einen Vortrag in englischer Sprache gehalten hatte. Kern seiner Ausführungen war die Behauptung, Massenmorde in Gaskammern habe es nicht gegeben. Deckert hatte die Rede „teils wörtlich, teilweise zusammengefasst oder ergänzt“ ins Deutsche übersetzt. Wörtlich wiedergegeben hatte er unter anderem die Ausdrücke „Gaskammerlüge“ und „Gaskammermythos“.

Der 1. Strafsenat rügte die Feststellungen als unzureichend. § 130 StGB verlange einen Angriff auf die Menschenwürde. Dieser sei insbesondere anzunehmen, wenn sich der Täter mit der nationalsozialistischen Rassenideologie identifiziere. Dagegen habe der BGH mehrfach entschieden, dass das „bloße“ Bestreiten der systematischen Tötung der europäischen Juden nicht den Tatbestand der Volksverhetzung erfülle. Auch der Gesetzgeber habe sich bei der Neufassung der Regeln zum Strafantrag auf diesen Standpunkt gestellt¹⁵.

„Insgesamt fehlt es an einer zusammenfassenden Würdigung solcher Umstände, die für oder gegen die Annahme sprechen, der Angeklagte habe in feindseliger Haltung die Menschenwürde der inländischen jüdischen Bevölkerung angegriffen. Mag auch manches dafür sprechen, dass (...) (er) aus diesem Beweggrund handelte, so kann doch das Revisionsgericht diese Würdigung nicht selbst vornehmen; sie ist allein Aufgabe des Tatrichters.“¹⁶

Die Legislative sah sich zum Eingreifen veranlasst. Im Oktober 1994 erhielt § 130 StGB einen neuen Absatz 3. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe war nun bedroht, wer „eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 (Völkermord) bezeichneten Art in einer Weise,

15 BGHSt 40, 97, 100 f. unter Hinweis auf BGH NStZ 1981, 258; NStZ 1994, 140; OLG Celle NJW 1982, 1545 f.; BT-Drs. 10/3242, S. 8.

16 BGHSt 40, 97, 102 (Schreibweise aktualisiert, Klammerzusätze vom Verfasser). Die spätere Verurteilung Günter Deckerts (LG Mannheim NJW 1994, 2494 ff.) hob der BGH im Strafausspruch auf: „§ 130 StGB schützt den öffentlichen Frieden und die Menschenwürde. Dieser Schutzzweck der Vorschrift lässt es nicht zu, ein durch seinen volksverhetzenden Charakter geprägtes Motiv strafmildernd zu würdigen. Nach der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Bundesrepublik - insb. Art. 1 und 3 GG - gibt es kein rechtlich anzuerkennendes Interesse, das es rechtfertigen oder auch nur in der Strafwürdigkeit mildern könnte, Teile der Bevölkerung als minderwertige Wesen zu bezeichnen und zu Feindschaft und Hass gegen sie aufzurufen. Für die hier lebenden Juden gilt dies nach dem Verfolgungsschicksal der vergangenen Jahrhunderte bis hin zum nationalsozialistischen Völkermord in besonderem Maße“ (NJW 1995, 340, 341, Schreibweise aktualisiert).

die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost“. Seit 2002 verweist die Norm auf § 6 Abs. 1 des des Völkerstrafgesetzbuchs¹⁷. Im Übrigen gilt sie unverändert fort.

Nach dem Willen des Gesetzgebers richtet sich § 130 Abs. 3 StGB gegen eine Missachtung und Verhöhnung der Opfer von NS-Gewaltverbrechen. Darüber hinaus soll er verhindern, dass neonazistisches Gedankengut annehmbar oder gar erstrebenswert erscheint¹⁸.

Auch nach fast 30 Jahren ist die Auslegung der Norm nicht in allen Punkten geklärt. Das quantitative Verharmlosen, etwa durch ein Herunterrechnen der Opferzahlen, überschneidet sich mit dem Begriff des teilweisen Leugnens¹⁹.

Wer die Zahl der Toten nur im Randbereich der historisch feststehenden Größenordnung in Frage stellt, begeht keine Leugnung im Rechtssinne. Ausreichend ist aber die Behauptung, es seien allenfalls eine Million Juden getötet worden. Auch das Bestreiten der Gaskammermorde, eines bedeutsamen Teilgeschehens, genügt²⁰.

Jedenfalls als Verharmlosung gilt der Versuch, den Unwertgehalt der Ereignisse herunterzuspielen. Hier ist an Fälle zu denken, in denen „Rechtfertigungsgründe“ oder „rassen- oder gesundheitspolitische Notwendigkeiten“ vorgeschoben werden. Eine Gleichsetzung oder Aufrechnung mit anderen Völkermordtaten dagegen reicht nicht aus²¹.

Zur inneren Tatseite des § 130 Abs. 3 StGB hat sich der BGH zunächst im Jahre 2002 geäußert. Der Angeklagte,

ein Strafverteidiger, hatte in diversen Hilfsbeweisansprüchen behauptet, in den Lagern Auschwitz und Auschwitz-Birkenau seien keine Menschen durch Giftgas getötet worden.

Das LG hatte auf Freispruch erkannt. Es war von einem Fall zulässigen Verteidigerhandelns ausgegangen. Der 5. Strafsenat hob diese Entscheidung als rechtsirrig auf. Eher beiläufig bemerkte er:

„Jedenfalls bei einer Äußerung, die (...) den gesamten Holocaust oder, wie hier, ein ihn kennzeichnendes Teilgeschehen betrifft, kann es für den Vorsatz des Angeklagten nicht auf die Frage ankommen, ob ihm etwa abzunehmen wäre, dass er die historisch unzweifelhafte Tatsache des Vernichtungsgeschehens in Auschwitz in revisionistischer Verblendung negiert. Der Gesetzgeber wollte mit der Strafnorm des § 130 Abs. 3 StGB gerade auch Unbelehrbaren begegnen (...). Danach ist als vorsätzliches Leugnen im Sinne dieses Tatbestands das bewusste Abstreiten des bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust ausreichend. Eine 'bewusste Lüge' wird nicht verlangt (...). Deren Fehlen ist selbst für die Strafzumessung ohne Bedeutung“²².

Dieser Ansicht hat der 3. Strafsenat im Jahre 2019 widersprochen. Zwar sei der Völkermord an den europäischen Juden eine geschichtliche Tatsache. Als offenkundig bedürfe sie keiner Beweiserhebung. Anders als bei der üblen Nachrede (§ 186 StGB) sei die Unwahrheit der behaupteten Tatsache aber nicht nur objektive Bedingung der Strafbarkeit. Gemäß § 16 StGB müsse sich der Vorsatz auf sie erstrecken. Vorsätzlich leugne den Holocaust demnach, wer ihn in Abrede stelle, obwohl er entweder wisse oder zumindest für möglich halte und billigend in Kauf nehme, dass die systematischen Tötungen sehr wohl stattgefunden hätten.

„Müsste sich der Vorsatz lediglich darauf beziehen, dass die eigene Tatsachenbehauptung im Widerspruch zur allgemeinen Überzeugung steht, würde auch (...) das Aussprechen bestimmter Worte aus Dummheit, Unwissenheit oder Ungläubigkeit bestraft; das wäre mit dem das deutsche Strafrecht beherrschenden Schuldgrundsatz nicht vereinbar (...).

²² BGHSt 47, 278, 281 f. (Schreibweise aktualisiert). Vgl. zur Offenkundigkeit des Holocaust, auch im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 StPO, BVerfGE 90, 241, 249; BVerfG NJW 1993, 916, 917; BGHSt 40, 97, 99; 47, 278, 280.

Die unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Prüfungsmaßstabs diskutierte Vorsatzproblematik betrifft im Wesentlichen die Beweiswürdigung. Insoweit kommt die Annahme von zumindest bedingtem Leugnungsvorsatz regelmäßig auch bei Tätern in Betracht, welche die Realität bewusst ignorieren und nicht wahrhaben wollen, dass es sich bei dem Holocaust um eine historische Tatsache handelt, zumal die Anforderungen an den Nachweis, dass der Täter die Unwahrheit seiner Behauptung wenigstens für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, in Anbetracht der Offenkundigkeit des nationalsozialistischen Massenmordes (...) eher gering sind“²³.

Fischer argumentiert ähnlich: Bestraft werde nicht ein Irrtum über Tatsachen, sondern das Vortäuschen eines solchen Irrtums. Es enthalte häufig eine konkludente Billigung oder Verharmlosung²⁴.

4. Die Vereinbarkeit des § 130 Abs. 3 StGB mit höherrangigem Recht

Mit dem Verhältnis zwischen „Revisionismus“ und Meinungsfreiheit hat sich zunächst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befasst. Der französische Politiker und Hochschullehrer Roger Garaudy war als Autor eines Buchs, das die staatlichen Gerichte als Leugnung des Holocaust eingestuft hatten, unter anderem zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Er rügte einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK. Seine Schrift sei „lediglich politische Kritik am Zionismus“.

Das Gericht legte im Jahre 2003 dar, es gebe eine Kategorie eindeutig feststehender historischer Tatsachen, deren Leugnung durch die Missbrauchsklausel des Art. 17 EMRK dem Grundrechtsschutz entzogen sei. Wer den Holocaust bestreite und die Juden auf diese Weise der Geschichtsfälschung bezichtige, begehe eine der schlimmsten rassistischen Verleumdungen.

„Der Bf. sucht Art. 10 EMRK zu pervertieren, indem er sein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung für Ziele benutzt, die Buchstabe und Geist der Konvention widersprechen. Solche Ziele, würden sie zugelassen, führten zur Abschaffung der von der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten. (...)

²³ BGH NStZ-RR 2019, 375, 376 (Hervorhebung vom Verfasser); ebenso Jürgen Schäfer/Stephan Anstötz (Fn. 8), Rn. 103.

²⁴ Fn. 7, Rn. 25a. Vgl. dagegen den Fall einer Leugnung des Holocaust vor dem Hintergrund einer wahnhaften Störung, verbunden mit einer möglichen Aufhebung der Schuldfähigkeit, in BGH StraFo 2012, 323 f.

Wenngleich eine Kritik an der Politik des Staates Israel oder irgendeines anderen Staates unbestritten in den Schutzbereich von Art. 10 EMRK fällt, beschränken sich die Ausführungen des Bf. nicht auf eine solche Kritik. Tatsächlich und nachgewiesen verfolgen sie ein rassistisches Ziel.“²⁵

Das BVerfG hat im Jahre 2009 über eine neuere Ergänzung des § 130 StGB entschieden. Nach Abs. 4 der Norm wird seit 2005 bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. Diese Novelle ging mit einer Verschärfung des Versammlungsrechts einher²⁶.

Der Erste Senat führte aus, bei § 130 Abs. 4 StGB handle es sich nicht um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Er wende sich gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung. Da die Bundesrepublik als Gegenentwurf zum NS-Regime entstanden sei, gebe es aber eine immanente Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze.

Den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nehme die Offenheit des Art. 5 GG für Sonderbestimmungen dieser Art nicht zurück. Sie erlaube keinen Zugriff auf die Gesinnung. Einschreiten könne der Staat erst, wenn Meinungsäußerungen zur Verletzung oder erkennbaren Gefährdung von Rechtsgütern führten. Die Legislative dürfe insbesondere an Äußerungen anknüpfen, die nicht allein zur Bildung einer Überzeugung beitragen sollten, sondern mittelbar auf Realwirkungen angelegt seien. In Betracht kämen Appelle zum Rechtsbruch, aggressive Emotionalisierung oder die Herabsetzung von

²⁵ EGMR NJW 2004, 3691 ff.; vgl. bereits EGMR NStZ 1995, 237 ff. m. Anm. Hans A. Stöcker sowie die Nachweise aus der neueren Rechtsprechung in EGMR, Urteil vom 03.10.2019 (Application No. 55225/14 - Pastörs v. Germany), Tz. 36 f. Zur Verwendung des Begriffs „Zionist“ als Chiffre für das Wort „Jude“ noch Abschnitt 5.b.

Um eine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht handelt es sich an dieser Stelle genau genommen nicht. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung steht die EMRK im Rang eines Bundesgesetzes. Dies führt dazu, dass deutsche Gerichte die Konvention wie anderes Bundesrecht im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Den Entscheidungen des EGMR kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, denn sie zeigen den aktuellen Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle auf. Zugleich beeinflussen sie die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 111, 307, 315 ff.; 128, 326, 364 ff.).

²⁶ Vgl. das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24.03.2005 (BGBl. I S. 969 f.); hierzu Ralf Poscher, NJW 2005, 1316 ff.

Der Begriff der Würde der Opfer in § 130 Abs. 4 StGB ist tendenziell weiter gefasst als derjenige der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 124, 300, 344; aA noch BVerwGE 131, 216, 220 ff., Rn. 20 f., 23, 30, 46).

Hemmschwellen²⁷.

„Eine bloß symbolische Präsentation von Überzeugungen, Lehren oder Heilsentwürfen wird (...) eher der geistigen Sphäre zugeordnet werden können, als wenn Rechtsverletzungen (...) in Form historischer Ereignisse konkret und unmittelbar ausgemalt und als wünschenswert in den Raum gestellt werden. (...)

Dass ein Gutheißen der Gewalt- und Willkürherrschaft (des Nationalsozialismus) (...) der Bevölkerung heute regelmäßig als Aggression und als Angriff gegenüber denjenigen erscheint, die sich in ihrem Wert und ihren Rechten erneut in Frage gestellt sehen, und angesichts der geschichtlichen Realität mehr bewirkt als eine bloße Konfrontation mit einer demokratie- und freiheitsfeindlichen Ideologie, ist eine verfassungsrechtlich tragfähige Einschätzung des Gesetzgebers. Denn es handelt sich dabei um mehr als um eine bloß anstößige geistige Relativierung des Gewaltverbots. Vielmehr löst die Kundgabe einer positiven Bewertung dieses Unrechtsregimes regelmäßig einerseits Widerstand (...) aus oder erzeugt Einschüchterung und hat ander(er)seits enthemmende Wirkung bei der angesprochenen Anhängerschaft (...).

Aus diesem Kontext heraus wird die Störung des öffentlichen Friedens auch als Tatbestandsmerkmal bestimmbar: Sie besteht in einem Absenken der Schwelle der Gewaltbereitschaft und in der bedrohenden Wirkung, die solchen Äußerungen vor dem speziellen Hintergrund der deutschen Geschichte in der Regel zukommt. Eine solche Wirkung kann bei Verwirklichung der weiteren Tatbestandsmerkmale grundsätzlich vermutet werden. (...) § 130 Abs. 4 StGB erlaubt es (...), atypischen Situationen im Sinne der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen.“²⁸

27 BVerfGE 124, 300, 321 ff. Der Beschluss betraf das Verbot einer „Gedenkundgebung“ für Rudolf Heß in Wunsiedel. Das BVerfG hatte § 130 Abs. 4 StGB noch als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gewertet. Zwar wende er sich gegen bestimmte Inhalte. Entscheidend sei aber die Art der abzuwehrenden Angriffe. Sowohl die Menschenwürde als auch der öffentliche Friede würden in der Rechtsordnung nicht nur vor Meinungsäußerungen, sondern auch vor Angriffshandlungen anderer Art geschützt (BVerfGE 131, 216, 219 ff., Rn. 19 ff. unter Hinweis auf BVerfGE 111, 147, 155; vgl. noch BVerfGE 117, 244, 260 - CICERO). 28 BVerfGE 124, 300, 336, 341 ff. (Klammerzusätze vom Verfasser). Der Erste Senat ergänzt: „Das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens dient primär der Erfassung untypischer Situationen, in denen die Vermutung der Friedensstörung aufgrund besonderer Umstände nicht trägt und sich deshalb die Meinungsfreiheit durchsetzen muss (...). In Betracht zu ziehen ist dies, wenn im konkreten Fall gewaltanreizende und einschüchternde oder bedrohende Wirkungen ausgeschlossen werden können, etwa(,) weil Äußerungen im Rahmen kleiner geschlossener Versammlungen keine Tiefen- oder Breitenwirkung erreichen, sie beiläufig bleiben oder unter den konkreten

Umständen nicht ernst genommen werden können“ (Klammerzusätze vom Verfasser; vgl. zu § 130 Abs. 1 StGB noch BGH NStZ 2007, 216, 217, Rn. 12 f.).

29 Vgl. hierzu die Meldung des SPIEGEL vom 03.08.2018 (www.spiegel.de/panorama/justiz/ursula-haverbeck-inhaftierte-holocaust-leugnerin-scheitert-mit-verfassungsklage-a-1221509.html). 30 BVerfG NJW 2018, 2858, 2859, Rn. 19 unter Hinweis auf BVerfGE 7, 198, 210 (Lüth); 61, 1, 8; 90, 241, 247; 124, 300, 320. 31 BVerfG (Fn. 29), Rn. 20 unter Hinweis auf BVerfGE 54, 208, 219; 61, 1, 8; 90, 241, 247 f.; ebenso i.E. BVerfGE 85, 1, 17.

Eine Mitteilung von Tatsachen werde geschützt, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sein könne. Nicht mehr vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG abgedeckt seien bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen. Zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsbildung könnten sie nichts beitragen³¹.

§ 130 Abs. 3 StGB akzeptierte die Kammer als Schranke im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Eine Ausnahme vom Verbot meinungsbezogener Sondergesetze habe das BVerfG bereits im Jahre 2009 gemacht. Lege man diesen Maßstab zugrunde, unterfielen die abgeurteilten Äußerungen weithin nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Auch im Übrigen seien die Entscheidungen der Fachgerichte nicht zu beanstanden.

„(...) die Bf. (stellt) die Bestimmung des Lagers Auschwitz-Birkenau als (...) Anlage zur systematischen Vernichtung menschlichen Lebens in Abrede, streitet ab, dass es eine systematische Ermordung jüdischer Menschen durch das nationalsozialistische Deutschland

im Allgemeinen und im Lager Auschwitz-Birkenau im Besonderen gegeben habe, und behauptet, (es sei (...)) nunmehr wissenschaftlich erwiesen (...), dass es in Auschwitz keine Massenvergasung mit Zyklon B gegeben habe. Diese Äußerungen sind, wie sich aus ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft und den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren ergibt, erwiesen unwahr“³².

Auch soweit es die Variante des Leugnens betreffe, sei die Eignung der Tathandlung zur Störung des öffentlichen Friedens indiziert. Sie trage das Risiko in sich, dass die politische Auseinandersetzung ins Feindselige umschlage. Immerhin lasse sich das Bestreiten der Verbrechen als Chiffre zur Agitation gegen diejenigen Bevölkerungsgruppen einsetzen, die bereits unter dem NS-Regime gelitten hätten.

„(...) die Artikel (liefern) durch die Einbettung der Leugnung in die mehrfach an die Mitglieder des Zentralrats der Juden gerichtete Aufforderung, die gängigen Vorstellungen über die Ereignisse (in) (...) Auschwitz richtigzustellen, ein Beispiel der vom Gesetzgeber gesehenen Gefahr (...) die Bf. nimmt wiederholt ausschließlich die jüdische Bevölkerung und deren Interessenvertretung in Deutschland in die Pflicht, den vermeintlich in ihrem Interesse in die Welt gesetzten Irrtum richtigzustellen. Sofern eine solche Richtigstellung nicht erfolge, könne das ´der Judenheit zum Verhängnis´ gereichen. Hierdurch wird - über das Vehikel der Leugnung des Völkermords an den Juden - gezielt und bewusst Stimmung gegen die jüdische Bevölkerung und deren Interessenvertretung gemacht.“³³

Der weitere Beschluss vom 22.06.2018 betraf eine Bestrafung wegen der Verharmlosung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Der Antragsteller hatte im Internet eine Audiodatei verbreitet, in der er den alliierten Siegermächten unter anderem „Lügenpropaganda“ vorwarf. Seine Äußerungen wirkten jedoch eher unklar. Die 3. Kammer des Ersten Senats gab der Verfassungsbeschwerde statt. Handele es sich um eine bloße Verharmlosung des historischen Geschehens, sei ihre Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens nicht indiziert. Art. 5 Abs. 1 GG verlange eine Feststellung im Einzelfall.

32 BVerfG (Fn. 29), S. 2859 f., Rn. 22 ff., 29 mwN (Klammerzusätze vom Verfasser). Vgl. bereits BVerfG NVwZ 2006, 815. 33 BVerfG (Fn. 29), S. 2860, Rn. 33, 35 (Klammerzusätze vom Verfasser).

34 BVerfG NJW 2018, 2861, 2863, Rn. 29 f. Friedhelm Hufen bemerkt, die Kammer halte den demokratischen Diskurs auch weiterhin gezielt offen. Auf diese Weise werde die in der Wunsiedel-Entscheidung zumindest ansatzweise enthaltene Interpretation des Grundgesetzes als explizite Absage an den Nationalsozialismus relativiert (JuS 2019, 276, 278).

„Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind nicht schon dann überschritten, wenn die anerkannte Geschichtsschreibung oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt werden. Vielmehr sind von ihr auch offensichtlich anstößige (...) und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen.

Der Schutz solcher Äußerungen durch die Meinungsfreiheit besagt (...) nicht, dass diese als inhaltlich akzeptabel mit Gleichgültigkeit in der öffentlichen Diskussion aufzunehmen sind. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt vielmehr darauf, dass solchen Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten wird. Die Meinungsfreiheit findet erst dann ihre Grenzen im Strafrecht, wenn die Äußerungen in einen unfriedlichen Charakter umschlagen. Hierfür enthalten die angegriffenen Entscheidungen jedoch keine Feststellungen.“³⁴

5. Neuere Fälle

a) „Holocaust™“ / „Sankt Holocaust“

Das OLG Hamm hatte im September 2013 über die Beschwerde des Herausgebers einer Zeitschrift zu entscheiden. Eine Ausgabe aus dem Jahre 2010 enthielt den Kommentar eines gesondert verfolgten Autors, in dem es unter anderem hieß:

„Falls Sie vorhaben, sich als Kanzlerinberater zu bewerben: Sie benötigen noch ein paar Nebenqualifikationen. Sie sollten fest an Sankt Holocaust™ glauben, vom Gottesgnadentum des US-Führungsanspruches überzeugt sein, in unverbrüchlicher Solidarität zu Israel stehen, ungezügelter Zuwanderung als einzige Rettung vor dem deutschen Wesen betrachten, für die Bevorzugung von Frauen eintreten, einen amtlich geprüften Wortschatz besitzen, das Evangelium nach M auswendig kennen und einen Sinn für das Wesentliche haben, für die Wiederwahl der Kanzlerin.“

44

Der 3. Strafsenat bestätigte die Beschlagnahme des Druckwerks. Der Kommentator versehe den Begriff „Holocaust“ durchgängig mit dem Zusatz „TM“, der üblichen Abkürzung für „trade mark“. Wer suggeriere, es handele sich um eine unregistrierte angloamerikanische Warenmarke, verharmlose den Völkermord an den Juden Europas. Die Aussage, man müsse „an Sankt Holocaust glauben“, stelle eine Leugnung des historischen Geschehens dar.

Nicht nachvollziehbar sei der Vortrag des Beschwerdeführers, bei dem Kommentar handele es sich um eine Satire. Dem Text lasse sich eine Intention dieser Art nicht entnehmen³⁵.

b) „Tod und Hass den Zionisten“

Nach einer Eskalation der Auseinandersetzungen im Gazastreifen kam es am 18.07.2014 zu einer Demonstration in Essen. Sie richtete sich gegen das Vorgehen der israelischen Sicherheitskräfte. Der spätere Angeklagte wandte sich als Prediger an die Menge. Dann stimmte er seine Zuhörer in den Sprechchor „Tod und Hass den Zionisten“ ein.

Das AG Essen verhängte am 30.01.2015 eine Bewährungsstrafe von drei Monaten. Es sah den Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB als erfüllt an.

„Der Angeklagte ist der Auffassung, dass sein Aufruf nicht geeignet sei, den öffentlichen Frieden (...) zu stören, da nach seiner Kenntnis eine Volksgruppe der Zionisten in Deutschland nicht vertreten sei. (...) Die Ermittlung des objektiven Sinns (seiner) (...) Äußerung ergibt jedoch, dass (er) (...) tatsächlich zu Tod und Hass gegen Juden aufgerufen (...) und nicht Zionisten im eigentlichen Sinne gemeint hat. Zionisten sind als Gruppierung zu begreifen, die sich (...) für die Entstehung bzw. Wiedererrichtung eines eigenen jüdischen Staates in Palästina einsetzte. Im heutigen Israel stellen Zionisten eine politische Strömung dar, die eine Stärkung des Staates Israel (befürwortet) (...) und zu erreichen (sucht) (...). Insofern sind Zionisten grundsätzlich jüdischen Glaubens, wobei nicht alle Juden der Gruppe der Zionisten zugehörig sind. Die Bezeichnung ´Zionist´ stellt aber auch im Sprachge-

³⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 10.09.2013, BeckRS 2013, 20221. Nicht erwähnt wird, dass der Ausdruck „Sankt Holocaust“ seinem Klangbild nach an „Sankt Nikolaus“ erinnert. Der Verfasser wollte wohl zum Ausdruck bringen, wer so naiv sei, an den Holocaust zu glauben, glaube auch an den Weihnachtsmann (vgl. noch OLG Bamberg, Beschluss vom 08.10.2008, BeckRS 2008, 24872 - „Schulhof-CD“).

brauch des Antisemitismus ein Codewort für Juden dar. Dass der Angeklagte Juden meinte und nicht Zionisten im eigentlichen Sinne (,) ergibt sich aus den Begleitumständen der umstrittenen Äußerung. Denn der Angeklagte nahm an einer zunächst friedlichen Demonstration anlässlich des aktuellen Nahostkonfliktes teil, bei der es im weiteren Verlauf zu antisemitischen Ausschreitungen kam. Hintergrund dieses Konfliktes waren zunächst die Ermordung von israelischen und palästinensischen Jugendlichen und die darauffolgenden Raketenangriffe (...) aus dem Gazastreifen, auf die Israel mit einer massiven Offensive reagierte (,) (...) die zahlreiche Tote und Verletzte insbesondere auf palästinensischer Seite forderte. (...) Diese Begleitumstände stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer zionistischen Bewegung oder zionistischen Zielen.“

Nach allem handele es sich um ein Aufstacheln zum Hass gegen die in Deutschland lebenden Juden. Um den Angeklagten von weiteren Taten abzuhalten, sei die Verhängung einer Freiheitsstrafe unerlässlich³⁶.

Dem AG Oranienburg lag im Dezember 2015 eine Anklage wegen Volksverhetzung vor. Sie bezog sich auf das öffentliche Verwenden einer Tätowierung.

„Der Angeklagte trägt auf dem Rücken in Höhe der Hüfte ein Tattoo, das das Abbild des oberen Teils des Torgebäudes des ehemaligen Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau zeigt, wobei sich an jeder Seite der Mauern ein Stacheldrahtzaun anschließt. Dieses Tattoo erstreckt (sich) über die gesamte Breite des Rückens. Unter dem Gebäude ist in altdeutscher Schrift eintätowiert ´Jedem das Seine´. Dieser Spruch stand im Haupttor des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald.

Am 21.11.2015 besuchte der Angeklagte das Schwimmbad (...). Während seines Aufenthalts (...) war er nur mit einer Badeshorts bekleidet, die das auf dem Rücken

³⁶ AG Essen BeckRS 2015, 3321 unter Hinweis auf § 47 Abs. 1 StGB (Klammerzusätze vom Verfasser, einige Schreibfehler berichtigt). Vgl. hierzu Stefan Laurin, DIE WELT, Artikel vom 30.01.2015, www.welt.de/politik/deutschland/article136958755/Wer-Zionisten-den-Tod-wuenscht-ist-Volksverhetzer.html; zur Kundgebung im Juli 2014 www.waz.de/staedte/essen/acht-festnahmen-nach-friedensdemo-gegen-gaza-krieg-in-essen-id9611319.html.

Als Aufstacheln zum Hass im Sinne des § 130 StGB gilt ein Verhalten, das auf die Gefühle oder den Intellekt eines anderen einwirkt und objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt ist, eine emotional gesteigerte, über bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil oder die betreffende Gruppe zu erzeugen oder zu verstärken (vgl. BGHSt 40, 97, 102 f.; 46, 212, 217).

cken abgebildete Tattoo mit dem Gebäude und dem darunter befindlichen Schriftzug freiließe. Als er sich im Bereich des Hauptbeckens aufhielt, bemerkte (ihn ein) (...) Zeuge³⁷.

Die Verteidigung machte sinngemäß geltend, es handle sich nicht um eine Abbildung des Torgebäudes von Birkenau, sondern um eine Phantasiedarstellung. Die Wendung „Jedem das Seine“ sei ein allgemeiner Sinnspruch. Sie beziehe sich im konkreten Fall auch nicht auf das Bildmotiv, sondern auf eine weitere, inhaltlich nicht bekannte Tätowierung.

Das AG verhängte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Auf gänzliche Detailtreue komme es nicht an. Die Verbindung von Bild und Text stelle eine Billigung der NS-Verbrechen dar³⁸.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das LG Neuruppin die Freiheitsstrafe im November 2016 auf acht Monate. Strafaussetzung wurde nicht gewährt. Die Berufung des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

„Der Spruch und die auf die Nazizeitweisende Verwendung von Frakturschrift lassen in der Gesamtschau für jeden verständigen Beobachter erkennen, was der Angeklagte damit zum Ausdruck bringen wollte. Mit dem Zusatz (...) gab (er) (...) kund, dass in (Auschwitz-Birkenau) (...) jedem Insassen das ihm zustehende zu Teil wurde, hier insbesondere (einer Million) (...) Juden, die systematisch umgebracht wurden. Für diesen Völkermord steht das Konzentrationslager (...) synonym. (...)“

Das Gericht hat auch keinen Zweifel, dass der Angeklagte hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung vorsätzlich gehandelt hat. Wer solche Tätowierungen machen lässt, rechnet damit, dass Dritte diese sehen (,) und will das regelmäßig auch. Wer sich dann in der Öffentlichkeit nur mit einer Badehose bekleidet zeigt, muss damit rechnen, dass Dritte diese Tätowierungen betrachten und die mit ihnen verfolgte Aussage erkennen. Er nimmt dies dann - wie hier der Angeklagte - zumindest billigend in Kauf.“³⁹

³⁷ AG Oranienburg, Urteil vom 22.12.2015, BeckRS 2015, 121134, Rn. 3 f. (Klammerzusätze vom Verfasser, ein Schreibfehler korrigiert).

³⁸ AG Oranienburg (Fn. 36), Rn. 8 ff.

³⁹ LG Neuruppin, Urteil vom 07.11.2016, BeckRS 2016, 119642, Rn. 28 (Klammerzusätze vom Verfasser).

Für ein ideologisches Motiv spreche noch eine weitere Tätowierung. Auf seinem Bauch trage der Angeklagte einen Reichsadler mit waagrecht ausgebreiteten Schwingen über einem runden Eichenlaubkranz. Es fehle lediglich das Hakenkreuz. Aus der Aussage eines Zeugen ergebe sich, dass auch diese Abbildung bereits am Tattag vorhanden gewesen sei.

Strafschärfend müsse man berücksichtigen, dass der Angeklagte das Auschwitz-Tattoo über einen Zeitraum von ungefähr zwei Stunden in einem gut besuchten Erlebnisbad gezeigt habe. Auf diese Weise habe die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen größeren Kreis von Personen bestanden.

Zwar habe der Angeklagte begonnen, die Tätowierungen überdecken zu lassen. Unter diesen Umständen könne ihm das Gericht noch eine günstige Sozialprognose stellen. Gemäß § 56 Abs. 3 StGB sei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aber zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten.

Fremdenfeindliche Vorfälle hätten sich in neuerer Zeit gehäuft. Ein bloßer Schuldspruch könnte in der Bevölkerung als „ungerechtfertigte Nachgiebigkeit und unsicheres Zurückweichen vor dem Rechtsradikalismus“ verstanden werden⁴⁰.

Die Revision des Angeklagten verwarf das OLG Brandenburg im April 2017 als offensichtlich unbegründet. Mit der geltenden Fassung des § 130 Abs. 3 StGB habe der Gesetzgeber „alle (...) denkbaren Facetten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Misachtung“ erfassen wollen. Zumindest in Verbindung mit dem Kommentar „Jedem das Seine“ könne man die Darstellung des Vernichtungslagers nur als Billigung des Holocaust verstehen.

Zwar sei es unzulässig, bestimmte Arten von Verbrechen oder Vergehen generell von der Möglichkeit einer Strafaussetzung auszunehmen. In die Abwägung aller Umstände des Einzelfalls dürfe aber einfließen, dass die Tat in besonderem Maße geeignet sei, die Rechtsordnung zu gefährden.

Angesichts der Aufregung, die das Zeigen des Tattoos verursacht habe, käme eine Strafaussetzung nur unter besonderen Umständen in Betracht. Diese habe die Strafkammer zu Recht verneint⁴¹.

⁴⁰ LG Neuruppin (Fn. 38), Rn. 29 ff. Soweit es sich auf einer in den Medien gezeigten Fotografie erkennen lässt, trug der Angeklagte auf seinem linken Arm noch das Motiv der „Schwarzen Sonne“ (vgl. Ronja Ringelstein, Der Tagesspiegel, Artikel vom 14.12.2015, www.tagesspiegel.de/berlin/nazi-im-spasbad-kann-ein-tattoo-volksverhetzung-sein/12689596.html; ausführlich zur „Schwarzen Sonne“ Abschnitt 2 und Fn. 11).

d) „frecher Juden-Funktionär“

Im August 2016 berichtete der WDR, eine nordrhein-westfälische Kommune lasse ihr Amtsblatt von einem Verlag herausgeben, dessen Inhaber über einen anderen Verlag auch Schriften mit rechtsradikalem Hintergrund verbreite. Der Vorsitzende einer jüdischen Gemeinde forderte in einem Interview einen Wechsel des Verlegers.

Hierauf veröffentlichte der Vorsitzende eines Ortsverbands der Partei „Die Rechte“ auf der von ihm verantworteten Website der Partei einen Artikel, in dem er zunächst den Versuch kritisierte, „Dissidenten (...) mundtot zu machen“. Dies sei nun auch im Fall eines „politischen nonkonformen Verlegers“ zu beobachten, der unter anderem ein Buch „über vorbildliche und bewährte Männer der Waffen-SS“ herausgebe. „Politisch korrekten Sittenwächtern“ in den Medien stoße das „natürlich sauer auf“. „Noch dreister“ gebärde sich (Name des Betroffenen), Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde H., wohnhaft (...). „Selbstgefällig“ fordere „der freche Juden-Funktionär die Stadt dazu auf, umgehend Konsequenzen zu ziehen“. Angesichts der „massiven Hetzkampagne von Medien, Linken und Jüdischer Gemeinde“ sei „jegliche Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde H. unverzüglich einzustellen“. Die Partei „Die Rechte“ würde „den Einfluss jüdischer Lobbyorganisationen auf die deutsche Politik in aller kürzester Zeit auf genau Null reduzieren (... und) sämtliche staatliche Unterstützung für jüdische Gemeinden streichen und das Geld für das Gemeinwohl einsetzen“.

Der mehrfach einschlägig bestrafte Angeklagte wurde in allen Instanzen wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung verurteilt⁴². Das Berufungsgericht legte dar, der Ausdruck „frecher Juden-Funktionär“ sei aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters als Begriff aus der Zeit des Nationalsozialismus zu werten.

„Durch diese Terminologie wird dem Zeugen (...) implizit, aber offenkundig beabsichtigt, ein Status zugebracht, den ein Jude unter dem nationalsozialistischen Regime hatte, nämlich als ein Mensch ohne Würde und Existenzrecht und insofern als jemand, auf den sich Hass entladen kann und soll.“⁴³

41 NStZ-RR 2017, 206 f. = BeckRS 2017, 107803, Rn. 3, 5 ff. unter Hinweis auf BGH NJW 1995, 340, 341; OLG Karlsruhe NStZ-RR 1996, 58 f.
42 AG Bielefeld, Urteil vom 22.02.2018, BeckRS 2018, 52948; LG Bielefeld, Urteil vom 10.10.2019, BeckRS 2019, 31231; OLG Hamm, Beschluss vom 28.01.2020, BeckRS 2020, 1399.
43 LG Bielefeld (Fn. 41), Rn. 31.

Eine Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an. Die 2. Kammer des Ersten Senats bekräftigte, Art. 5 GG erlaube keinen Zugriff auf die Gesinnung. Rein geistige Auseinandersetzungen seien dem Zugriff des Staates entzogen. Einschreiten dürfe er erst, wenn Meinungsäußerungen in Rechtsgutsverletzungen oder erkennbare Gefährdungslagen umschlügen.

Maßgeblich für die Beurteilung einer Äußerung bleiben diese selbst und ihr unmittelbarer Kontext, nicht die innere Haltung des Verfassers oder die parteiliche Programmatik, die möglicherweise ihren Hintergrund bildeten⁴⁴. Die Arbeit der Strafjustiz erscheine aber frei von Bedenken.

„Die Gerichte haben ihre Bewertung der (...) Äußerungen als ein Aufstacheln zum Hass gegen die jüdische Bevölkerung eingehend und differenziert begründet. Dabei haben sie sich insbesondere nicht auf die allgemeine ideologische Ausrichtung des Bf. und der von ihm mitvertretenen Partei (...), sondern auf die Äußerung selbst gestützt. Im Einzelnen haben sie nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass das Ziel des Bf., zum Hass mittels Bezugnahme auf gegen die jüdische Bevölkerung gerichtetes nationalsozialistisches Gedankengut (...) aufzustacheln, insbesondere aus der Verwendung (...) seitens der nationalsozialistischen antisemitischen Propaganda verwendeter Termini (‘frecher Jude’), aus der positiven Hervorhebung der ‘Männer der Waffen-SS’ und aus dem unmittelbar an die Äußerung angeschlossenen Boykottaufruf (...) deutlich wurde.“

Die zum Hass gegen die jüdische Bevölkerung aufstachelnde Stoßrichtung (...) wird auch durch die Einbettung der Äußerung in den Vorwurf eines angeblich besonders ausgeprägten Einflusses jüdischer Organisationen auf die Politik in Deutschland, (der) (...) ersichtlich den Topos einer angeblichen jüdischen Weltverschwörung aufgreifen soll, klar kenntlich. Schließlich weist das LG zutreffend darauf hin, dass die auf die Äußerung folgende Ankündigung, den Einfluss jüdischer Organisationen auf die deutsche Politik ‘in aller kürzester Zeit auf genau Null reduzieren’ zu wollen, in ihrer Militanz an nationalsozialistische Vernichtungsrhetorik anknüpft. Derartige verbale Ablehnung mag in anderen Zusammenhängen zulässig

44 BVerfG NJW 2021, 297, 298 unter Hinweis auf BVerfG NVwZ 2019, 963 f.

sein; spezifisch gegen bestimmte Bevölkerungsteile, insbesondere die jüdische Bevölkerung(,) gerichtet begründet sie aber aufgrund der historischen Erfahrung und Realität eines solchen Unterfangens einen konkret drohenden Charakter, trägt die Gefahr in sich, die politische Auseinandersetzung ins Feindselige und Unfriedliche umkippen zu lassen(,) und gefährdet damit – zumal wegen der Verlautbarung gegenüber einem unbegrenzten Personenkreis im Internet - deren grundlegende Friedlichkeit.“⁴⁵

e) „Nie wieder Israel“

Im Mai 2018 meldete ein nordrhein-westfälischer Verband der Partei „Die Rechte“ eine „Mahnwache“ an. Ihr Motto lautete: „Der 70. Jahrestag der israelischen Staatsgründung ist kein Grund zu feiern: Wir fordern endlich einen gerechten Frieden im Nahen Osten!“

Die Versammlungsbehörde untersagte dem Anmelder das Rufen der Parole „Nie wieder Israel“. Diese erfülle den Tatbestand der Volksverhetzung.

Durch Beschluss vom 14.05.2018 stellte das OVG Münster die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache wieder her, soweit es die genannte Auflage betraf. Es fehle an einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG, denn die Parole überschreite nicht die Schwelle zur Strafbarkeit. Ein Angriff auf die Menschenwürde sei ebenso wenig anzunehmen wie ein Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung. Lege man das Motto der Versammlung zugrunde, möge der Ausspruch auch als überspitzte, polemische Kritik an der Politik des Staates Israel gelten. Diese sei durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

Der Senat verkenne nicht, dass man die Parole auch als Verneinung des Existenzrechts des Staates Israel deuten könne. Dieses Recht habe der Bundestag kurz zuvor in einer Resolution mit großer Mehrheit bekräftigt. Gleichwohl sei die Auflage an den Vorgaben des GG und des VersG zu messen. Einer solchen Rechtsprüfung halte sie bei summarischer Betrachtung nicht stand. Sollte die Versammlung einen unfriedlichen Verlauf nehmen, komme eine Auflösung in Betracht⁴⁶.

Eine weitere Versammlung der Partei „Die Rechte“ sollte am 21.10.2019 in Dortmund stattfinden. Ihre Anmeldung erfolgte zum Thema „Sicherheit für die Nordstadt, Rechtsstaatlichkeit (...)! Gegen die Beschnei-

45 BVerfG (Fn. 43), Rn. 18, ein Klammerzusatz im Original, weitere Klammerzusätze vom Verfasser.

46 OVG Münster BeckRS 2018, 11920, Rn. 15 ff.; Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 (Fn. 3), S. 90 f.

ung des Versammlungsrechts im Dortmunder Norden, gegen schikanöse Auflagen, gegen den alltäglichen Wahnsinn!“

Die Versammlungsbehörde nahm in Aussicht, die Verwendung der Parole „Nie, nie, nie wieder Israel“ durch sofort vollziehbare Auflage zu verbieten. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hatte Erfolg.

Das VG Gelsenkirchen bezog sich auf die Erwägungen des Vorjahrs. Es lasse sich auch nicht belegen, dass die Versammlung durch das Rufen der Parole sogleich ein aggressives, die Bürger einschüchterndes Gepräge erhalte. Der Vortrag des Antragsgegners erschöpfe sich in Mutmaßungen⁴⁷.

Die Beschwerde der Versammlungsbehörde wies das OVG Münster am 21.10.2019 zurück. Auch wenn man bedenke, dass das Thema der aktuellen Kundgebung keinen unmittelbaren Bezug zum Staat Israel oder dem Nahostkonflikt habe, seien die Grenzen der Meinungsfreiheit gewahrt. Der Anmelder beziehe sich unter anderem auf frühere, teils gerichtlich beanstandete Auflagen.

„(Demnach) (...) schließt die vom Antragsgegner in den Vordergrund gestellte Deutungsmöglichkeit des Wortes ‘Israel’ als Chiffre für die jüdische Bevölkerung die oben benannte - strafrechtlich irrelevante - Auslegungsvariante nicht hinreichend sicher aus. Insbesondere ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass die Formulierung eine unverkennbare Anspielung auf ähnliche, in der NS-Zeit propagierte Hassparolen gegen die jüdische Bevölkerung beinhaltet.“⁴⁸

f) AfD und „Judenstern“

§ 1 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 01.09.1941, gezeichnet im Auftrag des Reichsministers des Innern durch SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, ordnete an:

„(1) Juden (...), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.“

47 Beschluss vom 18.10.2019, BeckRS 2019, 25413, Rn. 9 ff. Vgl. zum Tatbestandsmerkmal des Aufforderns zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB BGHSt 32, 310, 313; VG Kassel NVwZ-RR 2008, 363.

48 OVG Münster BeckRS 2019, 25253, Rn. 5, 14 ff., 23 (Klammerzusätze vom Verfasser). Vgl. zur Abwehr von Gefährdungen, die sich aus der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung ergeben, BVerfGE 111, 147, 156 f.; BVerfG NJW 2001, 2069, 2071; NVwZ 2008, 671 ff. Auch an dieser Stelle zeigt sich eine Parallele zu § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, denn Phantasieparolen ohne geschichtlichen Hintergrund gelten nicht als Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Inzwischen kommt jedoch eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht (vgl. Abschnitt 2 sowie BVerfG NJW 2006, 3050 ff.; BGH NJW 2005, 3223 ff.; OLG Rostock StraFo 2007, 515 f., jeweils zur ahistorischen Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“; für eine Strafbarkeit nach § 86a StGB zuvor noch OLG Karlsruhe NJW 2003, 1200 ff.).

(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift 'Jude'. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.⁴⁹

Der Massenmord an den Juden Europas hatte alsbald nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion am 22.06.1941 begonnen. Die systematischen Deportationen aus dem Reich setzten Mitte Oktober 1941 ein.

Im Juni 2018 fand in Augsburg der Bundesparteitag der AfD statt. Der spätere Angeklagte, ein Mitglied der Partei, hielt ein selbstgestaltetes Plakat mit der Überschrift „Hetze in Deutschland“ in die Höhe. Auf seiner linken Seite befanden sich ein gelber „Judenstern“ und die Zeitangabe „1933-1945“. Auf der rechten Seite waren das Logo der AfD sowie der Zeitraum „2013-?“ abgedruckt. Dieses Motiv wurde noch über einen Twitter-Account verbreitet.

„(...) der Angeklagte (hat) in der Verhandlung selbst dargelegt, dass sich der Vergleich auch auf konkrete Repressalien gegen AfD-Mitglieder in der heutigen Zeit bezieht. Der Angeklagte bezog sich nicht nur auf eine mediale Hetze und damit verbundene Ausgrenzung. Er sprach selbst von physischer Gewalt gegenüber AfD-Mitgliedern. Bei verwehrt Gaststättenbesuchen aufgrund von AfD-Parteizugehörigkeit (...) sowie Beleidigungen, Schlägen und Tritten griffen die Staatsanwaltschaften nicht ein. Diesen Zustand habe es so nur im dritten (sic) Reich gegeben.⁵⁰

Das AG Augsburg verhängte eine Gesamtgeldstrafe wegen Volksverhetzung in zwei Fällen. Wer die augenblickliche Situation der AfD und ihrer Mitglieder mit der systematischen Verfolgung und Vernichtung der Juden ab 1933 vergleiche, verschleierte das wahre Gewicht des historischen Geschehens. Unerheblich sei es, dass der Angeklagte keine Verherrlichung des NS-Regimes bezweckt habe.

Berufung und Revision hatten keinen Erfolg. Das Bay-OBLG betonte, der Angeklagte habe Völkermordhandlungen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB verharmlost. Äußerungen dieser Art seien zur Vergiftung des politischen Klimas geeignet. Sie tangierten Würde und Ansehen der Überlebenden, insbesondere aber der Ermordeten und ihrer Angehörigen, in einem für das Gemeinwesen

unerträglichen Maße⁵¹.

Eine Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an. Sein Beschluss war nicht mit Gründen versehen⁵².

In einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte machte der Verurteilte unter anderem geltend, sein Plakat habe sich nicht auf den Holocaust bezogen. Der „Judenstern“ stehe für die Bereitschaft, Menschenwürde und Menschenrechte zu verletzen.

Am 28.07.2022 erklärte man die Beschwerde für unzulässig. Eine Bezugnahme auf den Völkermord an den europäischen Juden sei vor dem spezifischen Hintergrund der deutschen Geschichte zu betrachten. Die nationalen Gerichte hätten den „Judenstern“ als direkten Verweis auf den Holocaust angesehen, weil er in erster Linie in der Phase der systematischen Tötung eingesetzt worden sei. Die Kennzeichnung der Opfer habe ihre Identifizierung und Deportation erleichtert. Willkürlich erscheine eine solche Wertung nicht. Ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sei zu verneinen⁵³.

g) Leugnung des Holocaust als „theologische Meinungsäußerung“

Am 10.11.2018 veranstaltete die Partei „Die Rechte“ in Bielefeld eine Solidaritätskundgebung für Ursula Haverbeck-Wetzel. In der veröffentlichten Fassung der Revisionsentscheidung erscheint sie unter dem Kürzel „V“⁵⁴. Zu den Rednern gehörte der spätere Angeklagte, ein Freund der Frau Haverbeck-Wetzel. Er sagte unter anderem:

„Die Juden haben Christus verworfen, haben ihn kreuzigen lassen, sie haben sein Opfer für sich in Anspruch genommen und brauchten einen anderen Mythos. Den haben sie geschaffen(,) und der findet seinen Niederschlag in § 130 Strafgesetzbuch.“⁵⁵

Aus dem 1. Thessalonicherbrief zitierte er:

„Sie (die Juden) haben den Herrn Jesus getötet und die Propheten (...) und haben uns verfolgt (...) und gefallen Gott nicht und sind allen Menschen Feind. (...) Aber (der) Zorn Gottes ist schon im vollen Maß über

51 Beschluss vom 25.06.2020, BeckRS 2020, 52510, Rn. 3 ff.

52 Beschluss vom 21.09.2021 unter Hinweis auf § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG, BeckRS 2021, 38103.

53 Application No. 1854/22, Tz. 2, 6, 9 ff.

sie gekommen.⁵⁶

AG und LG gelangten jeweils zu einem Schuldspruch wegen Volksverhetzung. Hiergegen wandte sich der Angeklagte unter anderem mit dem Argument, es habe sich nicht um ein Leugnen von Tatsachen, sondern um eine theologische Meinungsäußerung gehandelt. Er sehe sich in seiner Meinungs-, aber auch in seiner Religionsfreiheit verletzt.

Das OLG Hamm verwarf die Revision. Die Tatgerichte legten dar, aus der Verwendung des Begriffs „Mythos“ ergebe sich der Vorwurf, die Juden hätten den Holocaust erfunden. Diese Würdigung sei frei von Rechtsfehlern⁵⁷. Darüber hinaus enthalte der Wortbeitrag des Angeklagten eine Vielzahl politischer Kundgaben. Sein Bibelzitat erschöpfe sich weithin in antijüdischen Ausführungen.

„(...) die fragliche Äußerung (ist) nicht bei einem Symposium von Religionswissenschaftlern, sondern auf einer Sympathiekundgebung für eine Holocaustleugnerin gefallen. (...)

Nachdem der Angeklagte selbst ebenfalls dem politisch rechtsextremen Spektrum angehört, die Äußerung des Angeklagten in einer Solidaritätsveranstaltung für V gefallen ist, die nach mehrfacher Verurteilung wegen Leugnens des Holocausts inhaftiert war, die Veranstaltung nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen in erster Linie von Sympathiekundgebungen für V geprägt war und die Teilnehmer überwiegend Angehörige des politisch rechtsextremen Spektrums waren, konnte und durfte das Landgericht es unter dem Maßstab eines objektiven Empfängerhorizontes als sicher ausschließen, dass es dem Angeklagten mit seiner Äußerung um etwas anderes ging als (um) eine Leugnung des Holocaust.“⁵⁸

h) „Israel ist unser Unglück“

Als Spitzenkandidatin zur Europawahl 2019 stellte die Partei „Die Rechte“ die bereits erwähnte Ursula Haverbeck-Wetzel auf. Sie befand sich auch weiterhin in Strafhaft⁵⁹.

54 OLG Hamm, Beschluss vom 01.06.2021, BeckRS 2021, 13768; zu der Veranstaltung in Bielefeld Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 (Fn. 3), S. 86 ff., 94; Jennifer Marken, Artikel vom 09.11.2019, www.blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/11/09-holocaustleugner-duerfen-durch-bielefeld-marschieren_29228.

55 OLG Hamm (Fn. 53), Rn. 2.

56 OLG Hamm (Fn. 53), Rn. 15, ein Klammerzusatz im Original, weitere Klammerzusätze vom Verfasser; vgl. 1. Thessalonicher 2, 14-16.

57 OLG Hamm (Fn. 53), Rn. 12 unter Hinweis auf BGHSt 40, 97, 105

58 OLG Hamm (Fn. 53), Rn. 9, 15 (Klammerzusätze vom Verfasser).

59 Vgl. den Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Wahlkampf nutzte die Partei unter anderem Poster mit den Aufschriften „Wir hängen nicht nur Plakate - wir kleben auch Aufkleber“ und „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück - Schluss damit!“. Für den 24.05.2019 meldete sie eine Versammlung unter freiem Himmel an. Die zuständige Behörde verbot ihr das Zeigen der genannten Motive.

Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wies das VG Gelsenkirchen zurück. Angesichts der Eilbedürftigkeit beschränkte es sich auf eine offene, von den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs unabhängige Interessenabwägung. Die Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG liege aber nicht fern⁶⁰.

Die Beschwerde der Anmelderin wies das OVG Münster am Tag der geplanten Versammlung zurück. Das Plakat mit der Aufschrift „Zionismus stoppen“ sei geeignet, den Eindruck einer Bedrohung insbesondere der in Deutschland lebenden jüdischen Bevölkerung zu erwecken.

„In einer Zusammenschau mit der Wendung 'Israel ist unser Unglück' spielt der Begriff des Zionismus auf den Topos einer 'jüdischen Weltverschwörung' an. Dies zeigt sich auch daran, dass die Formulierung 'Israel ist unser Unglück' als eine bloße Abwandlung der in der NS-Zeit propagierten Hassparole '(Die) Juden sind unser Unglück' erscheint. Damit dürfte es sich nicht lediglich um eine Kritik am Staat Israel und dessen Politik handeln, sondern um eine gegen die jüdische Bevölkerung als solche gerichtete Aussage. Ob insofern eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (in Verbindung mit dem Straftatbestand des § 130 StGB) oder Ordnung im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG gegeben ist (...), bleibt der Klärung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Entsprechendes gilt für das Wahlplakat mit der graphisch im Vordergrund stehenden Aufschrift 'Wir hängen nicht nur Plakate' – sei es für sich genommen, sei es in einer Gesamtbetrachtung mit dem anderen von der streitgegenständlichen Auflage (...) erfassten Wahlplakat. Sollte es überhaupt als von Art. 5 Abs.

2018 (Fn. 3), S. 86, 87 ff., sowie www.zeit.de/politik/deutschland/2019-12/ursula-haverbeck-holocaust-leugnerin-haftstrafe-gerichtsurteil (Meldung vom 11.12.2019).

49 RGBl. I 1941, 547.

50 AG Augsburg, Urteil vom 23.08.2019, BeckRS 2019, 57849, Rn. 13 (Klammerzusätze vom Verfasser).

1 Satz 1 Hs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung zu qualifizieren sein, ist es als Kundgabe der Gewaltbereitschaft oder auch als Ankündigung von und Bereitschaft zur Selbstjustiz zu verstehen. Der optisch in den Hintergrund tretende Zusatz 'Wir kleben auch Aufkleber' stellt diese Lesart nicht in Frage.⁶¹

Bereits ab März 2019 wurden Werbetafeln der Partei „Die Rechte“ im Bereich der Landeshauptstadt Hannover angebracht. Plakate mit dem Bild der Spitzenkandidatin Haverbeck-Wetzel gelangten an mindestens zwei Stellen in unmittelbare Nähe zu der Parole „Israel ist unser Unglück“.

Diversen Anzeigen gab die Staatsanwaltschaft Hannover unter dem 12.07.2019 keine Folge. Auf eine über den Wortlaut einer Formulierung hinausgehende Aussage dürfe die Verurteilung zu einer Sanktion nur gestützt werden, wenn sich die verdeckte Aussage dem angesprochenen Publikum als unabweisbare Schlussfolgerung aufdränge. Eine Verknüpfung dieser Art ergebe sich nicht, soweit es die Parole „Israel ist unser Unglück“ einerseits und die Gruppe der in Deutschland lebenden Juden andererseits betreffe.

Die im Hintergrund des Plakats „Zionismus stoppen“ abgebildete blau-weiße Flagge des Staates Israel deutete darauf hin, dass sich „Die Rechte“ tatsächlich gegen dessen Politik wende. Immerhin habe sie im Wahlkampf auch den Slogan „Israel boykottieren! Ethnische Säuberungen stoppen“ genutzt. Anfeindungen fremder Staaten fielen aber nicht unter § 130 StGB.

Auf diverse Beschwerden legte man die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Celle vor. Eine Anzeigerstatteerin führte sinngemäß aus, der Anklang an die historische Parole „Die Juden sind unser Unglück“ sei kein Zufall. Die Nationalsozialisten hätten das Wort „Israel“ als Synonym für das gesamte jüdische Volk verwendet⁶².

60 Beschluss vom 23.05.2019, BeckRS 2019, 10124, Rn. 3 ff. Eine Abbildung des Plakatmotivs „Zionismus stoppen“ findet sich bei www.deutschlandfunkkultur.de/keine-ermittlungen-gegen-partei-die-rechte-publizist.1013.de.html?drum:article_id=455262. Vgl. zur Möglichkeit der Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle des Sofortvollzugs einer behördlichen Maßnahme auf die Durchführung einer Interessenabwägung BVerfG NJW 2002, 2225 f.

61 OVG Münster, Beschluss vom 24.05.2019, BeckRS 2019, 10475, Rn. 5 f. (ein Klammerzusatz im Original, weitere Klammerzusätze vom Verfasser, Schreibweise geringfügig abgewandelt).

Der Satz „Die Juden sind unser Unglück“ geht auf den Historiker und Publizisten Heinrich von Treitschke zurück. Er schrieb im Jahre 1879: „Bis in die Kreise der höchsten Bildung hinauf, unter Männern, die jeden Gedanken kirchlicher Unduldsamkeit oder nationalen Hochmuths mit Abscheu von sich weisen würden, ertönt es heute wie aus einem Munde: die Juden sind unser Unglück!“ (Preußische Jahrbücher, 44. Band, S. 559, 575). Julius Streicher, fränkischer Gauleiter der NSDAP und Herausgeber des antisemitischen Wochenblatts „Der Stürmer“, verwandte die Parole später regelmäßig auf der Titelseite seiner Zeitschrift (vgl. Walter Boehlich (Hrsg.), Der Berliner Antisemitismusstreit, erweiterte Ausgabe 1988, S. 7 ff.; Daniel Roos, Julius Streicher und „Der Stürmer“ 1923-1945, 2014, S. 78, 144, 399).

62 Generalstaatsanwaltschaft Celle (Az. 2 Zs 1421/19), Verfügung vom

Der Ausdruck „unser“ beschwöre eine angeblich homogene Gruppe. Im Dritten Reich sei sie als „Volksgemeinschaft“ identifiziert worden. „Unglück“ dieser „Volksgemeinschaft“ sei zum einen die Gründung des Staates Israel im Jahre 1948, denn die Niederlage des NS-Regimes werde in der neofaschistischen Szene als Werk der „jüdischen Weltverschwörung“ dargestellt. Zum anderen sei es das Scheitern des offen durch Hitler proklamierten Ziels, sämtliche Juden Europas zu vernichten. Vor diesem Hintergrund erscheine das Plakat „Zionismus stoppen“ als Aufruf an alle, die sich zur „empörten Volksgemeinschaft“ zählten. Sie sollten gewaltsam gegen den jüdischen Teil der deutschen Bevölkerung vorgehen.

Das Motiv knüpfe rassistisch und religiös an das Feindbild des „ewigen Juden“ an. Es stachele zum Hass auf, indem es gezielt „uns“, die „Volksgemeinschaft“, von „den Juden“ abgrenze. Letzteren werde pauschal die Verursachung des „Unglücks“ zugewiesen.

Die Aufsichtsbehörde gelangte zu einem Anfangsverdacht nach § 130 StGB. Ob Angriffe auf den Staat Israel in Wahrheit die in Deutschland lebenden Menschen jüdischen Glaubens oder auch „die Juden“ schlechthin meinten, hänge von Art und Umständen der Äußerung ab. Im vorliegenden Fall müsse man zunächst bedenken, dass antisemitische Propaganda den Ausdruck „Zionisten“ als Umschreibung für „Juden“ nutze. Dem Publikum, an das sich das Plakat in erster Linie wende, sei dies wohlbekannt. Darüber hinaus habe sich Israel im Jahre 2018 per Gesetz den Status eines jüdischen Nationalstaats gegeben. Es könne daher unschwer als Synonym für das Judentum herangezogen werden.

Das antisemitische Hetzblatt „Der Stürmer“ habe die Parole „Die Juden sind unser Unglück“ regelmäßig auf seiner Titelseite abgedruckt. Andere Motive der Wahlkampagne, etwa die Solidarisierung mit Ursula Haverbeck-Wetzel, stellten ebenfalls eine direkte Verbindung zur NS-Diktatur her. Seinerzeit habe der Staat Israel noch nicht existiert. Vielmehr habe das Regime den in Deutschland lebenden männlichen Juden im August 1938 auferlegt, den Zwangsnamen „Israel“ zu führen⁶³.

Im Programm der Partei „Die Rechte“ finde sich keinerlei Bezug zum Staat Israel oder dem Schicksal des palästinensischen Volkes. Es erschöpfe sich in fremden- und islamfeindlicher Hetze. Gefordert werde eine „Festung Europa“.

26.11.2019, S. 10 f. unter Hinweis auf Genesis, Kapitel 32 f.

63 Generalstaatsanwaltschaft Celle (Fn. 61), S. 13 ff. Vgl. hierzu die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.08.1938 (RGBl. I S. 1044); zum „Stürmer“ bereits Fn. 60.

Schließlich sei das Plakat an die inländische Bevölkerung gerichtet. Wollte man annehmen, es übe Kritik an der Siedlungspolitik des Staates Israel, ergäbe die Formulierung „unser Unglück“ keinen Sinn.

Nach allem handele es sich um ein Aufstacheln zum Hass gegen die in Deutschland lebenden Juden. In Verbindung mit dem Bild von Ursula Haverbeck-Wetzel lege man dem Betrachter nahe, auch die „deutsche Volksseele“ drohe einer Verschwörung zum Opfer zu fallen⁶⁴.

Die Staatsanwaltschaft Hannover beantragte den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses für die Räume der Partei „Die Rechte“. Gesucht werde Material zur Identifizierung der Personen, die für die Verbreitung des Plakats verantwortlich seien. Der Ermittlungsrichter verneinte jedoch einen Anfangsverdacht. Das LG Hannover als Beschwerdeinstanz schloss sich seiner Einschätzung an⁶⁵. Unter diesen Umständen war es nicht mehr möglich, zu einer Anklage zu gelangen.

i) „Impfsterner“

Wer sich während der COVID-Pandemie gegen eine Schutzimpfung entschied, war mit erheblichen Einschränkungen konfrontiert. Viele Betroffene sahen sich als Opfer staatlicher Willkür. Abwandlungen des historischen „Judensterns“, meist unter Ersetzung des Wortes „Jude“ durch die Inschrift „ungeimpft“ oder „nicht geimpft“, waren auf Kundgebungen und im Internet zu sehen. Dieses Motiv bildete den Gegenstand zahlreicher Strafverfahren. Unterschiede zeigten sich nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Begründung.

Streitig war zunächst, ob sich der Stern gerade auf eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 VStGB (Völkermord) bezieht. Das BayObLG hielt an seiner Position aus dem AfD-Fall fest⁶⁶. Anderer Ansicht war das LG Aachen: Aus der Sicht eines verständigen Betrachters komme auch eine Deutung als allgemeines Symbol staatlich veranlasster Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminie-

64 Generalstaatsanwaltschaft Celle (Fn. 61), S. 18 ff.; i.E. zustimmend OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.03.2020, BeckRS 2020, 5279, Rn. 4 ff. Vgl. noch die Pressemitteilung Nr. 6/19 der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 25.11.2019. Ein Anfangsverdacht nach § 86a StGB wurde verneint. Der „Stürmer“ sei kein Organ der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gewesen, sondern ein privates Unternehmen Julius Streichers (Fn. 61, S. 21; vgl. hierzu Daniel Roos (Fn. 60), S. 149, 202, 237, 250 ff., 323 f.).

65 Joachim Wagner, Rechte Richter, 2. Auflage 2023, S. 41 mwN 66 So im Ergebnis Beschluss vom 12.05.2022 - 207 StRR 108/22 -, S. 3 ff., und BayObLG NJW 2023, 3525 ff., dort für einen anders gelagerten Sachverhalt; ähnlich LG Wuppertal, Beschluss vom 12.06.2023 - 23 Qs 32/23 -, S. 2 f. Eine weitere Entscheidung des BayObLG lässt dem Grunde nach auch einen Vergleich mit dem Novemberpogrom des Jahres 1938 genügen (Beschluss vom 15.01.2024, BeckRS 2024, 187, Rn. 5). Vgl. noch BayObLG, Beschluss vom 20.03.2023 - 206 StRR 1/23 -, S. 2 ff. (weitere Symbolik, die auf das Stammlager Auschwitz und/oder das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau hinweist); KG, Urteil vom 13.02.2023, BeckRS 2023, 16503 (zeichnerische Darstellung eines Torbogens mit dem Schriftzug „Impfung macht frei“).

rung in Betracht. Wer das Zeichen des „Impfsterns“ verwende, wolle möglicherweise nur die Nachteile der Ungeimpften im öffentlichen Leben anprangern⁶⁷.

Das OLG Braunschweig wählte eine isolierte Betrachtung. Es sah die Pflicht zum Tragen des „Judensterns“ ab September 1941 als bloße Kennzeichnung der jüdischen Bevölkerung an. Diese sei für sich allein nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB geeignet gewesen, ihre körperliche Zerstörung herbeizuführen. Einer Erstreckung des § 130 Abs. 3 StGB auf Vorbereitungshandlungen zum Völkermord stehe das Analogieverbot entgegen⁶⁸.

Gelangte man zu einem Verweis auf den Holocaust, war zu prüfen, ob eine Verharmlosung im Rechtssinne vorlag. Das BayObLG meinte, die Überzeichnung eigener Betroffenheit lasse sich von der missachtenden Abwertung des Schicksals der Juden unter dem NS-Regime nicht trennen. Dies würde zur künstlichen Aufspaltung einer einheitlichen Äußerung führen⁶⁹. Auch das LG Wuppertal legte dar, jeder Vergleich der eigenen Situation mit jener der Juden im Dritten Reich bringe nicht allein eine Aufwertung des eigenen Leids mit sich, sondern auch eine Abwertung des Leidens der jüdischen Bevölkerung. Je geringer die eigene Belastung sei, desto mehr werde die zum Vergleich herangezogene Belastung abqualifiziert⁷⁰.

Das LG Hamburg vertrat einen anderen Standpunkt:

„Die Beschuldigte beabsichtigt offenkundig nicht, das Unrecht nationalsozialistischer Gewalthandlungen zu bagatellisieren (‘Was den Juden passiert ist, war auch nicht schlimmer als der heutige Umgang mit Ungeimpften’), sondern will ein aktuelles politisches Phänomen auf besonders drastische Weise kritisieren (‘Ungeimpften wird schwerstes Unrecht angetan, so wie den Juden im Nationalsozialismus’). Daher stuft (sie) (...) mit ihren Äußerungen nicht etwa nationalsozialistische Völkermordhandlungen auf eine niedrigere Unrechtsebene herab; vielmehr hebt sie ganz im Gegenteil den staatlichen Umgang mit ‘Ungeimpften’ auf die hohe Unrechtsebene der Völkermordhandlungen. Das ist zweifellos geschmacklos und anmaßend,

67 Beschluss vom 18.08.2022, BeckRS 2022, 24946, Rn. 32.

68 Urteil vom 07.09.2023, BeckRS 2023, 24623, Rn. 12 ff. im Anschluss an AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 01.08.2022, BeckRS 2022, 19774, Rn. 11 ff.; ebenso i.E. Elisa Hoven/Annika Obert, NSTZ 2022, 331, 333; im Sinne der Entscheidung des EGMR dagegen LG Würzburg NSTZ-RR 2022, 242 f.; AG Saarbrücken, Urteil vom 30.07.2020, BeckRS 2020, 43494, Rn. 18 ff. Vgl. die weiteren Nachweise bei OLG Oldenburg, Urteil vom 16.10.2023, BeckRS 2023, 30330, Rn. 16 ff.

69 Beschluss vom 20.03.2023 - 206 StRR 1/23 -, S. 9.

70 Fn. 65, S. 3.

aber nicht strafbar“⁷¹.

Schließlich stellte sich die Frage einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Das LG Augsburg bejahte diese mit ausführlicher Begründung:

„Durch das Bagatellisieren des Holocausts besteht zum einen die Gefahr, dass die Hemmschwelle hinsichtlich antisemitischer Übergriffe gesenkt wird und zugleich ein Gefühl der Unsicherheit und Einschüchterung in der (...) Bevölkerungsgruppe (... der) Nachkommen der Opfer und der in Deutschland lebenden Juden erzeugt wird. Die Anerkennung der Schwere und Außergewöhnlichkeit der Greuel, die den Juden im Dritten Reich widerfahren sind, bildet zugleich einen Schutzwall gegen antisemitische Übergriffe. Wer den Holocaust verharmlost, indem er ihn (...) mit sonstigen persönlich als missliebig empfundenen staatlichen Maßnahmen auf eine Ebene stellt (...), rührt durch diesen Tabubruch zugleich an diesen Schutzwall und erhöht damit die Akzeptanzfähigkeit von antisemitischen Übergriffen. Deshalb sind derartige Handlungen ohne weiteres geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. (...)

Der vom Angeklagten gezogene Vergleich ist aber auch deswegen zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet, weil er Impfgegnern suggeriert, ihnen geschehe ein staatliches Unrecht, das vergleichbar sei (...) mit der systematischen Verfolgung und Ermordung der Juden im Dritten Reich und gegen das man sich folgerichtig auch gewaltsam wehren dürfe. Hier wird Impfgegnern (...) ein Argument angeboten, sich zum Widerstandskämpfer gegen vermeintliches staatliches Unrecht zu stilisieren (,) und suggeriert, auch gewaltsames Vorgehen gegen den Staat und seine Organe sei legitim. Wer derartige Vergleiche als Argumentationsbasis liefert (...), wirkt als geistiger Brandstifter bzw. -beschleuniger in einer ohnehin schon aufgeheizten Stimmungslage. Dass die Gefahr gewaltsamer Ausschreitungen von Impfgegnern keineswegs abwegig ist und war und dass durchaus eine gewisse Gewaltbereitschaft vorhanden ist und entsprechend argumentativ gefördert werden kann, hat nicht zuletzt die Entwicklung der letzten Wochen mit zunehmenden Ausschreitungen von Impfgegnern, Coronaleugnern und Querdenkern auf Demonstrationen erwiesen.“⁷²

⁷¹ Beschluss vom 01.11.2022 - 604 Qs 26/22 -, S. 2, Hervorhebungen und ein Klammerzusatz vom Verfasser; ebenso i.E. OLG Oldenburg (Fn. 67), Rn. 22 ff.; OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.01.2024 - 1 ORs 8/24 -, S. 5; LG Aachen (Fn. 66), Rn. 34 ff.

Die Revision gegen dieses Urteil verwarf das BayObLG als offensichtlich unbegründet. Es sei zulässig, auf die Stimmungslage in der Bevölkerung und die aktuelle politische Situation abzustellen. Die Annahme, bei den in Deutschland lebenden Juden könnte sich ein Gefühl der Angst und Verunsicherung ausbreiten, erscheine plausibel. Auf eine mögliche Senkung der Hemmschwelle für Gewalttaten sogenannter Impfgegner komme es demnach nicht mehr an⁷³.

Restriktiv äußerte sich das OLG Saarbrücken: Nach den Vorgaben des BVerfG müsse eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens im Einzelfall festgestellt werden. Das auf dem Facebook-Profil einer Angeklagten veröffentlichte Bild eines „Impfsterns“ hätten andere Nutzer kritisch kommentiert. Ziehe man auch den Begleittext aus ihrem Post heran, werde die Schwelle aggressiver Stimmungsmache nicht erreicht. Es handle sich noch um einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer Frage, die die Allgemeinheit in hohem Maße berühre⁷⁴.

Mit dem Abklingen der Pandemie sind die „Impfstern“ aus der Öffentlichkeit verschwunden. Soweit ersichtlich, ist eine Entscheidung des BGH, etwa auf eine Divergenzvorlage nach § 121 Abs. 2 GVG, nicht mehr ergangen⁷⁵.

j) „Israel – Kindermörder“

Für den 17.12.2023 meldete man eine Kundgebung zum Thema „Demonstration für einen sofortigen Waffenstillstand in Palästina!“ an. Die Versammlungsbehörde untersagte das Rufen und Zeigen der Parolen „From the River to the Sea...“ und „Israel (-) Kindermörder“. Einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diese Auflage wies das VG Karlsruhe zurück. Der VGH Mannheim bestätigte seine Entscheidung, soweit es den Ausspruch „From the River to the Sea...“ betraf. Ob dieser als Kennzeichen der in Deutschland verbotenen HAMAS gelten müsse, sei derzeit offen. Für eine solche Einschätzung spreche aber, dass er in der Verbotsfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom

⁷² Urteil vom 02.12.2021 - 2 Ns 103 Js 112562/21 -, S. 10 f., Klammerzusätze vom Verfasser, zwei Schreibfehler berichtigt.

⁷³ Beschluss vom 12.05.2022 - 207 StRR 108/22 -, S. 3 ff.; ebenso i.E. BayObLG NStZ-RR 2023, 174, 176; LG Wuppertal (Fn. 65), S. 4 f.

⁷⁴ Urteil vom 08.03.2021, BeckRS 2021, 4322, Rn. 11, 19 ff.; ebenso i.E. OLG Dresden, Urteil vom 12.05.2023 - 1 ORs 26 Ss 49/23 -, S. 4 f.; Beschluss vom 30.06.2023 - 1 ORs 25 Ss 87/23 -, S. 2 ff., dort zu einem etwas anderen Sachverhalt; OLG Braunschweig (Fn. 67), Rn. 18 ff.

⁷⁵ Die Oberlandesgerichte Braunschweig und Oldenburg haben jeweils von einer Divergenzvorlage abgesehen. Zwar wichen sie möglicherweise von der Rechtsprechung des BayObLG ab, soweit eine hinreichend konkrete Verbindung zwischen „Judenstern“ und Völkermord verneint werde. Diese Frage sei aber nicht entscheidungserheblich. Eine Strafbarkeit müsse jedenfalls aus anderen Gründen verneint werden (Fn. 67, Rn. 17 bzw. 29 f.).

02.11.2023 genannt werde. Dagegen erfülle die Parole „Israel (-) Kindermörder“ voraussichtlich nicht den Tatbestand des § 130 StGB.

Die Antragsgegnerin meine, die Begriffe „Israel“ und „Judentum“ bzw. „Israelis“ und „Juden“ würden häufig gleichgesetzt. Dies könne aber nicht für ein verständiges, unvoreingenommenes Durchschnittspublikum gelten. Dem Vortrag des Beschwerdeführers, ein Bezug zu jüdischen Menschen in Deutschland ergebe sich nicht, sei die Behörde nicht mehr entgegengetreten. Darüber hinaus hätten frühere Kundgebungen einen friedlichen, weithin störungsfreien Verlauf genommen⁷⁶.

k) Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens bei Nachrichten in Chatgruppen

Die Popularität von Messengerdiensten wirft die Frage auf, wann ein Hochladen rassistischer oder antisemitischer Inhalte im Sinne des § 130 Abs. 1, 3 StGB geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das OLG Celle hat dies für den Fall einer Chatgruppe mit 60 Mitgliedern bejaht: Es müsse damit zu rechnen sein, dass der Angriff einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werde. Hierfür könne die Zuschrift an eine Einzelperson genügen.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils seien die Mitglieder der WhatsApp-Gruppe dem Angeklagten nicht näher bekannt gewesen. Er habe aber gewusst, dass sie eine ausländerfeindliche Haltung vertreten hätten. Unter diesen Umständen habe man eindeutig erwarten können, dass ein durch ihn eingestelltes Bild rassistischen Inhalts über die Angehörigen der Gruppe hinaus einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht werde. Die massenhafte Verbreitung von Dateien über den Instant-Messaging-Dienst sei allgemeinkundig⁷⁷.

6. Fazit und Ausblick

Der Konflikt zwischen freier Meinungsäußerung und öffentlichem Frieden wird die Behörden auch in Zukunft beschäftigen. Aus diesem Grunde sollen zunächst die Vorgaben des BVerfG zusammengefasst werden. Es betont immer wieder den wertsetzenden Rang des Art. 5 GG.

⁷⁶ Beschluss vom 17.12.2023, BeckRS 2023, 38296, Rn. 2, 15 ff., 31, 42 ff. Der Leitfaden zum Erkennen antisemitischer Straftaten stellt freilich einen Bezug zur historischen Ritualmordlegende her (Fn. 1, S. 28).

⁷⁷ NStZ-RR 2023, 12 f. Darüber hinaus wurde ein Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB bejaht. In gleichem Sinne hat das AG Frankfurt (Main) über einen Fall entschieden, in dem ein Videoclip bei WhatsApp eingestellt worden war und mindestens 75 Kontakte die Möglichkeit gehabt hatten, ihn abzuspielen. Ein Personenkreis dieses Umfangs sei für den Täter nicht mehr kontrollierbar (Urteil vom 06.01.2022, BeckRS 2022, 1600, Rn. 20 ff.).

Die Anwendung des einfachen Rechts beginnt mit der Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist weder die Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern der Sinn, den ihr ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum entnimmt.

Ausgangspunkt der Interpretation ist stets der Wortlaut. Dieser legt den Sinn aber nicht abschließend fest. Die Bedeutung der Äußerung wird auch durch ihren sprachlichen Kontext und die Begleitumstände bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Eine isolierte Betrachtung einzelner Aspekte entspricht den Anforderungen regelmäßig nicht.

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung ersichtlich verfehlen und hierauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne die anderen möglichen Bedeutungen mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen zu haben. Es muss jedoch nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch durch die Umstände der Aussage gestützte Alternativen eingehen. Erst recht ist es nicht gehalten, abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anknüpfungspunkte finden⁷⁸. Wer gezielt mehrdeutige Formulierungen einsetzt, um zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln, kann sich also nicht darauf berufen, nach objektivem Maßstab komme auch eine harmlose Auslegung seiner Worte in Betracht. Die hier zu entscheidenden Fälle laufen sehr wohl darauf hinaus, auch die Absicht des sich Äußernden zu ergründen. Sie fließt in die Ermittlung des objektiven Sinns ein⁷⁹.

Keinen Anlass gibt es, gleichsam reflexartig anzunehmen, die Meinungsfreiheit setze sich durch. Der verständige, unvoreingenommene Betrachter darf zudem

⁷⁸ BVerfGE 93, 266, 295 ff. („Soldaten sind Mörder“); ebenso i.E. BVerfGE 114, 339, 348 f. (Manfred Stolpe); 124, 300, 345 (Wunsiedel); BVerfG NJW-RR 2017, 1001, 1002, Rn. 17; zuvor bereits BVerfGE 82, 43, 52; 82, 272, 280 f.; 86, 122, 129. Vgl. zum Erfordernis der unabwiesbaren Schlussfolgerung BVerfG NJW 2008, 1654 ff.; NJW 2010, 2193, 2194, Tz. 25; zur Auslegung mehrdeutiger Äußerungen BGH NStZ 2002, 592 f.; NStZ 2003, 145 f.; NJW 2004, 598, 599. Geht es um einen Eingriff in die Meinungsfreiheit durch Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion, beschränkt sich das BVerfG nicht auf die Frage, ob die angefochtenen Entscheidungen Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (vgl. hierzu BVerfGE 18, 85, 92 f.; 22, 93, 97 ff.; 85, 248, 257 f.; differenzierend BVerfGE 42, 143, 147 ff.). Es prüft vielmehr im Einzelnen, ob die Gerichte bei der Feststellung und Würdigung des Tatbestands sowie der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die Gewährleistungen des Art. 5 GG verletzt haben (BVerfGE 43, 130, 135 f.; 82, 43, 50 ff.; 93, 266, 295 ff.; BVerfG NJW 2001, 61, 62; vgl. bereits BVerfGE 42, 143, 149; kritisch das Sondervotum der Richterinnen Haas zum „Soldaten sind Mörder“-Beschluss, BVerfGE 93, 266, 313 ff.).
⁷⁹ vgl. BGH NStZ-RR 2006, 305 f.; Thomas Fischer/Klaus Ferdinand Gärditz, StraFo 2018, 491, 492 ff.

ein geschichtlich gebildeter und politisch interessierter Mensch sein⁸⁰.

Fraglich bleibt, welche Umstände der Strafrichter zur Auslegung heranziehen kann. Die Rechtsprechung wirkt in diesem Punkt nicht ganz einheitlich.

In einer neueren Entscheidung betont der BGH, eine innere Einstellung des Täters, die weder in seiner Äußerung noch in deren Begleitumständen zum Ausdruck gekommen sei, werde nicht berücksichtigt⁸¹. Auch der unbefangene Betrachter wird aber in aller Regel erkennen, ob sich die Aussage an einen in irgendeiner Richtung voreingenommenen Hörerkreis richtet und ob dem Publikum die politische Einstellung des Sprechers bekannt ist. Umstände dieser Art können einen Hinweis darauf geben, wie der durchschnittliche Empfänger die Äußerung auffassen wird⁸².

Schwieriger zu beurteilen ist die Einbeziehung ausgesprochenen „Hintergrundwissens“. Auch sie hat der BGH mitunter aber nicht nur akzeptiert, sondern verlangt.

Ein Beschluss aus dem Jahre 2002 betraf eine Verurteilung wegen Verunglimpfung des Staates (§ 90a Abs. 1, 3 StGB). Der Angeklagte hatte einen „Offenen Brief an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung“ verbreitet. Dieser enthielt unter anderem folgende Passage:

„Das Reich muss wieder her! Die BRD gehört zum traurigsten und würdelosesten Abschnitt unserer deutschen Geschichte und muss so schnell wie möglich beendet und durch das Reich ersetzt werden. Das Reich muss uns doch bleiben!“

⁸⁰ Vgl. etwa die Aussage des BVerwG in Fn. 81.

⁸¹ NStZ-RR 2019, 108, 109. Vgl. bereits BGHSt 22, 282, 286 f. zur Billigung von Straftaten im Sinne des § 140 StGB: „Die Wahrnehmbarkeit der Billigung kann an sich durch alle Arten der Kundbarmachung herbeigeführt werden. Das Gutheißen ist demnach nicht an Worte gebunden. Es kann vielmehr auch in einem anderen unmissverständlichen äußeren Verhalten liegen. In dem Begriff liegt es aber, dass die zustimmende Kundgebung aus sich heraus verständlich sein muss, als solche unmittelbar, ohne Deuteln, erkannt wird. Es muss sich um eine abgeschlossene, zum Ausdruck gebrachte Wertung des Erklärenden handeln, die ihre Sinnbedeutung in sich selbst trägt. Es fehlt daher an einer Billigung im Sinne dieser Strafvorschrift, wenn eine indifferente oder gar anderslautende Kundgebung erst durch außerhalb der Erklärung liegende Umstände, also erst im Wege des Rückschlusses, als zustimmende Kundgebung gewertet werden könnte. Nur diese restriktive Auslegung des Begriffs der Billigung beschränkt die Strafbarkeit auf die strafwürdigen Fälle und entspricht dem Grundgedanken der Vorschrift“ (Hervorhebung im Original).

⁸² Vgl. BVerfGE 93, 266, 295 ff.; BGH NStZ-RR 2006, 305 f.; OLG Hamm, Beschluss vom 28.01.2020, BeckRS 2020, 1399, Rn. 15; KG (Fn. 65), Rn. 21 ff.; Matthias Krauß (Fn. 4), Rn. 43; zur Berücksichtigung allgemeinkundiger Tatsachen Jürgen Schäfer/Stephan Anstötz (Fn. 8), Rn. 51. Das BVerwG hat im Hinblick auf die geplante Gedenkveranstaltung für Rudolf Heß ausgeführt: „Entscheidend ist (...), dass bei einer Gesamtwürdigung aller Äußerungen vor dem Hintergrund der Begleitumstände für einen damit vertrauten, unvoreingenommenen und verständigen Betrachter am Ort (...) klar erkennbar gewesen wäre, dass das nationalsozialistische Regime in seiner Gesamtheit einschränkungslos gebilligt worden wäre“ (BVerwGE 131, 216, 231, Rn. 44, Hervorhebung vom Verfasser).

Der Angeklagte machte geltend, er habe nicht das „Dritte Reich“, sondern das „Reich Bismarcks“ gemeint. Die Strafkammer gelangte jedoch zu der Überzeugung, er habe sich auf das NS-Regime bezogen.

Der 3. Strafsenat des BGH bestätigte den Schuldspruch. Die Möglichkeit einer Bezugnahme auf das Kaiserreich von 1871 habe der Tatrichter mit ausführlicher, tragfähiger Begründung ausgeschlossen. Dabei sei er unter anderem auf den Inhalt einer Entscheidung des BVerfG eingegangen, die der Angeklagte in seinem Schreiben erwähne.

„Bei der Deutung des objektiven Sinns der Äußerungen durfte die (Strafkammer) (...) neben ihrem Wortlaut und Kontext Umstände außerhalb des Offenen Briefes berücksichtigen (...). Insbesondere konnte sie auch darauf abstellen, dass der Angekl. seit Jahrzehnten rechtsradikales Gedankengut verbreitet und die freiheitlich demokratische Grundordnung der BR Deutschland bekämpft.“⁸³

In eine ähnliche Richtung weist ein Urteil aus dem Jahre 2008. Der Angeklagte, seit seinem 14. Lebensjahr aktiv in rechtsgerichteten Organisationen und Parteien und seit 1998 Mitglied des Bundesvorstands der NPD, handelte seit dem Jahre 1993 mit CDs. Sein Sortiment umfasste die Aufnahme eines Programms des Senders „Radio Germania“. Zwei der darin abgespielten Lieder enthielten die Textzeile „Blut und Ehre“.

Das LG Dresden sah den objektiven Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB als erfüllt an. Bei der Parole „Blut und Ehre“ handele es sich um ein Kennzeichen der Hitlerjugend. Dagegen lasse es sich nicht belegen, dass dem Angeklagten die historische Bedeutung bekannt gewesen sei. Der Verantwortliche von „Radio Germania“ habe ihm im Jahre 1999 mitgeteilt, alle Sendungen seien anwaltlich begutachtet und für unbedenklich gehalten worden. Ein entsprechender Hinweis des Moderators ergehe zu Beginn des Programms.

Die Revision der Staatsanwaltschaft führte zu einer teilweisen Aufhebung des Freispruchs. Der 3. Strafsenat des BGH rügte die Feststellungen als lückenhaft.

„Weder die pauschale Auskunft des für den Radiosender Verantwortlichen über eine anwaltliche Begutachtung noch der ebenso substanzlose Hinweis des Spre-

⁸³ BGH NStZ 2003, 145 f., vor Rn. 1, Rn. 1 ff. unter Verweis auf BVerfGE 93, 266, 294 ff. („Soldaten sind Mörder“), Klammerzusatz vom Verfasser.

chers zu Beginn der Sendung enthält einen irgendwie näher fassbaren konkreten Hinweis auf eine Strafnorm oder gar ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal. Die Feststellungen lassen deshalb nicht erkennen, wieso der Angeklagte allein aufgrund dieser Auskünfte nicht zumindest im Sinne bedingten Vorsatzes wusste und wollte, dass in den betreffenden Liedern mit der Losung ´Blut und Ehre´ die Parole der Hitlerjugend wiedergegeben wurde. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass (er) (...) aufgrund seines politischen Werdegangs und seiner über viele Jahre ausgeübten beruflichen Tätigkeit mit dem Vokabular politisch rechtsgerichteter Kreise in hohem Maße vertraut war.“⁸⁴

Inwieweit bestimmte Informationen für den „verständigen Durchschnittsempfänger“ vor Ort verfügbar sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Sie läuft auf eine spätere Zuschreibung durch den Tatrichter hinaus. Dieser muss darauf bedacht sein, nicht den Maßstab eines „allwissenden“ Betrachters anzulegen. Andererseits spricht seine Pflicht zur Erforschung und umfassenden Würdigung des Sachverhalts (§§ 244 Abs. 2, 261 StPO) dafür, den Kreis der Indizien möglichst weit zu ziehen.

Die Abwandlung eines bereits behandelten Falls mag dies verdeutlichen. Nehmen wir an, der Träger der unter 5.c erwähnten Auschwitz-Tätowierung bestreite ein Handeln aus ideologischen Gründen. Dass auch das Reichsadler-Tattoo auf seinem Bauch bereits am Vorfalstag vorhanden war, lässt sich nicht belegen. Vielleicht bekundet der als Zeuge sistierte Tätowierer sogar, es sei erst Monate später entstanden. Gleichwohl würde ein Revisionsgericht erwarten, dass die Abbildung in Augenschein genommen wird und in die Beweiswürdigung einfließt. Sie bietet einen sinnvollen Ansatz zur Klärung der inneren Tatseite⁸⁵.

⁸⁴ BGH, Urteil vom 03.04.2008, BeckRS 2008, 06865, Tz. 35 (Leitsätze in NStZ-RR 2009, 13 f., Klammerzusatz vom Verfasser); vgl. noch Tz. 58 ebd. Siehe weiterhin BGHSt 21, 371, 372 f.; BGH NStZ 1981, 258; BVerwGE 131, 216, 228 ff., Rn. 40 ff.

⁸⁵ Vgl. zur Reichweite der Amtsaufklärungspflicht etwa BGH NStZ 1998, 50 f.; NStZ 2005, 44, 45, Rn. 8; NStZ 2013, 725; zum Grundsatz umfassender Beweiswürdigung BGH NStZ 2002, 656, 657, Rn. 2; NStZ-RR 2004, 238 ff.; NStZ-RR 2018, 120; zur Heranziehung nachträglich eintretender Umstände für eine objektivierte Ex-ante-Prognose im Rahmen des § 130 Abs. 1 StGB Matthias Krauß (Fn. 4), Rn. 76 f. Im konkreten Fall hätte es sich angeboten, auch auf das Motiv der „Schwarzen Sonne“ einzugehen (vgl. Fn. 11, 39).

Ein abschließender Hinweis aus der Sicht des Strafverfolgers: Stets hilfreich ist es, eine Äußerung auf Ähnlichkeiten mit Parolen aus der Zeit des Nationalsozialismus zu prüfen. Einer breiteren Öffentlichkeit muss das historische Vorbild nicht unbedingt bekannt sein⁸⁶. Die Gerichte sind in Fällen dieser Art offenbar eher geneigt, eine Überschreitung der Grenzen der Meinungsfreiheit anzunehmen.

Beitrag von

DR. JENS LEHMANN*

Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle und Honorarprofessor der Gottfried Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover

⁸⁶ Vgl. zum Kreis der Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB BGHSt 52, 364, 371 ff., Rn. 19 ff. (Kelttenkreuz).

*Der Verfasser ist Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle und Honorarprofessor der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Sein Beitrag beruht über weite Strecken auf einer früheren Veröffentlichung (Leugnung des Holocaust und „Israelkritik“ als neuere Formen der Volksverhetzung, in: Frank Lüttig/Jens Lehmann (Hrsg.), Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, 2020, S. 279 ff.).

5.2 Welche Eingriffsmöglichkeiten bieten Ordnungs- und Versammlungsrecht?

Wie justizabel ist Antisemitismus? Unweigerlich mag man bei dieser Frage zuerst an die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und (Straf-)Gerichte denken. Die repressivrechtliche Aufarbeitung auftretender Phänomene durch die Justiz hat auch eine hohe Bedeutung. Es liegt jedoch in der Natur der Polizei- und Ordnungsbehörden, den Fokus der Betrachtung zunächst auf Gefahrenabwehr und damit auf präventive Eingriffsmöglichkeiten zu richten: Rechtsverstöße sollen im Idealfall gar nicht stattfinden oder zumindest minimiert werden. Im Zuge des terroristischen Überfalls der Hamas auf Israel am 7.10.2023 kam es in der Folge bundesweit vielfach zu unterschiedlichsten Kundgebungen und Demonstration, auch in Niedersachsen. Es lohnt daher, das Versammlungsrecht und die Tätigkeit der Versammlungsbehörden des Landes näher zu betrachten. Eine Thematik, über die in der öffentlichen Diskussion oft gesprochen wird, deren rechtliche und verwaltungspraktische Hintergründe jedoch häufig wenig bekannt scheinen. Was bedeutet Versammlungsrecht in der behördlichen Praxis und wie geht eine niedersächsische Versammlungsbehörde, am Beispiel Hannover, in diesem Zusammenhang mit Ausdrucksformen des Antisemitismus um? Hierzu bedarf es einer näheren Betrachtung der Aufgaben und Rechtsgrundlagen der niedersächsischen Versammlungsbehörden.

Aufgaben und Befugnisse der niedersächsischen Versammlungsbehörden sind wesentlich geregelt im Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010, 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88). Zuständige Behörde ist demnach landesweit vor Versammlungsbeginn die sog. untere Versammlungsbehörde und nach Versammlungsbeginn die Polizei (§ 24 Abs. 1 S. 1 NVersG). Die Aufgaben der unteren Versammlungsbehörde nehmen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden wahr, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover jedoch die Polizeidirektion Hannover (§ 24 Abs. 1 S. 2 NVersG). Für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover enthält das Gesetz somit die Besonderheit, dass die untere Versammlungsbehörde als Verwaltungsbehörde in der Polizei beheimatet ist

und der Zuständigkeitsübergang nach Versammlungsbeginn lediglich behördenintern stattfindet. Die Polizeidirektion Hannover ist dabei nicht nur untere Versammlungsbehörde auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, sondern auch obere Versammlungsbehörde und damit Fachaufsicht über die übrigen unteren Versammlungsbehörden in der Region Hannover (§ 24 Abs. 3 S.1 NVersG). Zuständig ist behördenintern das Dezernat 22 (Recht) in der Abteilung 2 (Wirtschaftsangelegenheiten und Recht) des Behördenstabes der Polizeidirektion Hannover. Nach Versammlungsbeginn hat die für den örtlichen Einsatz zuständige Polizeidienststelle bzw. der Einsatzleiter die Befugnisse der Versammlungsbehörde. In jedem Fall – nicht nur für Hannover – wird deutlich, dass die Verantwortung grundsätzlich in lokalen Händen liegt.

Die praktische Bedeutung der Thematik ist hoch. Die Versammlungsfreudigkeit in der Gesellschaft nimmt stetig zu. Im Jahre 2023 bearbeitete die Versammlungsbehörde in der Polizeidirektion Hannover mit ca. 1000 Versammlungsvorgängen so viele Versammlungsereignisse wie nie zuvor. Seit dem Jahre 1990 hat sich die Zahl versammlungsrechtlicher Ereignisse im Stadtgebiet von Hannover nach behördeninternen Zahlen damit ungefähr verzehnfacht. Versammlungen haben eine hohe aktuelle Bedeutung als gesellschaftliche Ausdrucksform. Die Geschwindigkeit der Organisation von Versammlungen und die Mobilisierung von interessierten Teilnehmenden wird durch moderne Kommunikationsformen wie etwa die sog. sozialen Netzwerke merklich begünstigt. Insbesondere in den letzten Jahren waren unter dem Eindruck der Klimaschutzbewegung, Protesten der Landwirte und Aktionen im Zuge der Corona-Pandemie kontinuierlich steigende Fallzahlen festzustellen. Seit Oktober 2023 bestimmen einen Teil des Versammlungsgeschehens – wenig überraschend – auch Versammlungen im Kontext des terroristischen Überfalls der Hamas auf Israel. Nach Halbjahreszahlen ist auch für 2024 mit einem neuen Maximum, über der Zahl des Jahres 2023, zu rechnen.

Die wachsende Versammlungsfreudigkeit führt gleichzeitig aber auch zu Kritik von dritter Seite. Nicht selten erreichen die Versammlungsbehörde Beschwerdeschreiben von Bürgerinnen und Bürgern, von Gewerbetreibenden oder öffentlich adressierte Kritik aus dem gesellschaftlichen und politischen Raum. Diese haben zum Teil konkrete Anliegen zu Gegenstand, wie etwa

Lärmbelästigungen oder Verkehrsbehinderungen; sie äußern aber nicht selten auch, als Ausdruck inhaltlicher Distanzierung, allgemeinen Unmut darüber, „wie eine solche Versammlung genehmigt werden konnte“. Über diesen Gegensatz muss man reden. Das Versammlungsrecht hat Verfassungsrang. Was kann, darf oder sogar muss die Versammlungsbehörde tun?

Art. 8 des Grundgesetzes garantiert das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlung im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (§ 2 NVersG). Bereits aus dieser gesetzgeberischen Definition wird deutlich, dass kommunikative Äußerungen ein zentrales Wesensmerkmal darstellen. Der Begriff der Friedlichkeit bedeutet dabei nicht etwa, dass es auf der Versammlung gesittet oder harmonisch zugehen muss. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in zahlreichen Entscheidungen stets hervorgehoben, dass die Meinungskundgabe und Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen dürfen. Wesentlich ist allerdings eine gewaltfreie Durchführung der Versammlung.

Versammlungen bedürfen – entgegen einem weit verbreiteten Irrtum – keiner Genehmigung. Sie sind lediglich anzeigepflichtig (§ 5 NVersG). In der Anzeige sind gesetzlich verpflichtend anzugeben:

- **der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,**
- **der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung,**
- **der Gegenstand der Versammlung,**
- **Name, Vorname, Geburtsdatum und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen telefonische oder sonstige Erreichbarkeit sowie**
- **die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.**

Der Gesetzgeber sieht für die Anzeige eine Frist von 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung vor; diese Frist kann bei sog. Eilversammlungen auch unterschrit-

ten werden oder im Falle der Spontanversammlung auch ganz entfallen. So oder so bleibt der Versammlungsbehörde in der Praxis oft nur wenig Zeit. Sie hat die (doppelte) Aufgabe, die Durchführung der Versammlung und etwaige entgegenstehende Belange zu prüfen und damit das Versammlungsgrundrecht der Anmeldenden und die Rechte bzw. Rechtsgüter Dritter gegeneinander abzuwägen und im Ergebnis idealerweise beiden gerecht zu werden.

In diesem Sinne gibt das Versammlungsgesetz der Behörde die Befugnis, sog. Beschränkungen zu verfügen, „(...) um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren“ (§ 8 Abs. 1 NVersG). In der Öffentlichkeit ist – in Anlehnung an das alte Versammlungsgesetz des Bundes – oft noch umgangssprachlich von Auflagen die Rede; inhaltlich ist dasselbe gemeint. Die Versammlung muss einen Leiter haben (§ 7 NVersG); an ihn richtet sich im Zweifel die behördliche Verfügung. Das Gesetz geht dabei von dem Grundgedanken aus, dass Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und nur auf Grundlage des Versammlungsgesetzes erfolgen dürfen (sog. Polizeifestigkeit der Versammlung). Die öffentliche Sicherheit umfasst als sog. unbestimmter Rechtsbegriff nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, sowie subjektiver Rechte und Rechtsgüter. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr besteht hier prinzipiell darin, Rechtsverletzungen abzuwenden oder zu verhindern. Verbot oder Auflösung einer Versammlung als ultima ratio sind nur zulässig, wenn eine Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 8 Abs. 2 NVersG).

Welche „Gefahren“ sind hier gemeint? Die aus einer Versammlung herrührenden potenziellen Gefahren sind naturgemäß vielfältig. Die Betrachtung soll sich im Folgenden auf die im weiteren Kontext des Antisemitismus relevanten Gefahren begrenzen. Im Fokus stehen hier besonders Reden und Redebeiträge, Skandieren von Parolen, aber auch versammlungstypische Hilfsmittel wie Fahnen und Flaggen, Transparente und Plakate. Hierin tut sich ein besonderes rechtliches Spannungsfeld auf, da das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Inhalte versammlungsrechtlicher Kundgabe grundsätzlich an der Meinungsfreiheit zu messen sind. Auf der anderen Seite ist auch die Meinungsfreiheit nicht schrankenlos

gewährleistet und findet schon nach dem Wortlaut des Art. 5 GG seine Grenze insbesondere in den allgemeinen Gesetzen – etwa, wenn Straftatbestände verwirklicht werden. Drohende Straftaten stellen als Verletzung der Rechtsordnung selbstredend eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Die Arbeit der Versammlungsbehörde liegt jedoch zeitlich vor dem Versammlungsereignis und ist regelmäßig mit Bekanntgabe des Beschränkungsbescheides auch vor dem Versammlungsereignis beendet. Die Versammlungsbehörde kann also mögliche Straftaten bzw. einen entsprechenden Anfangsverdacht nur antizipieren. Entscheidend ist daher, welche tatsächlichen Feststellungen vor Ort durch anwesende Polizeikräfte gemacht werden. Für diese besteht dann aufgrund des sog. Legalitätsprinzips auch eine Pflicht zum Einschreiten (Strafverfolgungszwang). Ob letztlich eine Straftat vorliegt und welche Voraussetzungen daran zu knüpfen sind, ist abschließend (nur) von den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten zu bewerten. Vom Standpunkt der Gefahrenabwehr ist es für die Versammlungsbehörde allerdings ausreichend, dass der Anfangsverdacht einer Straftat im Raume steht, auch wenn die gerichtliche Klärung noch nicht abzusehen ist.

Bei Versammlungen mit Palästina-Thematik sind in diesem Sinne dabei typischerweise im Blick:

- **das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB, sog. EU-Terrorliste),**
- **das Verwenden von Kennzeichen verbotener Vereine (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG),**
- **die Volksverhetzung (§ 130 StGB),**
- **das Billigen von Straftaten (§ 140 StGB), sowie**
- **das Verbrennen von Flaggen (§ 104 StGB).**

Diese Straftatbestände beanspruchen selbstverständlich universelle Geltung, ganz unabhängig von Anordnungen einer Versammlungsbehörde. Die Versammlungsbehörde entscheidet natürlich nicht über die Anwendbarkeit des Strafrechts. In der Praxis der Versammlungsbehörde in der Polizeidirektion Hannover hat es sich jedoch grundsätzlich bewährt, auch strafbewehrtes Tun mit einer verwaltungsrechtlichen Verfügung zu belegen. Der Bescheid hat damit eine grundsätzliche Lenkungs-

wirkung. Er nimmt gleichsam auch eine rechtliche Belehrung vor und hat auf diese Weise Warnfunktion darüber, wann mit einem polizeilichen Einschreiten zu rechnen ist. Diese Punkte werden typischerweise auch in Kooperationsgesprächen (vgl. § 6 NVersG) zwischen Behörde und Anzeigendem thematisiert. Bei Zuwiderhandlungen vor Ort wiederum bietet die behördliche Verfügung Anlass und Grund für ein vereinfachtes Einschreiten (dazu s.u.).

Behördliche Verfügungen müssen stets in pflichtgemäßem Ermessen ergehen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Beschränkungen müssen einzelfallspezifisch erfolgen und auf mutmaßliche Konflikte zielen. Dieser gebotenen Einzelfallwürdigung würde die Behörde nicht gerecht, wenn sie einfach einen „Allgemeinen Verbotskatalog“ entwickelte und zum Inhalt ihrer Bescheide machte. Die Behörde hat daher eine Prognose anzustellen und ihre Entscheidung zu begründen. Sie kann sich dazu verschiedenster Erkenntnisquellen bedienen. Insbesondere kann sich die Gefahrenprognose z.B. aus Erfahrungen mit vorangegangenen Ereignissen, Erkenntnissen zu konkreten Personen oder aus Einlassungen und Ankündigungen speisen. Nicht selten ergeben sich Erkenntnisse auch aus polizeilicher Aufklärungstätigkeit. Auch Aufrufe im Internet oder Diskussionen in den sog. Sozialen Netzwerken können einen Anlass zum Tätigwerden bieten.

Für Versammlungen im Kontext des 7. Oktober 2023 und der nachfolgenden Ereignisse im Nahen Osten hat sich in der Versammlungsbehörde in der Polizeidirektion Hannover folgender Kanon von Beschränkungen herausgearbeitet:

- **Verbot der Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen**
- **Verbot der Verunglimpfung von Jüdinnen und Juden, des Aufrufs zu Hass und Gewalt, sowie Negation des Existenzrechts des Staates Israel**
- **Verbot der Billigung von Terrorakten, z.B. des Überfalls vom 7.10.2023**
- **Verbot, Fahnen oder Flaggen zu verbrennen**

Dazu wird der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter auferlegt, zu Beginn darauf hinzuweisen, dass Kennzeichen und Parolen der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates

vom 5. Februar 2021 genannten Organisationen und die in der Begründung genannten Organisationen, die mit einem Betätigungs- und Vereinsverbot belegt sind, nicht gezeigt oder getätigt werden dürfen und während der Veranstaltung das Zeigen der Kennzeichen oder das Ausrufen von Parolen dieser Organisationen sowie jegliche Unterstützungshandlungen für diese Organisationen zu unterbinden. Der Versammlungsleiter wird angehalten – im Rahmen seiner Verpflichtung, für Ordnung in der Versammlung zu sorgen – daran aktiv mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für Kennzeichen der Organisation „ Hamas“, einschließlich „ Hamas-Izz al-Din al-Qassem“ sowie „ Hizb Allah“. Dies gründet sich auf die genannte Strafbarkeit des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB, bzw. des Verwendens von Kennzeichen verbotener Vereine gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG. Mit den Verbotsv Verfügungen gegen die Vereinigungen Hamas und Samidoun vom 02.11.2023 nebst Verbot derer Symbole und Parolen hat das Bundesministeriums des Innern und für Heimat diese Rechtsposition gestärkt.

Die Versammlungsbehörde untersagt ferner, Parolen in Wort, Bild oder Schrift zu verbreiten, die zur Gewalt gegen das Volk der Juden oder einzelne Jüdinnen und Juden aufstacheln oder sie verunglimpfen bzw. beleidigen sowie zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel aufrufen. Reden haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Die Aufstachelung zum Hass gegen Bevölkerungsgruppen oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen ist untersagt. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Bevölkerungsgruppen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Ebenfalls ist untersagt, den terroristischen Überfall der Hamas vom 07.10.2023 auf das Staatsgebiet Israels zu billigen. Es ist in diesem Sinne insbesondere untersagt, Parolen und Symbole in Wort, Bild oder Schrift zu verbreiten, die diesen Angriff gutheißen oder bejubeln. Die Versammlungsfreiheit basiert als demokratisches Grundrecht auf dem Prinzip einer angstfreien gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Aus dem Gebot der Friedlichkeit der Versammlung hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass vom Versammlungsleiter „deutliche Signale“ ausgehen müssen, dass Gewalt nicht toleriert werde und dass keine Solidarisierung mit gewaltbereiten Teilnehmenden stattfinden dürfe. Dies ist im aktuellen Versammlungsgeschehen aktueller denn je. Auch jenseits einer Strafbarkeit wegen Volksverhet-

zung oder Billigung von dritten Straftaten können Äußerungen eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen, wenn durch ein aggressives, einschüchterndes Verhalten ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird.

Schließlich untersagt die Versammlungsbehörde es, Gegenstände, insbesondere Fahnen und Flaggen, während der Versammlung zu verbrennen. Diese Auflage zielt auf den in der Vergangenheit immer wieder festgestellten Versuch, insbesondere Flaggen Israels oder der USA zu verbrennen. Derartige Handlungen stellen seit 2020 eine Straftat gem. § 104 StGB dar. Vor dieser Rechtsänderung war es (lediglich) möglich, sich auf das kommunale Verbot offenen Feuers gemäß der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover und damit eine bloße Ordnungswidrigkeit zu stützen. Dass insoweit eine Gefahr für Leib und Leben der unter teils beengten Verhältnissen versammelten Menschen und der eingesetzten Polizeivollzugskräfte bestünde, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Die übrigen Inhalte des Beschränkungsbescheides darzustellen, würde hier den Rahmen sprengen. In jedem Fall enthält der – für sofort vollziehbar erklärte – Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung. Es ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht (VG) eröffnet. Der in der juristischen Ausbildung schulmäßig gelehrt Grundsatz nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes durch die sog. Fortsetzungsfeststellungsklage ist in der Praxis längst überholt durch die Einholung vorbeugenden Rechtsschutzes durch eine einstweilige Anordnung gem. § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (sog. Eilverfahren oder Eilrechtsschutz). Das Verwaltungsgericht entscheidet den Rechtsstreit in diesen Fällen binnen weniger Tage oder nur Stunden nach sog. summarischer Prüfung, de facto fast ausschließlich im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung, mitunter sogar ausschließlich nach Aktenlage. Eine vertiefte rechtliche Argumentation oder Beibringung neuer Beweismittel durch die Behörde ist in dieser Situation rein faktisch häufig nicht möglich.

Nach Versammlungsbeginn hat die für den örtlichen Einsatz zuständige Polizeidienststelle bzw. der Einsatzleiter die Befugnisse der unteren Versammlungsbehörde (§ 24 Abs. 1 S. 1 NVersG). Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltungsbehörde

im Zeitpunkt der Versammlung regelmäßig nicht zugegen sein kann. Versammlungen finden häufig außerhalb gewöhnlicher Bürozeiten statt, etwa am Wochenende oder in den Abendstunden. Der Übergang der Zuständigkeit auf Polizeivollzugskräfte ist auch deshalb sinnvoll, weil die Verwaltungsbehörde vor Ort über keine realen Einwirkungsmöglichkeiten verfügt. Die Durchsetzung der Auflagen, ggf. Anwendung von Zwang oder Gewalt oder die Ahndung von Straftaten sind originäre Polizeiaufgaben.

Die Polizei ist vor Ort aber nicht auf die reine Durchsetzung bestehender Bestimmungen beschränkt; sie hat grundsätzlich alle Gefahrenabwehrbefugnisse, die auch die Verwaltungsbehörde hatte. Insbesondere kann sie aus gegebenem Anlass auch neue Beschränkungen verfügen. Sie kann Versammlungsleiter oder Ordner ablehnen, wenn von diesen eine Gefahr ausgeht oder Teilnehmende von der Versammlung ausschließen, wenn diese sich unfriedlich verhalten oder die Ordnung in der Versammlung erheblich stören (vgl. § 10 NVersG). Zur Abwehr einer erheblichen Gefahr können Bild- und Tonaufzeichnungen der Versammlung angefertigt werden (§ 12 NVersG). Nur als letztes Mittel steht die Auflösung der Versammlung im Raum, wenn Rechtsverstöße nicht anders verhindert werden können.

Art und Umfang der polizeilichen Begleitung von Versammlungen erfolgen nach Bewertung der Lage im Einzelfall. Nicht jede Versammlung wird polizeilich begleitet. Bei Versammlungslagen, die nach polizeilicher Erfahrung prognostisch Straftaten oder Rechtsverstöße erwarten lassen, ist eine Begleitung jedoch erforderlich und geboten, da nur so ein konsequentes Einschreiten bei Straftaten bzw. lageangepasstes Einschreiten bei sonstigen Rechtsverstößen gewährleistet ist. Bei Feststellung strafrechtlich relevanten Verhaltens ist es Aufgabe der Polizei, die weitere Tatausführung zu unterbinden und ein Strafverfahren einzuleiten, was typischerweise bedeuten wird, Identität und Personalien des Täters festzustellen. In Betracht kommt auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz (§ 21 NVersG). Dieses wird im Nachgang der Versammlung wiederum in der Verwaltung bearbeitet.

Fazit

Das Recht, sich zu versammeln, hat in Deutschland durch das Grundgesetz Verfassungsrang und ist daher gegenüber anderen Belangen bewusst privilegiert. Gleichzeitig wird deutlich, dass Versammlungen im Kontext „Palästina“ gesteigerte Aufmerksamkeit im Hinblick auf einschlägige Straftatbestände erfordern. In diesem Spannungsfeld vollzieht sich der gefahrenabwehrrechtliche Auftrag der Versammlungsbehörden und der Polizei. Die Verortung der Versammlungsbehörde für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt von Hannover in der Polizei wirkt sich in der Praxis seit vielen Jahren sehr vorteilhaft aus. Die Regelung gewährleistet, dass durch kurze Kommunikationswege und niedrigschwellige Zusammenarbeit im Vorfeld der Versammlung, die gefahrenabwehrrechtliche Verfügung und ihre Umsetzung aus einem Guss erfolgen. Polizeiliche Expertise (etwa im Bereich des Staatsschutzes oder in Verkehrsfragen) fließt bereits in der Planungsphase ein, umgekehrt gewinnt die Einsatzdienststelle bzw. Einsatzführung durch Beteiligung im Verfahren bereits Rechts- und Handlungssicherheit für die Durchsetzung der behördlichen Verfügung. Verwaltung und Polizei arbeiten hier verzahnt. Der proaktive Ansatz und die bewährte Zusammenarbeit haben sich auch bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen im Zuge des Versammlungsgeschehens im Kontext des Überfalls von 7. Oktober 2023 günstig ausgewirkt. Besonders positiv zu vermerken ist dabei der Umstand, dass entgegen anfänglicher Befürchtungen die betreffenden Versammlungen in Hannover im Jahre 2023 ganz überwiegend friedlich und störungsarm verlaufen sind. Dabei soll es bleiben. Totale Sicherheit gibt es nicht und kann es im Rechtsstaat auch nicht geben – aber Polizei und Ordnungsbehörden leisten ihren Beitrag.

Beitrag von

LRD MARKUS LEMKE⁸⁷

Abteilungsleiter für Wirtschaftsangelegenheiten
und Recht in der Polizeidirektion Hannover

87 Der Autor ist Verwaltungsjurist und bekleidet als Leitender Regierungsdirektor das Amt des Abteilungsleiters für Wirtschaftsangelegenheiten und Recht in der Polizeidirektion Hannover. Teil dieser Abteilung ist auch die untere Versammlungsbehörde für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und die obere Versammlungsbehörde für die übrigen Gemeinden der Region Hannover.

VI. AUS DER ARBEIT DES LANDESBEAUFTRAGTEN

„AntisemitInnen glauben ihr Weltbild nicht obwohl, sondern weil es falsch ist:

Es geht um den emotionalen Mehrwert, den der antisemitische Hass für AntisemitInnen bedeutet.“

(Samuel Salzborn)

6.1 „Ich höre ein Ungeheuer atmen!“ Gemeinsam gegen Antisemitismus und Rechtsradikalismus

Beginnen wir mit den Zeichen der Hoffnung. Zwar wurde in der AfD schon lange die „Remigration“ in Deutschland Lebender propagiert, aber im Januar 2024 hat die Aufdeckung eines rechtsradikalen Treffens in Potsdam, auf dem über dieses Thema diskutiert wurde, endlich zum massenhaften Protest geführt. Hunderttausende waren seitdem auf der Straße und blieben es. Als wäre die Bevölkerung endlich aufgewacht und hätte begriffen, was da in Deutschland passiert. Lange haben viele darauf gewartet. Nun, wo es um Freiheit und Liberalität geht, merkt die Mitte der Bevölkerung, dass es um ihr eigenes, ganz persönliches Leben, ihre Sicherheit und ihre Demokratie geht. Gut so! Obwohl all das auch früher hätte einsetzen können, z.B. spätestens am 7. Oktober 2023 mit dem Ausbruch von Wellen des Antisemitismus auf deutschen Straßen anlässlich des Terrorangriffs der Hamas auf Israel. Hier war beschämenderweise wesentlich weniger Betroffenheit und Solidarität mit Jüdinnen*Juden zu spüren. Die klare Solidarität mit Jüdinnen*Juden gehört unabdingbar zum Kampf gegen den Rechtsradikalismus dazu! Und wer Freiheitsrechte nutzt, ob den Terror der Hamas gegen Israel zu rechtfertigen, hat kein Recht, sich an Demonstrationen gegen Rechts zu beteiligen.

Schnell wurde im Januar 2024 deutlich, dass es mit „Remigration“ ganz und gar nicht um einen diskutablen Vorschlag zur Lösung des Migrationsproblems geht, sondern um ein politisches Terrorprojekt in der Tradi-

tion der Deportationen der Nazizeit. Dabei vermeidet die AfD sorgfältig, dies auf Jüdinnen*Juden zu beziehen. Man behauptet sogar, sich zu deren und zum Schutz Israels zu bekennen. Es geht nur darum, umso ungehemmter gegen Migrant*innen sowie Muslim*innen hetzen zu können. Die AfD suggeriert, man könne Antisemitismus mit Rassismus bekämpfen – eine uralte Strategie aus finstersten Tagen. Die Einschränkung von Freiheitsrechten für Migrant*innen und Muslim*innen dient weder dem Kampf gegen Rechts noch gegen Antisemitismus!

Man muss immer wieder daran erinnern, in welchem Geist dies alles in den Worten von Björn Höcke geschehen soll, wenn er meint, dass die neue politische Führung Maßnahmen ergreifen müsse, „die ihrem eigentlichen moralischen Empfinden zuwiderlaufen“ würden. Das war auch eine Parole der Nazis: Man muss der Versuchung widerstehen, menschlich zu sein! Das sind wahrhaftig die Töne des Ungeheuers! Nur so war es möglich, Menschen davon zu überzeugen, massenhafte Gräueltaten an anderen Menschen zu verüben.

Im Folgenden werden einige grundsätzliche Überlegungen zur Solidarität mit Israel, zum Kampf gegen Antisemitismus und dem Zurückdrängen der massiven rechtsradikalen Bedrohung entwickelt.

Bedrohung des jüdischen Lebens – überall

Wenn schon der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 eine Zeitenwende herbeigeführt hatte, so geschah dies noch einmal umso deutlicher am 7. Oktober 2023. Denn mit dem alles an Brutalität überbietenden Angriff der Terrororganisation Hamas auf Israelinnen*Israelis ist eine Form von Gewalt wieder begründet worden, von der mancher glaubte, sie wäre endgültig gebannt: Die des Pogroms an Jüdinnen*Juden. Wie auch schon früher richtet sich dieser Gewaltakt nicht auf das Erreichen begrenzter Ziele, sondern auf die Tötung von Jüdinnen*Juden überhaupt. Nicht darum, eine irgendwie geartete Verständigung über ein besseres friedliches Zusammenleben von Jüdinnen*Juden mit Palästinenser*innen in Palästina zu erreichen, ging es – sondern um das Abschlachten des Gegners und damit letztlich um eine Art neuer Shoa. „From the River to the Sea“ bedeutet nichts anderes als die Vernichtung Israels und seiner Menschen. Im Vergleich dazu ist Putins Angriffsziel geradezu zurückhaltend:

ihm geht es „nur“ um die Annektierung der Ukraine, nicht um einen Genozid. Die Verwerflichkeit dieses Angriffs Russlands ist damit nicht geringer. Aber der Kontext des Angriffs der Hamas reicht weiter. Bedroht sind deswegen auch nicht nur Israelinnen*Israelis, sondern alle Jüdinnen*Juden/jüdischen Menschen, ganz gleich wo sie leben. Ihr Leben ist mehr denn je in Gefahr.

Auch wenn diese Einschätzung der Radikalität der aktuellen Bedrohung jüdischen Lebens nicht von allen gleichermaßen geteilt wurde, hat der Terrorangriff der Hamas in Deutschland schnell zu einer politischen Solidarisierungswelle geführt. Dabei ist man sich auf jeden Fall in der Verurteilung der Hamas einig. Niemand, der ernst genommen werden will, stellt sich auf deren Seite – abgesehen von islamistischen Gruppen, die sich allerdings in den Straßen lautstark bemerkbar machen und – spätestens nach dem Verbot der Hamas – Strafverfolgungen auf sich ziehen. Politik und gesellschaftliche Eliten erklärten sich als geschockt und als an der Seite Israels stehend. Dem Land wurde unisono das Recht zur Selbstverteidigung – ja bisweilen die Pflicht dazu, um die eigenen Bürger*innen zu schützen – zugesprochen. Israels Sicherheit sei deutsche Staatsräson, wie es Angela Merkel in der Knesset erklärt hatte. Die besondere Verantwortung aufgrund der historischen Schuld Deutschlands kam immer wieder zur Sprache.

Dabei ist vielen Protagonisten der Solidarität bewusst, dass es nicht nur um Israel geht, sondern um alle Jüdinnen*Juden in der Welt. Für sie alle ist dieser kleine Staat im Nahen Osten der ultimative Fluchtpunkt ihrer Sicherheit. Es gab das letztlich beruhigende Gefühl, in einer Situation der Gefahr immer noch nach Israel fliehen und dort in Sicherheit leben zu können. Jede Jüdin und jeder Jude hat das Recht dazu. In eben dieser Hinsicht ist die Gründung des Staates Israel die Konsequenz aus der Erfahrung der Shoa. Nie wieder soll es zu einer Situation kommen, in der sich Jüdinnen*Juden nicht gegen ihre Vernichtung wehren könnten. Damit im Zusammenhang steht auch die hoch professionelle Aufstellung der israelischen Streitkräfte. Genau in dieser Hinsicht stellte allerdings der 7. Oktober eine schockierende Desillusionierung dar. Das größte Morden an Jüdinnen*Juden seit der Shoa fand in eben diesem für sicher geglaubten Gebiet statt. Der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, antwortete dementsprechend auf die Frage, ob sich Jüdinnen*Juden in Deutschland mit dem Gedanken trü-

gen, auszuwandern, konsequent nüchtern: „Wo sollen wir denn hin?“ Nichts beschreibt besser das gegenwärtige Lebensgefühl.

Denn gemeinsam mit dem Pogrom der Hamas und dem Einsetzen israelischer Verteidigungsmaßnahmen wurde in Deutschland ein Ausbruch antisemitischer Hetze in einem Ausmaß losgetreten, welches niemand bis dato für möglich gehalten hatte. Von Beschimpfungen im Alltag, über Schmähungen und Drohungen, Beleidigungen in der Schule oder an der Universität bis hin zur massiven Verbreitung antisemitischer Parolen in den sozialen Netzwerken oder auch ganz offen auf Demonstrationen islamistischer und palästinensischer Couleur erscheint nun fast alles möglich zu sein. Die erfasste Anzahl antisemitischer Vergehen in den Monaten nach dem 7. Oktober erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um fast 400 Prozent! Gesprochen wird nun über einen niedrigschwelligen alltäglichen Antisemitismus. Er hat seine Quellen in einem in Deutschland nie verschwundenen, alten „rechten“ Antisemitismus, der einst zum Holocaust geführt hat und offensichtlich „bei Gelegenheit“ schnell wieder reaktiviert werden kann. Aber hinzu kommt auch ein „linker“ Antisemitismus, der sich aus der Kritik an Israels Politik gegenüber den Palästinenser*innen speist und sich „antiimperialistisch“ gibt. Während es in der alten Arbeiterbewegung (Sozialdemokraten, Kommunisten) viele Jüdinnen*Juden gab (und gibt) haben sich linksradikale Sekten vor allem nach dem 2. Weltkrieg militant und aggressiv auf die Seite der Palästinenser*innen gestellt (z.B. in der RAF) und propagieren die Vernichtung Israels. Auf dieser Linie kann dann der Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 perverserweise gefeiert werden.

Zum Verlust der Sicherheitsvorstellung in Bezug auf Israel tritt mithin eine wachsende reale Unsicherheit in Deutschland. Kann man seine Kinder noch allein zur Schule, zum Kindergarten schicken? Soll man sich noch offen als Jüdinnen*Juden zu erkennen geben? Wie begegnet man realen Bedrohungen im Alltag? Und vor allem: Kann ich meinem Nachbarn noch trauen – auch dann, wenn an meine Haustür der Davidsstern geschmiert wurde? Wieweit trägt die Solidarität im Alltäglichen? Die Folge ist der Rückzug des Jüdischen aus dem öffentlichen Raum, um sich zu schützen und damit unsichtbar zu werden. Das aber kann nicht im Interesse aller sein. Und bei all dem muss die unterschiedliche Wahrnehmung der Betroffenheit im Blick behalten

werden: die große Mehrheit der Deutschen insgesamt (75 %) glaubte noch vor einigen Jahren – oder wollte es glauben –, dass es keinen relevanten Antisemitismus mehr gibt. Die große Mehrheit der jüdischen Deutschen jedoch (75 %), erfuhr auch damals schon gerade das Gegenteil. Sieht man die Verhältnisse mithin aus der Perspektive der Betroffenen, so ist die Situation katastrophal. Und diese Sichtweise ist vorrangig!

Mangelndes Mitgefühl – fehlende Solidarität

Nichtjüdischen Deutschen sind die hochgefahrenen Sicherheitsvorkehrungen für Synagogen und andere Treffpunkte von Jüdinnen*Juden oft peinlich: Es sei eine Schande, dass es so etwas brauche! Man schäme sich dafür. Solche Aussagen treffen die Situation. Aber sie ändern natürlich nichts. Und auf der anderen Seite wird Solidarität vermisst. Als Russland die Ukraine angriff, wurden Rathäuser in den ukrainischen Farben angestrahlt, um die Verbundenheit zu zeigen. Nun gab es sicherlich hin und wieder mal eine israelische Flagge und natürlich starke Worte der Politiker*innen sowie anderer Mitglieder der gesellschaftlichen Elite. Das ist auch gut so. Insgesamt mangelt es aber deutlich an Zeichen der Empathie. Es gibt in Deutschland im Blick auf Jüdinnen*Juden und auf Israel ein „Empathiedefizit“. Und dieses Grundgefühl einer letztlich weit verbreiteten Gleichgültigkeit gegenüber dem Leiden von Jüdinnen*Juden hat sich mit dem Fortgang der Zeit noch verstärkt. So sympathisierten laut Yougov die Deutschen im Oktober 2023 zu 38 % mit Israel und nur zu 10 % mit Palästina – auch zu dem Zeitpunkt war die Mehrheit allerdings indifferent. Im Dezember lagen die Zahlen bei 29 % zu 12 %.

Dass dem so ist, lässt sich auch an den Ergebnissen weiterer Umfragen ablesen. Am prägnantesten äußert sich dazu Allensbach in der FAZ. Zwar seien 76 % der Deutschen über die Situation im Nahen Osten besorgt. Aber nur 35 % billigen Israel das Recht zu, hart gegen die Hamas vorzugehen. 38 % hingegen erwarten von Israel ein moderates Vorgehen, um die Zahl palästinensischer Opfer gering zu halten, wobei es im Osten Deutschlands sogar 45 % sind. In der öffentlichen Diskussion sieht das ganz anders aus. Allerdings, darauf weist die FAZ hin, unterstützten 2006 Israels Einmarsch in den Libanon gegen die Hisbollah nur 21 % der Deutschen, während 53 % dagegen waren. Auch ist generell die Haltung gegenüber Israel relativ gesehen freundlicher

geworden. Nur noch 38 % – statt 48 % 2006 – behaupten, Israel halte zu Unrecht Gebiete besetzt. 44 % werfen allerdings Israel vor, es tue zu wenig, die Lage der Palästinenser*innen zu verbessern.

Aber was das Generelle anbetrifft, so vertreten nur 34 % der Deutschen (21 % der Ostdeutschen) die Meinung, ihr Land hätte eine besondere Verantwortung für Israel. Die Mehrheit teilt folglich nicht die Haltung der Regierung und der Eliten. Dass Deutschlands Platz im aktuellen Konflikt mithin an der Seite Israels sei, wie es der Bundeskanzler vertritt, sehen nur 31 % der Deutschen so; während 43 % der Meinung sind, man sollte sich besser raushalten (18 % zu 58 % der Ostdeutschen). Militärische Unterstützung gar wird völlig abgelehnt (nur 9 % dafür). Immerhin sehen 45 % der Deutschen ein Problem im wachsenden Antisemitismus seit dem 7. Oktober, sodass knapp die Hälfte der Bevölkerung den Antisemitismus für ein großes Problem hält (im Osten jeder Dritte). 44 % sind zudem der Meinung, dass pro Hamas Demonstrationen verboten werden sollten – aber 41 % halten das Recht auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit für gewichtiger.

Blickt man auf Zusammenhänge zwischen sozioökonomischen Kennzahlen und rechtsextremen bzw. antisemitischen Haltungen so betont die schon erwähnte „Mitte – Studie“ zwar, dass sich hohe Bildung und ein höheres Einkommen immer seltener mit klaren Absagen in dieser Richtung verbinden würden und sich höchste Zustimmungswerte in mittleren Bildungskategorien finden würden. Dennoch liegen die betreffenden Werte am niedrigsten in der höchsten Bildungsstufe – abgesehen von einer Verharmlosung des Nationalsozialismus. Nationalchauvinismus und Fremdenfeindlichkeit sind allerdings auch hier hoch. Ähnlich ist es im Fall subjektiver Schichtzugehörigkeit und im Fall von Einkommensgruppen. Fokussiert man auf Antisemitismus so liegen die Werte in allen drei Fällen am niedrigsten in den jeweils höchsten Kategorien. Schaut man dann noch in Berufsgruppen so findet sich die mit Abstand größte Anfälligkeit für rechtsradikale (und antisemitische) Einstellungen bei Arbeiter*innen, gefolgt von Angestellt*innen und Selbständig*innen / freien Berufen. Beamt*innen rangieren am niedrigsten – mit Ausnahme leicht erhöhter Werte bei Antisemitismus und Sozialchauvinismus.

Ja – aber

Nun weisen diese Zahlen auch auf ein nicht geringes Solidaritätspotenzial hin, was sich möglicherweise sogar noch stärker als bisher mobilisieren ließe. Eine wirkliche Massenbewegung zugunsten der Jüdinnen*Juden ist jedoch nicht zu erkennen. Die Gründe hierfür liegen aus meiner Sicht, die ich allerdings nicht durch Umfrageergebnisse belegen kann, darin, dass auch unter denen, die sich in solchen Umfragen als Israel-solidarisch und damit sozusagen der „offiziellen Linie“ folgend, äußern, häufig eine gewisse Relativierung vertreten wird. Zwar stünde man an der Seite Israels und natürlich würde man das Pogrom der Hamas verurteilen, aber man müsse auch sehen, dass Israel durch seine Politik gegenüber den Palästinenser*innen auch eine Mitschuld daran trüge. Das wird mal deutlicher, mal weniger deutlich artikuliert und es trägt zuweilen Züge einer durchaus plausiblen (und berechtigten) Kritik an Aspekten der Politik Israels – gleitet aber nicht selten auch in israelbezogenen Antisemitismus ab, wenn nicht mehr deutlich zwischen Täter (Hamas) und Opfer unterschieden wird. Auf jeden Fall aber führt eine solche „Ja – aber“ Haltung dazu, sich selbst aus dem Konflikt rauszunehmen, sich zurückzulehnen und abzuwarten, wie sich alles entwickelt. Man begreift/erkennt sich somit nicht als Teil des Problems in Deutschland. Aktive Solidarität entsteht daraus nicht, selbst wenn man vehement den Terror der Hamas verurteilt.

Was dann als allein sinnvoll erscheint sind Vermittlungsbemühungen Deutschlands, aber es soll ausdrücklich zu keiner Parteilichkeit kommen. Tatsächlich aber tragen entsprechende Haltungen in der politischen Realität dann doch nicht selten zur Relativierung des Terrors der Hamas bei, wenn z.B. eine Einstellung der Angriffe Israels im Gaza-Streifen oder das Unterlassen radikaler Positionierungen in Israels Regierung gefordert wird, aber nicht dasselbe von der Hamas. Der Angriff Israels auf den Gaza-Streifen ist fürchterlich – aber die Tatsache, dass auch nach mehreren Monaten Krieg immer noch von dort Raketen auf Israel abgeschossen werden, ist es nicht minder. Es mangelt an öffentlicher Kritik daran, dass die Hamas offensichtlich bereit ist, die Bevölkerung Gazas um den Preis der Erreichung von Propagandazielen weiterhin massiv leiden zu lassen, statt den Kampf endlich einzustellen und zu Verhandlungen über zu gehen.

Israelbezogener Antisemitismus

Es kommt noch eine weitere erschreckende, gleichwohl empirisch gesicherte, Erkenntnis hinzu: die Tatsache, dass fast 20 % der Deutschen es fertigbringen, die Politik Israels gegenüber den Palästinenser*innen mit der Politik der deutschen Nationalsozialisten gegenüber den Jüdinnen und Juden gleichzusetzen. Genauer: Der Aussage „Israels Politik in Palästina ist genauso schlimm wie die Politik der Nazis im Zweiten Weltkrieg“ stimmten 2022 manifest 19,2 % der Deutschen zu (2020: 30,3 %) – im Osten 13,5 (2020: 34,4 %) und im Westen 20,8 % (2020: 29,3 %). Die Behauptung, dass durch die israelische Politik Jüdinnen*Juden immer unsympathischer werden, teilen 2022 12,8 % der Deutschen. Und 10 % teilen die These: „Auch andere Nationen mögen ihre Schattenseiten haben, aber die Verbrechen Israels wiegen am schwersten.“ Dem können auch migrantische Gruppen zustimmen, unter denen Muslim*innen israelbezogenen Antisemitismus noch in weit größerem Ausmaß teilen. Das Feld der Sympathisant*innen solcher Aussagen, also derjenigen, die ihnen nicht widersprechen, wird weit größer sein. Hier tritt etwas an die Oberfläche, was man längst vergangen glaubte: ein tiefsitzender Hass auf jüdische Menschen, der trotz aller Bemühungen seiner Bekämpfung nicht nur nicht auszurotten ist, sondern sich auch immer wieder neu erfinden kann. Der „Umweg“ über Israel eröffnet dann neue, scheinbar legitime Möglichkeiten, eigene Schuldgefühle verdrängen zu können.

In der „Mitte-Studie“ 2022/23 der Friedrich-Ebert-Stiftung wird israelbezogener Antisemitismus noch schärfer mit dem Item erfasst: „Bei der Politik, die Israel macht, kann ich gut verstehen, dass man etwas gegen Juden hat.“ Dem stimmen „voll und ganz“ und „eher“ 15,4 % zu, während 24,2 % mit „teils/ teils“ reagieren. 60,4 % lehnen das Votum ab. Die Studie macht deutlich, dass „Judenfeindschaft eine eigenständige Dimension der Menschenfeindlichkeit“ sei und Vorurteile über das Bild vom „typischen Juden“ (Rachsucht, Geldgier und Machtstreben) „reflexhaft“ mit der israelischen Politik in Verbindung gebracht werden. Insgesamt hätte der Antisemitismus in 2022/23 mit einer manifesten Zustimmung von 5,7 % und einem Graubereich von 15,3 % (= 21 %) (bei einer Ablehnung von 79 %!) einen Höchstwert seit 2014 erreicht. Die Zahlen lagen bis 2020/21 bei um die 12 % bzw. 88 %. Deutlich ist zu erkennen, dass der nach dem 7. Oktober geradezu explodierende Antisemitismus nicht nur aus migrantischen und muslimischen Gruppen zu Tage tritt, wie

politisch interessiert schnell behauptet wurde, sondern wesentlich breiter in der deutschen Bevölkerung insgesamt verankert ist. Allerdings bleibt die Ablehnung von Antisemitismus in der Bevölkerung hoch (4/5). Aber im Fall Israels liegt sie deutlich niedriger (3/5). Der israelbezogene Antisemitismus öffnet offensichtlich größere Spielräume des Menschenfeindlichen.

Anders als im Fall klassischer antijüdischer Stereotype oder Formen sekundärer Schuldabwehr, die ohne Probleme als Antisemitismus bezeichnet werden, ist die Legitimität des Begriffs ‚israelbezogener Antisemitismus‘ allerdings in manchen Kreisen heftig umstritten. So wird Israel in postkolonialen Diskursen als typischer kolonialer Siedlerstaat gesehen, der – wie einst andere Kolonien und insbesondere Südafrika – ein Apartheidsregime gegenüber der autochthonen Bevölkerung entwickelt hätte. Insbesondere in Ländern des globalen Südens ist diese Sicht nicht selten vorherrschende Meinung und prägt die Diskurse – nicht zuletzt in den Debatten der UNO – mit Rückwirkungen auf Deutschland. Der palästinensische Kampf kann dann - selbst im Fall der Hamas - eine antiimperialistische Gloriole bekommen. Dass allerdings die mörderischen Angriffe der Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung und ihre Nutzung des eigenen Volkes als Schutzschild gegenüber israelischen Angriffen als antikolonialer Befreiungskampf verstanden wird, erscheint mehr als absurd zu sein. Und ebenso kann nicht bestritten werden, dass Israel das Recht – und sogar die Pflicht – hat, sich gegen die Aggression der Hamas zu verteidigen.

Dabei gilt aber auch: Die Kritik an Maßnahmen der israelischen Regierung gegenüber Palästinenser*innen z.B. im Westjordanland ist in nicht wenigen Fällen berechtigt. Die Tatsache, dass Israel sich als ein Staat der Jüdinnen*Juden versteht, wird hier offensichtlich als Legitimation einer strukturellen Exklusion der Palästinenser*innen verstanden, die auch vor Gewalt nicht zurückschreckt. Diese Kritik findet nicht nur in Israel selbst erhebliche Resonanz. Sobald aber mit ihr die Infragestellung des Existenzrechts Israels und damit die auch nur angedeutete Zustimmung zu einer zweiten Shoa einhergeht („From the River to the Sea!“), kann es dafür keine Toleranz geben. Dann handelt es sich um schlichten Antisemitismus übelster Art. Anfällig dafür sind auch internationale kirchliche Organisationen, wie z.B. der Weltkirchenrat. Auch wenn es aufgrund dieser Konstellationen bisweilen kompliziert und komplex ist,

Solidarität mit Israel zu üben, kann es zur Verteidigung der Existenz dieses Staates keine Alternative – und auch keine Konzession gegenüber der Hamas oder anderer ähnlicher islamistischer Gruppen – geben. Es scheint mir von zentraler Bedeutung zu sein, klar und deutlich zwischen einer notwendigen Kritik der derzeitigen Regierungspolitik Israels (z.B.: „Israels Regierung betreibt im Westjordanland gegenüber den Palästinenser*innen eine Politik wie während der Apartheid in Südafrika.“) und einer ähnlichen antisemitischen Formulierung („Die Juden betreiben einen Apartheitsstaat“) zu differenzieren. Und ohnehin müssen Aktivitäten gefördert werden, die den Dialog in Israel und Palästina, Vertrauensbildung und gemeinsame Projekte voranbringen, so illusorisch das auch zurzeit zu sein scheint. In dieser Hinsicht herausragend ist der öffentliche Dialog, den Michael Fürst und Yazid Shammout für Jüdinnen*Juden und Palästinenser*innen in Hannover seit langem betreiben.

Antisemitismus und Islamfeindlichkeit

Wie geht es politisch weiter mit der Solidarität mit Israel und dem Kampf gegen Antisemitismus? Es wäre falsch, diese Fragen ohne die alles überwölbende Bedrohung durch den Vormarsch der Rechtsradikalen in Deutschland zu diskutieren. Ihnen gelingt es zurzeit offensichtlich alle möglichen Konflikte zu instrumentalisieren und durch Formen der Täter-Opfer-Umkehr für sich auszunutzen. Entsprechend geschieht dies auch nach dem 7. Oktober, der zum einen dazu genutzt wird, sich einmal mehr als von allen Anwendungen des Antisemitismus frei zu erklären und sich als größter Freund Israels zu gerieren. Zum anderen aber, wird der Angriff der Hamas dazu benutzt, zu suggerieren, dass eigentlich fast alle Migrant*innen sowie Muslim*innen Sympathisanten des Terrors seien und deswegen nicht würdig sein, in Deutschland leben zu dürfen. Die bekundete Ablehnung des Judenhasses durch die Rechten dient so nur dazu, die Islamfeindlichkeit zu befördern. Unter den Anhänger*innen der AfD finden sich die meisten Vertreterinnen und Vertreter antisemitischer Überzeugungen. Am wenigsten Zustimmung gibt es bei den Grünen. Tatsächlich ist die Zahl antimuslimischer Vorfälle seit dem 7. Oktober angestiegen und die Angst vor größeren Anschlägen aus dem rechtsradikalen Milieu wächst. Diese Entwicklung darf bei aller Klarheit, was die Solidarität mit Israel anbetrifft, nicht aus dem Blick verloren gehen. Dies wird oft gerade auch von Jüdinnen*Juden betont.

Muslimfeindlichkeit hat eine tiefsitzende Tradition in Deutschland und muss gerade jetzt bekämpft werden. Es ist zu erinnern an den hervorragenden „Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit“ der Bundesregierung: „Muslimfeindlichkeit – eine deutsche Bilanz“ aus 2023, dessen Empfehlungen der Umsetzung harren. Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit treten nicht selten gemeinsam auf.

Antisemitismus und der braune Untergrund

Wie aufgezeigt, ist die allgemeine Situation von einer zwar „offiziell“ solidarischen, aber im Grunde eher neutralen bis indifferenten Haltung der Deutschen geprägt. Die Resonanz auf die mörderischen Ereignisse vom 7. Oktober ist oft, wenn überhaupt, sozusagen eine des Kopfes – aber viel weniger der Emotionen oder des Herzens. Das wird von Jüdinnen*Juden auch bitter vermerkt. In diese Haltung fließen wieder erwachte, klassisch „rechte“ antisemitische, und „linke“ israelkritische Stereotype ein. Umfassende Solidarität sieht ganz anders aus. Distanz ist wohl das passende Wort. Die Deutschen haben in Sachen Antisemitismus noch längst nicht genug gelernt.

Man muss festhalten: Antisemitismus – darauf hat vor kurzem Henryk M. Broder hingewiesen – ist eine Leidenschaft! Er wird von Menschen praktiziert, die sich an ihm ergötzen können. Der wuchernde braune Untergrund, in dem das „Gerücht von den Juden“ (T.W. Adorno) immer wieder weitergegeben wird und offensichtlich nach wie vor zu perversen Lusteffekten führt, wie es das seit hunderten von Jahren tut, regeneriert sich immer wieder. Es gibt immer noch viele Menschen, die sich darin gefallen, Abfälliges und Böses über Jüdinnen*Juden zu reden und darin von anderen – hinter vorgehaltener Hand – bestätigt zu werden. Psychologisch gesehen erlauben sich die Bürger*innen mit der Nutzung antisemitischer Topoi alles Mögliche, was sie sich selbst nicht trauen würden, und verschaffen sich so Entlastungen. Sie möchten Subjekte und selbstwirksam, mächtig sein. Sich nicht rumschubsen lassen müssen. Eigentlich müssten sie sie deswegen bewundern. Aber einfacher ist, sie dafür zu hassen, so wie man sich selber ob seiner untergeordneten Haltung hasst. Das baut einen dann auf. So funktioniert das Ressentiment. Und so kippt ein verbales Herziehen über andere letztlich in Gewalt um.

An dieses Verhalten ist schwer durch eingeübte Formen der Antisemitismusprävention heranzukommen, denn hier geht es um die Bestätigung von Gemeinschaften, Zusammenhalt und Gemeinsamkeiten, was immer noch am einfachsten dann gelingt, wenn man sich gegen andere abgrenzen kann. Antisemitismus behält hier – und gewinnt anscheinend wieder – eine zentrale Funktion auch in der modernen Gesellschaft. Er hat – und das kann man gar nicht oft genug sagen – mit lebenden Jüdinnen*Juden überhaupt nichts zu tun – genauso wenig wie er ein Problem der Jüdinnen*Juden ist. Ihn zu bekämpfen ist die Aufgabe aller, die in einer freien Gesellschaft leben wollen! Wichtig ist: Bildung allein reicht an dieses Phänomen nicht heran. Es geht um alltägliche Kommunikation auf der Straße, im Freundeskreis, in Unternehmen oder anderswo. Hier braucht es dringend andere, nachhaltige, strukturelle und niedrigschwellige Formen der Prävention.

Und in diesem Zusammenhang sei wieder gesagt, was viele als Hitlers größten Sieg bezeichnet haben: dass überhaupt ein Unterschied zwischen Jüdinnen*Juden und Deutschen gemacht wird. „Die Deutschen haben doch die Juden umgebracht!“ – so klingt es immer wieder. Nein: Es waren Deutsche, die von Deutschen umgebracht wurden! Das muss immer wieder klar werden! Genauso wie es Deutsche sein würden, die von den Schergen der AfD deportiert werden sollen. Und das bedeutet eben auch: Wer als Jüdin oder Jude gilt, wird nicht von ihnen selbst, sondern von den anderen, den Bürokraten und Technologen, der Wissenschaft und den Gewaltexperten definiert. So war es jedenfalls damals und so darf es niemals wieder sein.

Was tun?

Weil das alles so ist, gilt politisch:

Es gilt nach wie vor eindeutige Solidarität mit Israel sowie den Jüdinnen*Juden auch hier in Deutschland zu bekunden! Im Vordergrund muss in der gegenwärtigen Situation die klare und durch nichts relativierte Solidarität mit Israel stehen. Es braucht weit mehr Zeichen der Solidarität im kulturellen, sozialen und politischen Bereich. Das schließt, wie gesagt, Kritik an Maßnahmen der israelischen Regierung nicht aus. Gerade sie können ein Zeichen im Rahmen des Kampfes gegen den Rechtsradikalismus sein.

Es braucht nachhaltigere Aktivitäten gegen Antisemitismus. Verschärft werden müssen polizeiliche und juristische Mittel der Repression gegen alle Formen des Antisemitismus. Ihr Auftreten muss sofort geahndet werden können. In der Zivilgesellschaft muss Mut zur Zivilcourage vermittelt werden. Es braucht in konkreten Fällen sofortige Intervention. Und schließlich müssen alle Formen der Prävention, zentral im Bildungsbereich (Kindergarten, Schule, Ausbildung, Universität und Erwachsenenbildung) ausgebaut werden. Dabei gilt es auf jene Gruppen zu achten, die als besonders anfällig gelten können.

Es braucht auch Solidarität gegen Islamfeindlichkeit und Migranten-Bashing. Zum Kampf gegen Muslimfeindlichkeit liegen viele Empfehlungen vor. Entsprechende Maßnahmen dürfen jetzt nicht aus populistischen Gründen zurückgefahren werden. Auch für Muslim*innen braucht es Sicherheitsgarantien. Das beinhaltet allerdings die klare Forderung, sich eindeutig vom terroristischen Islamismus zu distanzieren.

Im Zentrum: Kampf gegen rechts. Letztlich sind all diese Vorhaben und Haltungen durch den Kampf gegen den wachsenden Rechtsradikalismus umrahmt. Sein Vordringen bedroht die freie Gesellschaftsordnung, ohne die es weder für Jüdinnen*Juden noch für Muslim*innen noch für überhaupt jemanden Sicherheit geben kann. Der Missbrauch der Solidarität mit Israel und des Kampfes gegen Antisemitismus von dieser Seite muss offengelegt werden.

Bei all dem gilt es zu sehen, dass sich Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rechtsradikalismus nur systemisch wirklich nachhaltig bekämpfen lassen. Es braucht viele Projekte, Vorhaben, Initiativen und unendlich viele Einzelne, die sich engagieren und vorangehen. Entscheidend aber ist, dass überall Brandmauern existieren: im Alltag im Dorf und in der Stadt, in den Behörden und Unternehmen, in den Schulen und Universitäten – wo auch immer. Diese Mauern müssen gesichert werden und das geht nur durch Kommunikation aller, die an ihrem Bau hieran beteiligt sind. Das sind leicht zugängliche Beauftragte in den Schulen und Hochschulen, der Justiz, der Polizei und der Zivilgesellschaft und ihre Vernetzung. Sie brauchen so etwas wie einen antisemitischen Professionshabitus, d.h. Wissen um die Problematik verbunden mit Herzensbildung, wie immer wieder betont wird.

Und letztlich muss auch die Frage gestellt werden, welche „Ressourcen“ es gegen Antisemitismus gibt und wie sie sich besser als bisher mobilisieren lassen. Damit sind Narrative, Bilder, Deutungsmuster und Überzeugungen vielfältiger Art gemeint, die Menschen gegen die antisemitische Versuchung widerstandsfähig machen. Was trägt zur Resilienz in dieser Hinsicht wirkungsvoll bei? Ein Beispiel wäre der Glaube an eine absolute Größe – Gott, die Vernunft, das Recht – vor der und durch die alle Menschen gleiche Rechte und eine gleiche Würde haben, an der deswegen nichts beschädigt werden darf. Überzeugungen dieser Art müssen vermittelt, gepflegt und immer wieder gefeiert werden – sonst verschwinden sie schnell. Wir können nicht mit einem allgemeinen Wissen um das Gute rechnen – es gibt keine objektive vorhandene Instanz, die Würde und Leben aller letztlich sichert. Davon müssen wir uns immer wieder verunsichern lassen, weil nur so unsere Verantwortung deutlich wird. Das Recht des anderen ist ein heiliges Recht!

Beitrag von

PROF. DR. GERHARD WEGNER
Niedersächsischer Landesbeauftragter
gegen Antisemitismus und für den
Schutz jüdischen Lebens

6.2 Zur Arbeit des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens (LgA)

Die Berufung eines Beauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens durch das Land Niedersachsen geht zurück auf einen Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 6. Juni 2019 über die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums zur Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland und für den Schutz jüdischen Lebens. Dieser Vorstoß wurde noch dringender als am 9. Oktober 2019 der mörderische Anschlag auf die Synagoge in Halle /S. erfolgte. Daraufhin fasste das niedersächsische Kabinett am 15. Oktober 2019 einen Beschluss zur Berufung des ersten niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens (kurz: LgA), die dann zum 1.11.2019 mit Dr. Franz Rainer Enste erfolgte. Von vornherein ging es um eine ehrenamtlich, unbezahlte ausgeübte Aufgabe mit einer unterstützenden, kleinen Geschäftsstelle im Justizministerium.

Aufgaben des LgA

Die Aufgaben des LgA wurden vom Landeskabinett folgendermaßen festgelegt:

- **Ansprechpartner der Landesregierung für die jüdischen Verbände und Sachwalter der jüdischen Verbände in Richtung der Landesregierung zu sein.**
- **Zentraler Ansprechpartner der Landesregierung für Bürgerinnen und Bürger in allgemeinen und einzelfallbezogenen Fragen von Antisemitismus zu sein.**
- **Der LgA soll Empfehlungen zum Umgang mit Antisemitismus in jeglicher Form entwickeln und für das Thema Antisemitismus sensibilisieren.**

Ergänzend zum LgA wurden alle Landesministerien verpflichtet, ihrerseits Ansprechpersonen zu ernennen. Sie werden vom LgA 2 x jährlich zu einer Konferenz eingeladen.

Von 2019 – 2023 hat Dr. Franz Rainer Enste den Auftrag des LgA innegehabt und die entsprechende Arbeit aufgebaut und profiliert. Aus seinen ersten drei Jahresberichten (2020, 2021, 2022) sind seine Aktivitäten gut zu erkennen. Er wurde nicht müde seine Kraft in unzähligen Begegnungen, Diskussionen und Vorträgen gegen Antisemitismus einzusetzen – das Kalendarium seiner Aktivitäten in 2022 umfasst 23 eng bedruckte Seiten und bleibt vorbildlich! Er wies immer wieder auf gängige Defizite im Kampf gegen Antisemitismus hin, z.B. „Hier tritt häufig das Missverständnis auf, dass Antisemitismus als Wissensdefizit sich ausschließlich durch faktenbasierte Bildung oder das irrationale Verirren sich etwa durch bessere Argumente erledigen lasse.“ So einfach sei es eben nicht. Auch das nach wie vor weit verbreitete Pflegen von Empörungsritualen helfe nicht weiter. Diese und viele weitere Ermahnungen bleiben hoch aktuell!

Prof. Dr. Gerhard Wegner

Seit Anfang 2023 hat Prof. Dr. Gerhard Wegner das Amt des LgA inne. Eine offizielle Einführung erfolgte am 4. September 2023 im Gästehaus der Landesregierung. Die Zeit seiner Einarbeitung war in jeder Hinsicht äußerst intensiv, aber auch durch die von Franz Rainer Enste geschaffenen Strukturen gut gebahnt und wurde von dem Team der Geschäftsstelle hervorragend begleitet. Einen Einschnitt gab es dann allerdings mit dem fürchterlichen Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023. Während zunächst überall große Solidarität mit Israel demonstriert wurde, führte die Folgezeit zu einem explosionsartigen Anstieg antisemitischer Vorfälle, der zu neuen Aktivitäten herausfordert. Davon zeugt auch dieser Jahresbericht. Das „Ungeheuer Antisemitismus“ schlief nie wirklich, aber es ist nun wieder zu vollem Leben erwacht. Die Gefahren für Jüdinnen*Juden in Deutschland und weltweit sind enorm gewachsen und es bedarf des vermehrten staatlichen Schutzes, aber vor allem der zivilgesellschaftlichen Solidarität! Daran gilt es zu arbeiten. Die Solidarität mit Israel steht oben an – auch wenn Kritik an politischen Maßnahmen der Regierung möglich bleibt. Ein Auftreten des Antisemitismus in klassischen oder in aktuellen, getarnten Formen gilt es zu erkennen, zu benennen und zu bekämpfen.

Was die konkrete Tätigkeit des LgA anbetrifft, so folgt sie weitgehend den von Franz Rainer Enste angebahnten Kontakten und besucht die jüdischen Gemeinden, Justiz und Polizei und viele zivilgesellschaftliche Einrichtungen. Stets geht es darum, sich über Erscheinungsformen des Antisemitismus auszutauschen und möglichst wirksame Maßnahmen gegen sie zu entwickeln. Wichtige Partner*innen im Kampf sind die Medien, Kommunen, Gewerkschaften, Arbeitgeber*innen, einzelne Unternehmen, wie z.B. Volkswagen oder die Salzgitter AG, aber auch die Kirchen, deren Engagement in Richtung Jüdinnen*Juden groß ist. Jeder Kontakt benennt neue Probleme und eröffnet neue Ansatzpunkte der Kooperation. Natürlich steht auch die Pflege von Kontakten innerhalb der Landesregierung ganz oben; insbesondere das Kultus- und das Wissenschaftsministerium sind wichtige Akteure. Zudem liegt auf der Hand, dass es einen beständigen Austausch mit den Gedenkstätten in Niedersachsen, RIAS und der Villa Seligmann gibt. Immer wieder wird der LgA zu Grußworten, Vorträgen und Teilnahmen an Podien eingeladen. Auch zum Unterricht an Schulen gibt es gute Gelegenheiten. Fixpunkte im Jahresverlauf sind die großen Gedenkfeiern zum 9. November oder zum 27. Januar im Landtag und in den Synagogen. Viele Einladungen zu diversen „Social Gatherings“ bieten Möglichkeiten der zwanglosen Kontaktherstellung. Ab dem Sommer 2024 gibt es einen Berater*innenkreis beim LgA, der seine Arbeit kompetent berät, profiliert und in den niedersächsischen Kontext noch besser einzubetten hilft.

Strategische Ansatzpunkte

Es gibt in Niedersachsen zum Glück viele Aktivitäten und Akteur*innen gegen Antisemitismus, nicht zuletzt in der Erinnerungsarbeit, im Dialog der Religionen oder bei Aktivitäten, die besonders auf Israel zielen. In diesem Kontext werden in der aktuellen Arbeit des LgA inmitten einer umfangreichen Netzwerkarbeit immer deutlicher bestimmte Schwerpunkte und zu verfolgende politische Linien, die sich auf strategische Ansatzpunkte eines Kampfes gegen Antisemitismus in Niedersachsen verdichten. Sie fügen sich in das gesamte Bild ein. Ein wichtiges Bezugsdokument ist der einstimmige Beschluss des Niedersächsischen Landtages „Jüdisches Leben in Niedersachsen schützen – Antisemitismus konsequent vorbeugen und bekämpfen!“ vom 18. Juni 2024 (s. Kap. 4.2). Die Forderungen bedürfen allerdings der Konkretisierung!

Zentral ist bei allem die Einsicht, dass Antisemitismus letztlich nicht durch Einzelaktivitäten, sondern nur systemisch bekämpft werden kann: man muss auf allen möglichen Ebenen zugleich ansetzen. Dazu lassen sich bisher durchaus Ansatzpunkte einer kohärenten Strategie erkennen. Die Arbeit von RIAS ist hierfür eine zentrale Voraussetzung. Ihre Finanzierung muss unbedingt verstetigt werden.

Folgende Eckpunkte können genannt werden:

- **Die schulische Bildung muss über das bisher schon erreichte Maß hinaus weiter gegen Antisemitismus qualifiziert und insgesamt erweitert werden. Dazu zählen viele Maßnahmen und Angebote im Bereich des Kultusministeriums. Das bereits für konfessionelle Schulen vorhandene Gütesiegel für Schulen gegen Antisemitismus sollte für alle Schulen ausgeweitet werden. Wichtig ist die Einrichtung entsprechender Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb der universitären Lehrerbildung in Niedersachsen. Daran wird gearbeitet.**
- **Im Bereich der Erwachsenenbildung müssen kontinuierlich und breit über das Land verteilt direkte Bildungsangebote gegen Antisemitismus und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für interessierte, engagierte Personen vorgehalten werden. Sie sollten mindestens einmal im Jahr zu einer gut beworbenen landesweiten Aktionswoche gegen Antisemitismus verdichtet werden.**
- **Schulische Bildung und Erwachsenenbildung erreichen aber nur spezifische Zielgruppen. Es braucht Aktivitäten im Bereich der breiten Öffentlichkeit: öffentliche Bildung. Die meisten Menschen können nur über öffentliche Aktivitäten in sozialen Netzwerken oder über eine Präsenz von Medien in Fußgängerzonen und in Einkaufszentren „niedrigschwellig“ erreicht werden. Hierzu wird in 2024 zum ersten Mal eine öffentliche Kampagne gegen Antisemitismus entwickelt werden. Die Erfahrungen aus ihr werden mögliche Wege gegen Antisemitismus in Zukunft profilieren.**
- **Während es in den niedersächsischen Landesministerien und in der Justiz bereits Antisemitismusbeauftragte gibt, steht ihre Ernennung in anderen Bereichen der Gesellschaft (insbesondere an Hochschulen und Universitäten) noch aus. Sie könnten auch in Verbänden aller Art (Sport, Feuerwehr, Chor- und Musikverbände usw.)**

eingrichtet werden. Solche Beauftragte bilden eine Art Frühwarnsystem vor dem Aufkommen jüdenfeindlicher Stimmungen und Aktivitäten überall im Land und sind deswegen ein idealer Schutz. Es ist geplant, dass sie der LgA - neben besonderer Treffen - mindestens 1x im Jahr zu einer Tagung einlädt, um Austausch und Vernetzung zu fördern. In 2024 fand eine erste entsprechende Tagung zum Bereich von Justiz und Polizei in der Ev. Akademie Loccum statt.

- Zudem gilt es – gemeinsam mit Universitäten und Hochschulen – die wissenschaftliche Reflexion über Antisemitismus und ethischem Universalismus angesichts des Vordringens antisemitischer, vermeintlich „postkolonialer“ Theorien voranzubringen. Dem dient eine prominente Vortragsreihe in Kooperation mit Prof. Dausner, Universität Hildesheim, im Herbst / Winter 2024/25.
- In Zukunft sollte vor allem das Feld der Wirtschaft, insbesondere der Unternehmen in Niedersachsen, besser als bisher für die Bekämpfung von Antisemitismus erschlossen werden. Denn antisemitische Sprücheklopferi und die Weitergabe von Verschwörungserzählungen macht vor ihnen nicht halt. In Betriebsräten oder auch auf der Ebene der Unternehmensleitungen könnten Antisemitismusbeauftragte eingesetzt werden.

All diese Aktivitäten sollten immer wieder dokumentiert und vor allem laufend evaluiert werden, damit die niedersächsischen Aktivitäten gegen Antisemitismus zu einem lernenden Feld zusammenwachsen. Dass dies geschieht, ist eine der zentralen Verantwortungen des LgA.

Die Ebene des Bundes

Die Arbeit des niedersächsischen LgA ist eingebunden in ein bundesweites Netzwerk von weiteren Landesbeauftragten in allen Bundesländern und dem Bundesbeauftragten Dr. Felix Klein. Auf dieser Ebene wird ein breiter laufender, mittlerweile medial unterstützter Austausch über alle aktuellen Fragen des Antisemitismus und des jüdischen Lebens in Deutschland gepflegt. Zweimal im Jahr trifft man sich zu einer Bund – Länder – Konferenz, meist in Berlin. Stets dient dies auch dem Austausch mit wichtigen Akteuren aus dem jüdischen Bereich und der Zivilgesellschaft. Die Debatte über je aktuelle Fragen ist intensiv. Es existiert zudem eine nationale Strategie für den Kampf gegen Antisemitismus, die die Arbeit insgesamt organisiert.

Fazit

Die Arbeit des niedersächsischen LgA kann nur gelingen, wenn sie sich als Teil eines großen und wachsenden Netzwerks der jüdischen Gemeinden und Verbände und vieler weiterer Akteure der Zivilgesellschaft und des Staates begreift und entsprechend aufstellt. Sie braucht die Resonanz aller anderen – was nicht zuletzt heißt, sowohl Anerkennung als auch Kritik. Ein besonderer Ort hierfür wird der neu errichtete Beirat beim LgA sein. Und dem dient auch zuvörderst dieser Jahresbericht.

Beitrag von

PROF. DR. GERHARD WEGNER
Niedersächsischer Landesbeauftragter
gegen Antisemitismus und für den
Schutz jüdischen Lebens

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Landesbeauftragter
gegen Antisemitismus und für den Schutz
jüdischen Lebens
Prof. Dr. Gerhard Wegner
Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Auflage

1. Auflage, 200 Exemplare

Urheberrechtliche Hinweise

Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird für nichtkommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Urheberrecht liegt beim Bundesland Niedersachsen. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet. Darüber hinaus muss die Quelle korrekt angegeben und ein Belegexemplar zugeschickt werden.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Bericht wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernimmt die/der Herausgeber/in keine Gewähr. Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die/der Herausgeber/in keinen Einfluss hat. Deshalb wird für diese Inhalte keine Gewähr übernommen. Für die Inhalte der angegebenen oder verlinkten Seiten ist stets die/der jeweilige Anbieter/in oder Betreiber/in der Seite verantwortlich.

